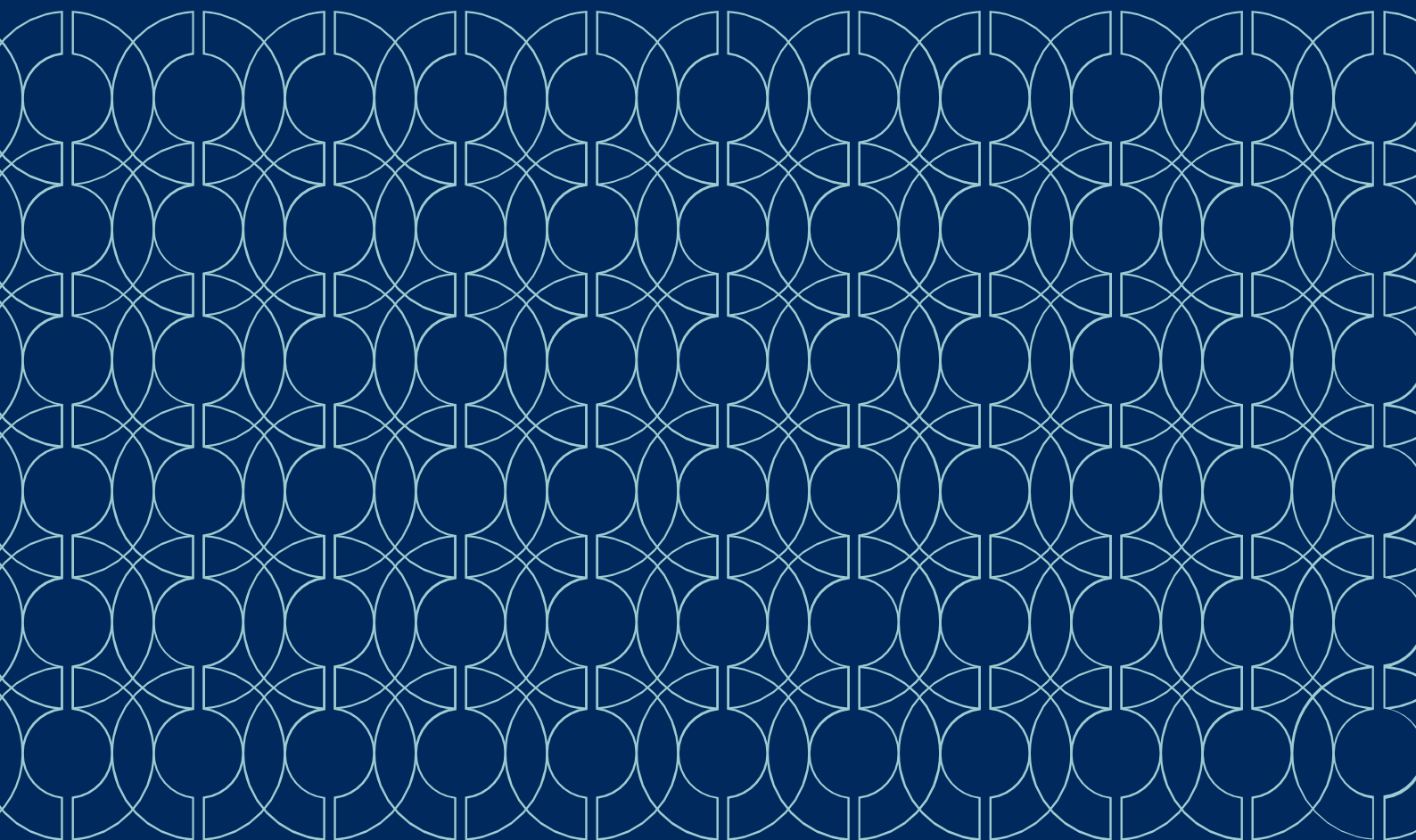


Schroders

**Schroder Special
Situations Fund
Verkaufsprospekt**
April 2020

Österreich



Schroder Special Situations Fund
(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

Verkaufsprospekt

April 2020

Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Verkaufsprospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel: (+352) 341 342 202
Fax: (+352) 341 342 342

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie bitte den gesamten Verkaufsprospekt (der „Verkaufsprospekt“). Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Verkaufsprospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist berechtigt, im Zusammenhang mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Informationen zu erteilen oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Informationen oder Erklärungen dennoch veröffentlicht, erteilt oder abgegeben, darf nicht darauf vertraut werden, dass sie von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Mit der Aushändigung dieses Verkaufsprospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Verkaufsprospekts korrekt sind.

Die nachstehend genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen die diesbezügliche Haftung.

Die Verbreitung des Verkaufsprospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Anbieten von Anteilen können in verschiedenen Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, nach eventuell bestehenden Devisenkontrollbestimmungen und den steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Dieser Verkaufsprospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

Anleger sollten berücksichtigen, dass möglicherweise nicht alle einschlägigen aufsichtsrechtlichen Schutzbestimmungen nach dem für sie geltenden Recht Anwendung finden und sie

möglicherweise keinen Anspruch auf Entschädigung nach diesen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen haben, sofern eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht.

Für die Zwecke der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) sind die Verantwortlichen in Bezug auf von Ihnen bereitgestellte personenbezogene Daten die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft.

Zur Erfüllung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten im Rahmen der DSGVO sind die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine Datenschutzerklärung zur Verfügung zu stellen, die Einzelheiten dazu enthält, wie Schroders Ihre Daten erfasst, nutzt, weitergibt, überträgt und speichert. Sie finden eine Abschrift der Datenschutzerklärung auf www.schroders.com/en/privacy-policy. Sie bestätigen hiermit, dass Sie den Inhalt der Datenschutzerklärung gelesen und verstanden haben.

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts kann in verschiedenen Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass dieser Verkaufsprospekt in die von den Regulierungsbehörden der jeweiligen Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird.

Sollten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts Abweichungen bestehen, ist in jedem Fall die englische Fassung maßgeblich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Telefonaufzeichnungsverfahren einsetzen, um Gespräche aufzuzeichnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anleger mit der Aufzeichnung von Gesprächen mit der Verwaltungsgesellschaft und der Benutzung dieser Aufzeichnungen durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft in Gerichtsverfahren oder anderen Fällen, in denen sie dies für notwendig erachten, einverstanden sind.

Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und ein Anleger erhält sein investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.

Inhalt

Wichtige Hinweise		5
Definitionen		8
Verwaltungsrat		11
Verwaltung		12
Abschnitt 1	1. Die Gesellschaft	13
	1.1. Struktur	13
	1.2. Anlageziele und Anlagepolitik	13
Abschnitt 2	2. Handel mit Anteilen	14
	2.1. Zeichnung von Anteilen	14
	2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen	16
	2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Anteilsklassen	18
	2.4. Berechnung des Nettoinventarwertes	19
	2.5. Aussetzung oder Verschiebung	21
	2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel	21
Abschnitt 3	3. Allgemeine Informationen	23
	3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten	23
	3.2. Performancegebühren	26
	3.3. Angaben zur Gesellschaft	28
	3.4. Dividenden	29
	3.5. Besteuerung	29
	3.6. Versammlungen und Berichte	32
	3.7. Angaben zu den Anteilen	32
	3.8. Pooling	33
	3.9. Gemeinsames Management	34
	3.10. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich	35
Anhang I	Anlagebeschränkungen	37
Anhang II	Anlagerisiken	45
Anhang III	Angaben zu den Fonds	59
	Spezielle Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktfonds)	62
	Schroder Special Situations Fund Diversified Alternative Assets	63
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond I	64
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 2021 (II)	66
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 2023 (I)	68
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond II	70
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond III	72
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond IV	74
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond V*	76
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond VI	78
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond VII*	80
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond VIII*	82
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond IX*	84
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond X*	86
	Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 2022	88

Schroder Special Situations Fund International Equity	90
Schroder Special Situations Fund Managed Wealth Portfolio	91
Schroder Special Situations Fund Multi-Asset Dynamic	93
Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Cautious*	95
Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Balanced*	97
Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Growth*	99
Spezielle Anlageziele und Anlagepolitik der Geldmarktfonds	101
Schroder Special Situations Fund Sterling Liquidity Plus	102
Zusätzliche Informationen für Geldmarktfonds	104
Anhang IV Sonstige Informationen	113

Definitionen

ABCP(s)

Asset Backed Commercial Paper(s)

Thesaurierende Anteile

Anteile, bei denen die Erträge wieder angelegt werden, sodass die Erträge im Anteilspreis enthalten sind.

Satzung

Die Satzung der Gesellschaft in der jeweils geltenden Fassung

AUD

Australische Dollar

Geschäftstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Geschäftstag ein Wochentag, bei dem es sich nicht um Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Heiligabend oder den ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag handelt

CAD

Kanadischer Dollar

CHF

Schweizer Franken

Gesellschaft

Schroder Special Situations Fund

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)

Handelsschluss

Der Zeitpunkt, an dem Handelsanweisungen bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen sein müssen, damit sie an einem Handelstag ausgeführt werden können. Die Handelsschlusszeiten für die jeweiligen Fonds sind in Anhang III angegeben.

Handelstag

Sofern in den Angaben zu den Fonds in Anhang III nicht anders angegeben, ist ein Handelstag ein Geschäftstag, der nicht in einer Periode liegt, in der die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil des jeweiligen Fonds ausgesetzt ist, oder ein vom Verwaltungsrat jeweils festgelegter anderer Tag. Die Verwaltungsgesellschaft kann außerdem berücksichtigen, ob maßgebliche lokale Wertpapierbörsen und/oder geregelte Märkte für Handel und/oder Abwicklung geschlossen sind. Für Fonds, die einen wesentlichen Anteil ihres Portfolios an diesen geschlossenen Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkten investieren, kann sie festlegen, solche Schließungen als Nicht-Handelstage zu behandeln. Eine Liste der erwarteten Nicht-

Handelstage für die Fonds ist auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft sowie auf der Website www.schroders.lu erhältlich

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., als Verwahrstelle und Fondsverwalter handelnd

Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.

Vertriebsstelle

Eine Person oder Firma, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren.

Ausschüttungsperiode

Der Zeitraum von einem Dividendenzahlungstermin der Gesellschaft zum nächsten. Dies kann ein Jahr oder kürzer sein, wenn Dividenden regelmäßiger gezahlt werden.

Ausschüttende Anteile

Anteile, die ihre Erträge ausschütten

EWR

Europäischer Wirtschaftsraum

Qualifiziertes Land

Jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“), jeder Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie jedes andere Land, das nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder geeignet erscheint.

Schwellenmarkt

Jedes im JP Morgan Emerging Markets Bond Global Diversified Index oder in einem daraus zusammengesetzten Index (oder, im Fall von Änderungen, einem Nachfolgeindex) berücksichtigte Land oder jedes von der Weltbank als Land mit geringem bis mittlerem Einkommen klassifizierte Land.

EU

Europäische Union

EUR

Die europäische Währungseinheit („Euro“).

Fonds

Ein spezielles Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten innerhalb der Gesellschaft, das seinen eigenen Nettoinventarwert hat und aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht

Fondswährung

Die Basiswährung eines Fonds

GBP

Britisches Pfund

Investmentfonds

Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäß den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf.

Anleger

Eine Person, die Anteile zeichnet.

JPY

Japanischer Yen

Gesetz

Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in seiner jeweils geltenden Fassung

Verwaltungsgesellschaft

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Mark-to-Market oder Marktbewertung

Die Bewertung von Positionen im Einklang mit Artikel 29(3) der MMFR zu leicht erhältlichen Schlusskursen, die unabhängig bezogen werden, einschließlich von Börsenkursen, Bildschirmkursen oder Quotierungen von mehreren renommierten unabhängigen Brokern

Mark-to-Model oder Modellbewertung

Jegliche Bewertung im Einklang mit Artikel 29(4) der MMFR anhand einer Benchmark oder die von einem oder mehreren Marktfaktoren abgeleitet oder auf sonstige Weise berechnet wird

Geldmarktfondsverordnung oder MMFR (Money Market Fund Regulation)

Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils geltenden Fassung

Geldmarktfonds

Ein gemäß der MMFR zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen, der spezifischen Bestimmungen unterliegt, die in Anhang III zu diesem Verkaufsprospekt dargelegt sind

Geldmarktanlagen

Geldmarktinstrumente gemäß der Definition der OGAW-Richtlinie, insbesondere liquide Instrumente, die normalerweise am Geldmarkt gehandelt werden und über einen Wert verfügen, der zu jeder Zeit genau bestimmt werden kann

Geldmarktinstrumente

Instrumente im Sinne von Artikel 2(1) der OGAW-Richtlinie, die die Bedingungen der Geldmarktfondsverordnung erfüllen und auf die in Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/EG der Kommission Bezug genommen wird

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil (wie nachstehend beschrieben) multipliziert mit der Anzahl der Anteile.

Nettoinventarwert je Anteil

Der Wert je Anteil einer bestimmten Anteilsklasse, der entsprechend den maßgeblichen Bestimmungen im Abschnitt 2.4 unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ oder gegebenenfalls unter „Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil von Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen“ in Anhang III ermittelt wird.

Laufende Kosten

Die laufenden Kosten des Fonds bestehen aus der Verwaltungsgebühr, der Vertriebsgebühr, der Anlegerservicegebühr und anderen Betriebskosten.

OTC

Over-the-Counter (außerbörslich gehandelt)

Immobilienfonds oder REIT

Ein Unternehmen, das auf den Besitz und im Regelfall auch auf die Verwaltung von Immobilien spezialisiert ist. Dazu gehören unter anderem die Sektoren Wohnimmobilien (Wohnungen), Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büroflächen) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Bestimmte REITs beteiligen sich unter Umständen auch an Transaktionen zur Immobilienfinanzierung und an anderen Aktivitäten der Immobilienentwicklung. Die rechtliche Struktur eines REIT, seine Anlagebeschränkungen sowie die aufsichts- und steuerrechtlichen Systeme, denen er unterworfen ist, unterscheiden sich je nach Rechtsgebiet, in dem er gegründet wurde. Die Anlage in REITs ist zulässig, wenn diese die Kriterien eines übertragbaren Wertpapiers erfüllen. Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt notiert sind, entspricht den Kriterien eines an einem geregelten Markt notierten Wertpapiers und stellt deshalb eine zulässige Anlage für OGAW nach luxemburgischem Recht dar.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Artikel 4 (1) (21) der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, oder ein anderer geregelter Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und der anerkannt und für das Publikum in einem qualifizierten Land offen ist

Vorschriften

Das Gesetz sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF

Schroders

Die letztendliche Dachgesellschaft der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit

Anteil

Ein nennwertloser Anteil einer Anteilsklasse am Kapital der Gesellschaft

Anteilsklasse

Eine Klasse von Anteilen mit einer bestimmten Gebührenstruktur oder anderen individuellen Merkmalen

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen.

Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert

Ein Geldmarktfonds, der (i) in Geldmarktinstrumente im Sinne von Artikel 10 (1) und (2) der Geldmarktfondsverordnung investiert, (ii) den in Artikel 25 der Geldmarktfondsverordnung dargelegten Portfolioregeln unterliegt und (iii) die in den Artikeln 29, 30 und 33 (1) der Geldmarktfondsverordnung dargelegten spezifischen Anforderungen erfüllt.

Transferstelle

HSBC France, Niederlassung Luxemburg, in ihrer Funktion als Anbieter von Register- und Transferstellenleistungen.

OGA

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW IV-Richtlinie

OGAW

Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie

OGAW-Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils gültigen Fassung.

UK

Großbritannien

USA oder US

Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen

USD

US-Dollar

Gewichtete durchschnittliche Laufzeit

Der durchschnittliche Zeitraum bis zur rechtlichen Fälligkeit aller zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Geldmarktfonds im Verhältnis der relativen Beteiligungen an den einzelnen Vermögenswerten

Gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit

Der durchschnittliche Zeitraum bis zur rechtlichen Fälligkeit oder, sofern dieser Zeitraum kürzer ist, bis zur nächsten Zinssatzanpassung eines Geldmarktsatzes, aller zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Geldmarktfonds im Verhältnis der relativen Beteiligungen an den einzelnen Vermögenswerten

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, beziehen sich alle Zeitangaben auf die Ortszeit Luxemburg.

Wenn der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

Verwaltungsrat

Verwaltungsratsvorsitzender

- **Richard MOUNTFORD**
Head of Planning, Corporate Management
Schroder Investment Management Limited
1 London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Verwaltungsratsmitglieder

- **Carla BERGARECHE**
Head of Iberian Business
Pinar 7, 4th Floor
28006 Madrid
Spanien
- **Eric BERTRAND**
Head of Schroder GAIA
Shackleton Residence
Ta'Xbiex Seafront
XBX1027 Ta'Xbiex
Malta
- **Mike CHAMPION**
Head of Product Development
Schroder Investment Management Limited
1 London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich
- **Marie-Jeanne CHEVREMONT-LORENZINI**
Independent Director
19, rue de Bitbourg
1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
- **Daniel DE FERNANDO GARCIA**
Independent Director
Serrano 1
28001 Madrid
Spanien
- **Bernard Herman**
Independent Director
11-13, rue Jean Fischbach
3372 Leudelange
Großherzogtum Luxemburg
- **Achim KÜSSNER**
Country Head Germany, Austria & CEE
Schroder Investment Management GmbH
Taanustor 1 (Taanusturm)
60310 Frankfurt am Main
Deutschland
- **Neil WALTON**
Head of Investment Solutions
Schroder Investment Management Limited
1 London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Verwaltung

Eingetragener Sitz

5, rue Höhenhof
1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft und Domizilstelle

Schroder Investment Management (Europe) S.A.
5, rue Höhenhof
1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Anlageverwalter

Schroder Investment Management Limited
1 London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder Investment Management North America Inc.
7 Bryant Park, New York
New York 10018-3706
Vereinigte Staaten von Amerika

Schroder & Co. Ltd
1 London Wall Place
London EC2Y 5AU
Vereinigtes Königreich

Schroder & Co. (Asia) Ltd
138 Market Street
#23-02 CapitaGreen
Singapur 048946

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
European Bank & Business Centre
6, route de Trèves
2633 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg

Unabhängige Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers Société Coopérative
2, rue Gerhard Marcator
2182 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptrechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*
2, place Winston Churchill
1340 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hauptzahlstelle

HSBC France, Niederlassung Luxemburg
16, boulevard d'Avranches
1160 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Transferstelle

HSBC France, Niederlassung Luxemburg
16, boulevard d'Avranches
1160 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Abschnitt 1

1. Die Gesellschaft

1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer „Société Anonyme“, die nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg gegründet wurde und bei der es sich um eine Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) handelt. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilsklassen. Die Fonds unterscheiden sich durch ihre spezifische Anlagepolitik oder andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person. Das Vermögen eines einzelnen Fonds wird ausschließlich zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines spezifischen Fonds dürfen ausschließlich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit beschließen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilsklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können gegebenenfalls auch die Schließung eines Fonds oder die Schließung einer oder mehrerer Anteilsklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschließen.

Bestimmte Anteile sind an der Luxemburger Börse notiert. Die Verwaltungsratsmitglieder können beschließen, einen Antrag auf Notierung anderer Anteile zu stellen, und diese Anteile an jeder amtlichen Börse notieren lassen.

1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Das ausschließliche Ziel der Gesellschaft besteht darin, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel in übertragbaren Wertpapieren und anderen zulässigen Vermögenswerten jeder Art, einschließlich derivativer Finanzinstrumente, anzulegen, um das Anlagerisiko zu streuen und die Erträge aus ihrem Portfoliomanagement an ihre Anteilhaber weiterzugeben.

Die jeweiligen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I oder gegebenenfalls in Anhang III beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden.

Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II bzw. in Anhang III beschriebenen Anlagerisiken bewusst sein.

Abschnitt 2

2. Handel mit Anteilen

2.1. Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsverfahren

Anleger, die zum ersten Mal Anteile zeichnen, müssen einen Kaufantrag ausfüllen und ihn mit geeigneten Dokumenten zur Identifizierung per Post an die Transferstelle senden. Kaufanträge können per Fax oder auf jedem anderen von der Transferstelle genehmigten Wege zugesandt werden, wenn das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare und die verfügbaren Mittel für einen Handelstag vor dem in Anhang III angegebenen Handelsschluss bei der Transferstelle ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert, der an diesem Handelstag festgestellt wurde (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge), ausgegeben. Gehen die ausgefüllten Kaufanträge nach Handelsschluss ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar darauffolgenden Handelstag (zuzüglich geltender Ausgabeaufschläge) ausgegeben.

Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz mit der Transferstelle oder einer Vertriebsstelle anzugeben.

Erfolgt die Zeichnung von Anteilen über die Vertriebsstellen, können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Zeichnung von Anteilen erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsinhaber geltende Handelsschlusszeit immer vor dem Bewertungszeitpunkt der Fonds für diesen Handelstag liegen.

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Kaufantrags. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Transferstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäß unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Die Anteilsinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Den Anlegern wird empfohlen, sich umfassend über die auf dem Kaufantrag angegebenen Bedingungen für die Zeichnung der Anteile zu informieren.

Nähere Informationen über den jeweiligen Handelsschluss und die Handelshäufigkeit der einzelnen Fonds finden Sie in Anhang III.

Zahlung

Die Zahlung ist durch Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zulasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind auf dem Kaufantrag zu finden.

Die Anteile werden in der Regel ausgegeben, sobald die Zahlung in frei verfügbaren Mitteln eingegangen ist. Bei Zeichnungen von zugelassenen Finanzintermediären oder anderen von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Anlegern erfolgt die Ausgabe von Anteilen vorbehaltlich des Eingangs der Abrechnung innerhalb einer vorab vereinbarten Frist, die den in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraum nicht überschreitet. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag bis spätestens 17.00 Uhr auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Die Abrechnung von Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, erfolgt unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Kaufantrag verfallen und auf Kosten des Zeichners oder seines Finanzintermediärs storniert werden. Wird die Zahlung nicht bis zum Abrechnungstermin ordnungsgemäß geleistet, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle entstanden sind, von vorhandenen Beständen des Zeichners an Anteilen der Gesellschaft in Abzug bringen. Dem Anleger zu erstattende Gelder, die von der Verwaltungsgesellschaft oder der Transferstelle gehalten werden, werden bei ausstehender Transaktionsbestätigung nicht verzinst.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen, die Dritte involvieren, liegen ausschließlich im Ermessen der Gesellschaft.

Es können unterschiedliche Abrechnungsverfahren Anwendung finden, wenn Kaufanträge für Anteile über die Vertriebsstellen geleitet werden.

Devisenumtausch-Service

Zahlungen von und an Anteilsinhaber sind üblicherweise in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten. Sollte der Anteilsinhaber jedoch eine von der Währung der betreffenden Anteilsklasse abweichende Währung für Zahlungen an oder von der Gesellschaft wählen, gilt dies als Antrag des Anteilsinhabers gegenüber der dem Transferstelle, dem Anteilsinhaber für diese Zahlung in Vertretung der Gesellschaft einen Devisenumtausch-Service zu erbringen. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten für Devisendienstleistungen und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Dieser Devisenumtausch-Service ist für bestimmte Fonds nicht verfügbar, wie in

Anhang III angegeben. Für diese Fonds sind Zahlungen von und an Anteilssinhaber in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse zu leisten.

Preisinformationen

Der Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer Anteilsklassen wird täglich oder entsprechend der Bewertungshäufigkeit des betreffenden Fonds in den von den Verwaltungsratsmitgliedern jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht. Er kann auf der Internetseite von Schroder Investment Management (Europe) S.A. „www.schroders.lu“ bekannt gegeben und am Geschäftssitz der Gesellschaft angefragt werden, sofern in Bezug auf Geldmarktfonds nichts anderes in Anhang III angegeben ist. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler in der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

Arten von Anteilen

Anteile werden nur als Namensanteile ausgegeben. Für Namensanteile wird kein Zertifikat ausgegeben. Bruchteilsansprüche an Namensanteilen werden auf bis zu vier Dezimalstellen gerundet. Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

Allgemeines

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, außer bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich nach freiem Ermessen das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, Kaufanträge ganz oder teilweise abzulehnen. Im Falle der Ablehnung eines Kaufantrages werden bereits erhaltene Zeichnungsgelder dem Zeichner auf dessen Kosten und Gefahr zinslos zurückerstattet. Interessierte Zeichner sollten sich über die geltenden rechtlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollbestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, selbst als Beauftragte zu agieren oder Beauftragte für Anleger zu ernennen, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen im Namen des Beauftragten im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Registrierung solcher Vorgänge im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft im Namen des Beauftragten fordern. Die Vertriebsstelle oder der Beauftragte führen ihre eigenen Aufzeichnungen und liefern dem Anleger individuelle Informationen bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile. Außer wo Landesgesetze oder Geschäftusancen die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und müssen sich nicht eines Beauftragten bedienen. Soweit durch Landesrecht nicht anders geregelt, kann jeder Anleger, der Anteile in einem Beauftragtenkonto bei einer Vertriebsstelle hält, jederzeit direktes Eigentum an diesen Anteilen beanspruchen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilssinhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie sich registriert haben und in ihrem eigenen Namen im Anteilssinhaberregister eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee vornimmt, die bzw.

der im eigenen Namen aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilssinhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Zeichnungen gegen Sacheinlage

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen jeweils gegen Leistung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten akzeptieren, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen werden zum Nettoinventarwert der eingebrachten Vermögensgegenstände geleistet, der entsprechend den Vorschriften im nachstehenden Abschnitt 2.4 oder, sofern zutreffend, gemäß dem Abschnitt „Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil“ in Anhang III: Zusätzliche Informationen für Geldmarktfonds berechnet wird; in diesem Fall muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften des luxemburgischen Rechts ein Bericht eines unabhängigen Abschlussprüfers vorgelegt werden, dessen Kosten der Zeichner trägt.

Erhält die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten, kann die Gesellschaft Klage gegen den säumigen Anleger oder seinen Finanzintermediär erheben oder Kosten bzw. Verluste, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft entstehen, von vorhandenen Anteilsbeständen des Zeichners an der Gesellschaft in Abzug bringen.

Verfahren zur Bekämpfung der Geldwäsche

Gemäß internationalen Normen und den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Vorbeugung der Terrorismusfinanzierung in der jeweils aktuellen Fassung und die großherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010 mit Einzelheiten zu einigen Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 und die CSSF-Verordnung 12/02 vom 14. Dezember 2012 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gehören) wurden der Gesellschaft bestimmte Pflichten auferlegt, um eine mögliche Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern.

Aufgrund dieser Bestimmungen hat die Gesellschaft die Verwaltungsgesellschaft dazu verpflichtet, die Identität der Kunden der Gesellschaft zu überprüfen und gemäß den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften laufende Kundenprüfungen durchzuführen. Zur Erfüllung dieser Anforderung kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle Informationen und von ihr für erforderlich gehaltene unterstützende Unterlagen anfordern. Hierzu zählen unter anderem Informationen über das wirtschaftliche Eigentum sowie über die Herkunft der Mittel und des Vermögens. In jedem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Transferstelle jederzeit weitere Unterlagen verlangen, um geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu entsprechen.

Wenn ein Kunde die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegt, wird ein Zeichnungsantrag bzw. gegebenenfalls der Rücknahmeantrag oder ein Antrag für eine andere Transaktion abgelehnt. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch die Transferstelle sind für

Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen haftbar zu machen, die aus der versäumten oder unvollständigen Vorlage von Informationen und/oder Dokumenten durch den Kunden entstanden sind.

Erklärung für die Zwecke der britischen (Steuer-) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009

Gemäß den in Kapitel 6 von Teil 3 der britischen (Steuer-) Vorschriften für Offshore-Fonds von 2009 (SI 2009/3001) dargelegten Anforderungen erklärt der Verwaltungsrat hiermit Folgendes:

Äquivalenzbedingung

Die Gesellschaft erfüllt die Anforderungen der OGAW-Richtlinie.

Bedingung der echten Eigentumsvielfalt

Beteiligungen an den Fonds sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese zu vermarkten und weit verbreitet genug zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breitgefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilsklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die zum Erwerb bestimmter Anteilsklassen zugelassen sind, entnehmen Sie Anhang III.

Personen, welche die breitgefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Klasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

Anlagebeschränkungen für US-Anleger

Die Gesellschaft wurde und wird nicht gemäß dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert (das „Gesetz über Investmentgesellschaften“). Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (das „Wertpapiergesetz“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates der USA registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Wertpapiergesetz und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an bzw. für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke ist eine US-Person eine Person wie in der Regulation S des Wertpapiergesetzes definiert.

Bei jeglichen Fragen zu Ihrem Status sollten Sie sich an Ihren Finanzberater oder einen anderen professionellen Berater wenden.

Anlagebeschränkungen für kanadische Anleger

Die Anteile der Gesellschaft werden in Kanada nicht öffentlich angeboten. Jedwedes Angebot von Anteilen der Gesellschaft in Kanada erfolgt lediglich im Rahmen einer Privatplatzierung: (i) gemäß einem kanadischen Zeichnungsprospekt, der bestimmte vorgeschriebene Angaben enthält, (ii) auf einer Basis, die die Gesellschaft von der Pflicht befreit, einen Verkaufsprospekt zu erstellen und bei den entsprechenden kanadischen Wertpapieraufsichtsbehörden einzureichen, und die den maßgeblichen Anforderungen der jeweiligen kanadischen

Rechtsgebiete entspricht, und (iii) an Personen oder Gesellschaften, bei denen es sich um „zugelassene Anleger“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 45-106 Prospectus and Registration Exemptions) sowie gegebenenfalls um „zulässige Kunden“ (gemäß der Definition dieses Begriffs in National Instrument 31-103 Registration Requirements, Exemptions and Ongoing Registrant Obligations) handelt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinerlei Funktion in einem Rechtsgebiet in Kanada eingetragen und stützt sich gegebenenfalls auf eine oder mehrere Ausnahmen von diversen Registrierungsanforderungen in bestimmten kanadischen Rechtsgebieten. Es kann erforderlich sein, dass ein in Kanada ansässiger Anleger nicht nur ein „zugelassener Anleger“, sondern auch ein „zulässiger Kunde“ ist. Wenn ein in Kanada ansässiger Anleger oder ein Anleger, der nach dem Kauf von Anteilen der Gesellschaft ein in Kanada ansässiger Anleger wird, ein „zulässiger Kunde“ sein muss und die entsprechenden Anforderungen an einen „zulässigen Kunden“ nicht oder nicht mehr erfüllt, darf der Anleger keine weiteren Anteile der Gesellschaft kaufen und muss seine ausstehenden Anteile gegebenenfalls zurücknehmen lassen.

Anlagebeschränkungen für Anleger in Hongkong

Sofern dieser Verkaufsprospekt und die sonstigen hiermit verbundenen zusätzlichen Unterlagen keine abweichenden Angaben enthalten, enthält dieser Verkaufsprospekt Informationen zu Fonds, die nicht gemäß Section 104 der Securities and Futures Ordinance („SFO“) von der Securities & Futures Commission of Hong Kong (die „SFC“) zugelassen sind.

Die nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nicht der Öffentlichkeit angeboten werden. Solche nicht zugelassenen Fonds dürfen in Hongkong nur Personen angeboten oder verkauft werden, die „professionelle Anleger“ im Sinne der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies ansonsten nicht gegen die SFO verstößt.

Darüber hinaus darf dieser Verkaufsprospekt nur an Personen vertrieben, verbreitet oder herausgegeben werden, die „professionelle Anleger“ gemäß der SFO (und aller in deren Rahmen aufgestellten Bestimmungen) sind, oder sofern dies anderweitig gemäß den Gesetzen von Hongkong zulässig ist.

2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Rücknahmeverfahren

Von der Transferstelle für einen Handelstag vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder einer anderen von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmten Zeit angenommene Rücknahmeanweisungen werden in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil an diesem Handelstag berechnet (abzüglich geltender Rücknahmegebühren), ausgeführt. Von der Transferstelle nach dem Handelsschluss angenommene Anweisungen werden normalerweise am darauffolgenden Handelstag ausgeführt.

Eine Rücknahmeanweisung kann nur dann ausgeführt werden, wenn der entsprechende registrierte Anteilsbestand dies zulässt. Ist der Handel in einem Fonds, aus dem die Rücknahme von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung der Rücknahme auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz anzugeben ist und ausführliche Angaben zur Rücknahme zu machen sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilsinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde.

Rücknahmeerlöse

Werden Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.

In der Regel werden Rücknahmeerlöse per Banküberweisung oder elektronischer Überweisung von der Gesellschaft ausgezahlt und erfolgen kostenlos für den Anteilsinhaber, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Dokumente vorliegen. Der Abrechnungszeitraum für die Rücknahmeerlöse für jeden Fonds ist in Anhang III angegeben. In der Regel werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Auf Antrag des Anlegers bietet die Transferstelle im Namen der Gesellschaft jedoch einen Devisenumtausch-Service für Rücknahmen an. Die Kosten für Währungsumrechnungsdienstleistungen und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom entsprechenden Anteilsinhaber getragen. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Dieser Devisenumtausch-Service ist für bestimmte Fonds nicht verfügbar, wie in Anhang III angegeben. Für diese Fonds werden Rücknahmeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilsklasse ausgezahlt. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem die Banken geöffnet sind. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die Transferstelle haften nicht für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der Bank oder dem Abrechnungssystem entstehen, an welche die Erlöse überwiesen werden, und sie haften nicht für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen innerhalb einiger Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

Wenn die Rücknahmeerlöse ausnahmsweise und aus irgendeinem Grund nicht innerhalb des für die Fonds in Anhang III angegebenen Abrechnungszeitraums gezahlt werden können (z.B. weil die Liquiditätssituation des jeweiligen Fonds dies nicht zulässt), erfolgt die Zahlung so schnell wie möglich danach (jedoch innerhalb von maximal dreißig Geschäftstagen) zum Nettoinventarwert pro Anteil, der an dem betreffenden Handelstag berechnet wird.

Rücknahmen gegen Sachleistungen

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit Rücknahmen gegen Sachleistungen zulassen. Solche Rücknahmen gegen Sachleistungen werden gemäß den Anforderungen des luxemburgischen Rechts bewertet. Bei einer Rücknahme gegen Sachleistungen gehen die durch die Rücknahme gegen Sachleistungen anfallenden Kosten (hauptsächlich Kosten für die Erstellung des unabhängigen Prüfungsberichtes) zu Lasten der Anteilinhaber, sofern die

Gesellschaft nicht der Ansicht ist, dass die Rücknahme gegen Sachleistungen in ihrem Interesse oder zum Schutz ihrer Interessen erfolgt. Anträge auf Rücknahmen gegen Sachleistungen können nur angenommen werden, wenn der gesamte Nettoinventarwert der in einem Fonds zurückzunehmenden Anteile mindestens EUR 10.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung beträgt, sofern von den Verwaltungsratsmitgliedern nicht bisweilen etwas anderes bestimmt wird.

Umtauschverfahren

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der ein Anteilsinhaber beschließt, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse (die „ursprüngliche Klasse“) gegen Anteile einer anderen Anteilsklasse (die „neue Klasse“) desselben Fonds oder eines anderen Fonds der Gesellschaft zu tauschen.

Die Transferstelle nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind. Eine Umtauschtransaktion wird ausgeführt, indem Anteile der ursprünglichen Klasse zurückgenommen und anschließend Anteile der neuen Klasse gezeichnet werden.

Wenn dabei für die ursprünglichen und die neuen Klassen dieselbe Handelsschlusszeit und dieselben Handelstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die von der Transferstelle vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit oder aber vor einem anderen nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt akzeptiert werden, normalerweise an dem Handelstag ausgeführt, der dem Empfangstag der entsprechenden Anweisung zugeordnet ist. Normalerweise wird dabei der am entsprechenden Handelstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil für beide Klassen (abzüglich der geltenden Umtauschgebühr) zugrunde gelegt.

Jedoch kommen die folgenden Regeln zur Anwendung, wenn der Abrechnungszeitraum für die neue Klasse kürzer ist als für die ursprüngliche Klasse und/oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen verschiedene Handelstage und/oder Handelsschlusszeiten gelten oder der Nettoinventarwert je Anteil an verschiedenen Tagen oder zu verschiedenen Uhrzeiten verfügbar wird oder wenn für die ursprünglichen und die neuen Klassen während des Abrechnungszeitraums verschiedene Fonds- oder Währungsfeiertage gelten:

- (A) Die Rücknahme erfolgt an dem Handelstag, der dem Empfang der betreffenden Umtauschanweisung zugeordnet ist. Dabei wird der Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse für diesen Handelstag berechnet.
- (B) Die Zeichnung wird am nachfolgenden Handelstag für die neue Klasse ausgeführt. Dabei wird für die neue Klasse der Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt, der an dem entsprechenden Handelstag ermittelt wurde.
- (C) Die Zeichnung kann auf einen späteren Handelstag verschoben werden, um sicherzustellen, dass der Abrechnungstag für die Zeichnung mit dem Abrechnungstag für die Rücknahme übereinstimmt oder aber später liegt (soweit möglich wird nach einer Übereinstimmung der beiden Abrechnungszeiträume gestrebt).

(D) Wird die Rücknahme vor der Zeichnung abgerechnet, bleiben die Rücknahmeerlöse auf dem Inkassokonto der Gesellschaft, und alle aufgelaufenen Zinsen werden von der Gesellschaft vereinnahmt.

Ist der Handel in einem Fonds, aus dem oder in den der Umtausch von Anteilen beantragt wird, ausgesetzt, wird die Bearbeitung des Umtauschs auf den nächsten gemeinsamen Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht länger ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen können per Brief, Fax oder auf jede andere von der Transferstelle genehmigte Weise an die Transferstelle gesendet werden, wobei die Kontoreferenz und die Anzahl der zwischen den genannten Anteilklassen umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilssinhabern unterzeichnet werden, außer wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsberechtigung gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde. Das für die Verwaltungsgesellschaft akzeptable Vollmachtsformular ist auf Anfrage erhältlich.

Anweisungen zum Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Im Namen der Gesellschaft bietet die Transferstelle einen Devisenumtausch-Service für solche Umwandlungen an. Angaben zu den von der Verwaltungsgesellschaft einbehaltenen Gebühren für das Umtauschen von Devisen sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Kosten für Währungsumrechnungsdienstleistungen und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom entsprechenden Anteilsshaber getragen.

Der Verwaltungsrat kann ausgewählten Vertriebsstellen nach eigenem Ermessen die Genehmigung erteilen, eine Umtauschgebühr in Rechnung zu stellen, die 1 % des Werts des umzutauschenden Anteils nicht überschreiten darf.

Die gleichen Grundsätze können Anwendung finden, wenn die Anleger Anweisungen für Umtauschtransaktionen zwischen Investmentfonds erteilen, die innerhalb der Fondspaletten von Schroders unterschiedliche Rechtsformen haben.

Anleger sollten sich bei ihren lokalen Steuerberatern über die steuerlichen Auswirkungen solcher Transaktionen in ihrem Land informieren.

Allgemeines

Werden Anweisungen zum Umtausch oder zur Rücknahme von Anteilen über die Vertriebsstellen geleitet, können unterschiedliche Rücknahme- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Alle Anträge auf Rücknahme oder Umtausch erfolgen auf Basis eines nicht bekannten Nettoinventarwerts vor der Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil für den betreffenden Handelstag.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilsshaber nach einem Umtausch oder einer Rücknahme in einer Anteilssklasse hält, muss im Allgemeinen über dem in Anhang III festgesetzten Mindestanlagebetrag liegen.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rücknahmeantrages der Betrag, den ein Anteilsshaber in eine Anteilssklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilssklasse fallen, gilt dies, sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rücknahme bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilssklasse, die sich im Bestand des Anteilsshabers befinden.

Unter bestimmten Umständen, beispielsweise beim Vertrieb in Ländern mit unterschiedlichen Zeitzonen, können die Verwaltungsratsmitglieder andere von ihnen für sinnvoll erachtete Handelsschlusszeiten genehmigen. Diese abweichenden Handelsschlusszeiten können entweder mit den Vertriebsstellen speziell vereinbart oder in einem Zusatz zum Verkaufsprospekt oder anderen Marketingunterlagen, die in dem betreffenden Land benutzt werden, veröffentlicht werden. Unter diesen Umständen muss die für die Anteilsshaber geltende Handelsschlusszeit immer vor der in Anhang III angegebenen Handelsschlusszeit liegen.

Die Verwaltungsgesellschaft schickt die Transaktionsbestätigungen normalerweise am nächsten Geschäftstag nach dem Handelstag der Rücknahme- oder Umtauschtransaktionen ab. Die Anteilsshaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Anträge auf Umtausch oder Rücknahme sind für die Transferstelle bindend und unwiderruflich und werden nach eigenem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur ausgeführt, wenn die betreffenden Anteile ordnungsgemäß ausgegeben wurden.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen oder Umschichtungen in bestimmte Fonds oder Anteilssklassen

Ein Fonds oder eine Anteilssklasse können für neue Zeichnungen oder Umschichtungen in den Fonds bzw. die Anteilssklasse (nicht jedoch für Rücknahmen oder Umschichtungen aus dem Fonds bzw. der Anteilssklasse) geschlossen werden, wenn die Schließung nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nötig ist, um die Interessen der bestehenden Anteilsshaber zu schützen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schließung angebracht sein kann, liegen solche Umstände vor, wenn ein Fonds oder eine Anteilssklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilssklasse beeinträchtigen würde. Ungeachtet des Voranstehenden kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Fortsetzung von Zeichnungen aus Sparplänen auf der Grundlage zulassen, dass diese Arten von Zahlungsströmen keine Herausforderung für die Kapazität darstellen. Ein geschlossener Fonds oder eine geschlossene Anteilssklasse werden erst dann wieder geöffnet, wenn die Umstände, welche die Schließung erforderten, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft beseitigt sind. Ein Fonds oder eine Anteilssklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilsshaber wieder für neue Zeichnungen oder Umschichtungen geöffnet werden.

Der aktuelle Status der betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklassen sowie etwaige Zeichnungsgelegenheiten können bei der Verwaltungsgesellschaft erfragt bzw. auf der Website www.schroders.lu abgerufen werden.

Für Fonds und Anteilklassen, die für neue Zeichnungen oder eingehende Umschichtungen geschlossen sind, kann ein kapazitätsbeschränkter Handel eingeführt werden. Jeder Anleger, der in einen Fonds oder in eine Anteilklasse investieren will, für den bzw. die ein kapazitätsbeschränkter Handel gilt, muss ein Interessensbekundungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen, das auf der Website www.schroders.lu/crd erhältlich ist. Anleger, die ein gültiges Interessensbekundungsformular eingereicht haben, werden auf eine Warteliste gesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft kontaktiert, falls Kapazität verfügbar wird. Anleger werden konsequent in der Reihenfolge des Datums, an dem die Interessensbekundungsformulare von der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen wurden, kontaktiert. Das Interessensbekundungsformular enthält eine Zeichnungsobergrenze, die Anleger nicht überschreiten dürfen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungen abzulehnen oder zu reduzieren, wenn der Gesamtzeichnungsbetrag die in den Geschäftsbedingungen des Interessensbekundungsformulars angegebene Obergrenze überschreitet. Anleger, die kein Interessensbekundungsformular eingereicht haben, dürfen (solange der kapazitätsbeschränkte Handel gilt) nicht in den Fonds oder die Anteilklasse investieren, wenn Kapazität verfügbar wird. Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder die Website www.schroders.lu/crd einsehen, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, wie der kapazitätsbeschränkte Handel funktioniert und für welche geschlossenen Fonds oder Anteilklassen der kapazitätsbeschränkte Handel gilt. Für sämtliche Anträge im Rahmen des Verfahrens für den kapazitätsbeschränkten Handel gelten die üblichen Zugangsvoraussetzungen.

2.4. Berechnung des Nettoinventarwertes

Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse an jedem Handelstag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert, der dem anteiligen Wert ihrer Vermögenswerte abzüglich ihrer Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf die nächsten bis zu vier Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse häufiger als in Anhang III festgelegt berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen in sonstiger Weise dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwertes der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Verkaufsprospekt geändert, und die Anteilsinhaber werden entsprechend unterrichtet.
- (C) Für die Bewertung des Gesamtvermögens gelten folgende Grundsätze, sofern in Bezug auf Geldmarktfonds nichts anderes in Anhang III angegeben ist:
- (1) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt fällig oder aufgelaufen jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft für angemessen gehaltenen Abzug zu ermitteln.
 - (2) Der Wert dieser Wertpapiere, Finanzderivate und Vermögenswerte wird auf Grundlage des zuletzt verfügbaren Kurses an der Börse oder einem anderen geregelten Markt, wie oben erwähnt, ermittelt, an der bzw. an dem diese Wertpapiere oder Vermögenswerte gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind. Werden diese Wertpapiere oder Vermögenswerte an einer oder mehr als einer Börse bzw. an einem oder mehr als einem geregelten Markt notiert oder gehandelt, legt der Verwaltungsrat Vorschriften für die Reihenfolge fest, in der die Börsen oder sonstigen geregelten Märkte für die Ermittlung der Kurse von Wertpapieren oder Vermögenswerten berücksichtigt werden.
 - (3) Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letzter verfügbarer Kurs aber nicht ihren tatsächlichen Wert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den erwarteten Verkaufspreis zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
 - (4) Finanzderivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert (Fair Value) veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht bzw. eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht ausschließlich auf Marktnotierungen des Kontrahenten stützt und folgende Kriterien erfüllt:
 - (I) Grundlage der Bewertung ist entweder ein verlässlicher aktueller Marktwert des Instruments oder, falls dieser nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das auf einer anerkannten adäquaten Methodik beruht;
 - (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:

- (a) einen geeigneten vom Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängigen Dritten in ausreichender Häufigkeit und einer durch die Gesellschaft nachprüfbarer Weise;
 - (b) eine von der Vermögensverwaltung unabhängige und entsprechend ausgerüstete Stelle innerhalb der Gesellschaft.
- (5) Anteile an OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
- (6) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente werden in der Regel auf Basis der Marktbewertung bewertet.
- (7) Entspricht einer der vorstehend beschriebenen Bewertungsgrundsätze nicht der an spezifischen Märkten üblicherweise angewendeten Bewertungsmethode oder erscheint einer dieser Bewertungsgrundsätze aufgrund der Ungenauigkeit der Bewertung zur Ermittlung des Werts des Gesellschaftsvermögens ungeeignet, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
- (8) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.
- (D) Führen an einem Handelstag die gesamten Transaktionen bezüglich Anteilen eines Fonds zu einer Nettoerhöhung oder -verringerung der Anteile, die einen von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit für diesen Fonds festgesetzten Schwellenwert überschreitet (in Bezug auf die Kosten des Markthandels für diesen Fonds), wird der Nettoinventarwert des Fonds, soweit dies in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zulässig ist, um einen Betrag (der 2 % dieses Nettoinventarwerts nicht überschreitet) angepasst, der sowohl die geschätzten Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung der Anteile des Fonds führt, und durch eine Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

Verwässerung

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen der Anteile des Fonds entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilhaber zu schützen, wendet die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Verwaltungsgesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter

bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, die den Fonds bei der Liquidation oder beim Erwerb von Anlagen entstehen, wenn diese als wesentlich angesehen werden.

Verwässerungsanpassung

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung automatisch und konsequent ausgelöst.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds im Vergleich zum gesamten Nettoinventarwert des vorherigen Handelstages einen jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der bestehenden Anteilhaber ist.

Die Verwässerungsanpassung wird auf die Kapitalaktivitäten auf Fondsebene angewendet und berücksichtigt nicht die spezifischen Umstände jeder einzelnen Transaktion eines Anlegers.

Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies in der Regel eine Erhöhung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts pro Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilsklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommt oder nicht. Daher lässt sich auch nicht genau vorhersagen, wie oft die Verwaltungsgesellschaft derartige Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds entstanden sind, einschließlich aller Handelsspannen, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit schwanken. Er wird jedoch 2 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diesen Schwellenwert und passt ihn gegebenenfalls von Zeit zu Zeit an.

Die Gesellschaft wendet auf all ihre Fonds eine Verwässerungsanpassung an.

Allgemeines

Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen, soweit dies in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zulässig ist, andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Anlagen einer bestimmten Anteilsklasse anwenden, wenn die vorher

erwähnten Bewertungsmethoden aufgrund außergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.

2.5. Aussetzung oder Verschiebung

- (A) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem bestimmten Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanweisungen nicht anzunehmen, falls diese 10 % des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Fonds überschreiten. In einem solchen Fall können die Verwaltungsratsmitglieder erklären, dass die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile, welche die vorstehende 10 %-Grenze überschreiten und deren Rücknahme oder Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag verschoben wird, und zu dem Nettoinventarwert je Anteil bewertet wird, der an diesem Handelstag festgesetzt wird. An diesem Handelstag werden die ruhenden Anträge vor späteren Anträgen und in der Reihenfolge ausgeführt, in der sie ursprünglich bei der Transferstelle eingegangen sind.
- (B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse um einen dreißig Kalendertage nicht überschreitenden Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erträgen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt, oder wenn der außergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rücknahmeanträge nicht ausreicht.
- (C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine beliebige Anteilsklasse in einem Fonds und die Ausgabe und Rücknahme einer Anteilsklasse in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilsklasse in einem Fonds in Anteile derselben Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:
- (1) in Zeiten, in denen eine der Hauptbörsen oder ein anderer geregelter Markt, an denen zum jeweiligen Zeitpunkt ein erheblicher Teil der Anlagen der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem betreffenden Fonds notiert ist, geschlossen ist, oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
 - (2) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräußern oder zu bewerten oder
 - (3) bei einem Ausfall oder einer Einschränkung der Kommunikationswege, die normalerweise benutzt werden, um den Preis oder Wert der Anlagen der Gesellschaft oder die aktuellen Kurse oder Werte an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln, oder
 - (4) in Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zurückzuführen, um Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile leisten zu können, oder in denen der Transfer von Geldern im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder im Zusammenhang mit fälligen Zahlungen bei Rücknahme dieser Anteile nach Meinung der Verwaltungsratsmitglieder nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann, oder
- (5) wenn die Gesellschaft oder ein Fonds an oder nach dem Datum abgewickelt wird oder abgewickelt werden könnte, an dem die Versammlung der Anteilinhaber einberufen wird, auf der ein Entschließungsantrag über die Abwicklung der Gesellschaft oder eines Fonds eingebracht wird, oder
 - (6) wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass bei den Bewertungen eines erheblichen Teils der Anlagen der Gesellschaft, die einem bestimmten Fonds zuzurechnen sind, bei der Ermittlung oder Verwendung einer Bewertung oder bei der Durchführung einer späteren oder nachfolgenden Bewertung eine wesentliche Veränderung eingetreten ist, oder
 - (7) wenn andere Umstände vorliegen, unter denen eine Nichtaussetzung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern eine Steuerpflicht oder ein finanzieller oder sonstiger Nachteil entsteht, die bzw. der der Gesellschaft oder deren Anteilinhabern andernfalls nicht entstehen würde, oder
 - (8) in Zeiten, in denen die Bestimmung des Nettoinventarwerts je Anteil und/oder die Rücknahme von Anteilen des zugrunde liegenden Investmentfonds, der einen wesentlichen Anteil des Vermögens des betreffenden Fonds ausmacht, ausgesetzt ist, oder
 - (9) In Zeiten, in denen Bedingungen herrschen, die in Übereinstimmung mit dem Gesetz eine Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber rechtfertigen.
- (D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilsklassen, soweit diese Fonds oder Anteilsklassen nicht ebenfalls betroffen sind.
- (E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilinhaber seinen Antrag bezüglich aller Anteile, die nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor dem Ablauf dieses Zeitraums bei der Transferstelle eingehen muss.
- (F) Die Gesellschaft kann weiterhin gemäß den Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf Zusammenlegungen beziehen, die Zeichnung, die Rücknahme oder der Rückkauf ihrer Anteile vorübergehend aussetzen, sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilinhaber gerechtfertigt ist.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilinhabern entsprechend mitgeteilt.

2.6. Grundsätzliches über Market-Timing und häufigen Handel

Die Gesellschaft lässt wissentlich keine Handelsaktivität zu, bei der Praktiken des so genannten Market-Timings oder des häufigen Handels angewendet werden, da durch derartige Praktiken die Interessen aller Anteilinhaber geschädigt werden könnten.

Im Rahmen dieses Abschnitts sind unter Market-Timing Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die Gewinne

im Rahmen von Arbitrage- oder Market-Timing-Gelegenheiten anstreben oder nach vernünftiger Auffassung anzustreben scheinen (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden). Unter häufigem Handeln sind Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Anteilen der verschiedenen Anteilsklassen zu verstehen, die kraft ihrer Häufigkeit oder Größe die Betriebsaufwendungen eines Fonds in einem Umfang ansteigen lassen, der den Interessen der anderen Anteilsinhaber des Fonds als entgegenstehend gelten kann (gleich ob diese Funktionen von einer Person allein oder mehreren Personen getrennt durchgeführt werden).

Dementsprechend können die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit nach eigenem Ermessen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, entweder eine oder beide der folgenden Maßnahmen zu ergreifen:

- Die Verwaltungsgesellschaft kann Anteile, die sich im gemeinsamen Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zwecks Prüfung zusammenlegen, ob bei einer Privatperson oder einer Gruppe von Privatpersonen davon ausgegangen werden kann, dass sie Praktiken des Market-Timings verfolgen. Entsprechend behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die Transferstelle anzuweisen, alle Anträge auf Umtausch und/oder Rücknahme von Anteilen derjenigen Anleger abzulehnen, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft als Market-Timer oder häufige Händler anzusehen sind.
- Investiert ein Fonds hauptsächlich in Märkte, welche zum Zeitpunkt der Bewertung des Fonds für den Handel geschlossen sind, können die Verwaltungsratsmitglieder in Zeiten von Marktvolatilität und unter Abweichung von den obigen im Abschnitt „Berechnung des Nettoinventarwerts“ enthaltenen Bestimmungen die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil so anzupassen, dass dieser den beizulegenden Zeitwert der Anlagen des Fonds zum Bewertungszeitpunkt genauer widerspiegelt.

Stellen die Verwaltungsratsmitglieder demzufolge fest, dass ein bedeutendes Ereignis in der Zeit zwischen der Schließung der Märkte, in die ein Fonds investiert, und dem Bewertungszeitpunkt eingetreten ist und dass dieses Ereignis den Wert des Fondsportfolios wesentlich beeinflussen wird, können sie die Verwaltungsgesellschaft dazu veranlassen, den Nettoinventarwert pro Anteil anzupassen, damit er den beizulegenden Zeitwert des Portfolios zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt („Fair Value Pricing“).

Der Umfang der Anpassung basiert auf der Entwicklung in einem ausgewählten Ersatzwert bis zum Bewertungszeitpunkt, vorausgesetzt, dass eine solche Entwicklung den von den Verwaltungsratsmitgliedern für den jeweiligen Fonds festgesetzten Schwellenwert übersteigt. Der Ersatzwert wird im Normalfall ein Futures-Index sein, kann aber auch aus einem Wertpapierkorb bestehen, von dem die Verwaltungsratsmitglieder annehmen, dass er mit der Performance des Fonds korreliert und für diese repräsentativ ist.

Die vorstehend erläuterten Anpassungen finden einheitliche Anwendung auf alle Anteilsklassen des gleichen Fonds.

Abschnitt 3

3. Allgemeine Informationen

3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten

Verwaltungsratsmitglieder

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung für ihre Dienstleistungen, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Außerdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden, die ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder Hauptversammlungen der Gesellschaft entstehen.

Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig Verwaltungsratsmitglieder/Angestellte der Verwaltungsgesellschaft und/oder eines Unternehmens von Schroders sind, verzichten auf ihre Vergütung als Verwaltungsratsmitglieder. Externe Verwaltungsratsmitglieder erhalten eine Vergütung für ihre Dienstleistungen.

Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt, welche die in Anhang 2 des Gesetzes beschriebenen Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingfunktionen übernimmt.

Die Gesellschaft hat der Verwaltungsgesellschaft die Übertragung bestimmter Administrations-, Vertriebs- und Managementfunktionen auf spezialisierte Dienstleister gestattet. In diesem Zusammenhang hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte administrative Funktionen der J.P. Morgan Bank (Luxembourg) S.A. und HSBC France, Niederlassung Luxemburg, übertragen und kann bestimmte Marketingfunktionen an andere Firmen delegieren, die Teil der Schroders-Firmengruppe bilden. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem bestimmte Managementfunktionen den Anlageverwaltern und die Währungsabsicherung für abgesicherte Anteilsklassen an HSBC Bank Plc übertragen, wie nachstehend eingehender beschrieben.

Die Aktivitäten solcher Dritter, auf welche die Verwaltungsgesellschaft Funktionen übertragen hat, werden von dieser laufend überwacht. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den jeweiligen Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft solchen dritten Parteien jederzeit weitere Anweisungen erteilen und die Beauftragung mit sofortiger Wirkung zurückziehen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber liegt. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft wird durch die Übertragung bestimmter Funktionen auf Dritte nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, für ihre Dienstleistungen als Verwaltungsstelle, Koordinator, Domizilstelle und Hauptvertriebsstelle die üblichen Gebühren zu erhalten. Diese Gebühren laufen an jedem Handelstag zu einem Satz von 0,3 % p.a. des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt. Da sich die Verwaltungsgebühr auf einen fixen Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds beläuft, ist sie nicht von den Kosten abhängig, die bei der Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen entstehen. Insofern können der Verwaltungsgesellschaft bei der Erbringung dieser Dienstleistungen Gewinne (oder Verluste) entstehen, die im Laufe der Zeit Schwankungen auf Fondsbasis unterworfen

sind. Die Gebühren werden von Zeit zu Zeit von der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft überprüft. Die Verwaltungsgesellschaft hat außerdem Anspruch auf Erstattung aller Barauslagen in angemessener Höhe, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die der Gesellschaft entstandenen Kosten in ihrem Ermessen ganz oder teilweise zahlen, um die von den Anlegern der Gesellschaft oder eines bestimmten Fonds oder einer Anteilsklasse getragenen Gesamtkosten und -aufwendungen zu reduzieren.

Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde am 23. August 1991 als „Société Anonyme“ in Luxemburg gegründet und verfügt über ein ausgegebenes und vollständig eingezahltes Anteilskapital von EUR 12.867.092,98. Schroder Investment Management (Europe) S.A. wurde als Verwaltungsgesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes zugelassen und bietet in dieser Funktion OGA Dienstleistungen des gemeinsamen Portfoliomanagements an.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert außerdem als Verwaltungsgesellschaft für andere Sociétés d'Investissement à Capital Variable oder Fonds Communs de Placement. Eine vollständige Liste ist auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Carolyn Sims (Vorsitzende), Chief Financial Officer, Wealth Management, Schroder & Co. Limited.
- Finbarr Browne, Chief Executive Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- John Hennessey, Chief Operating Officer, Distribution, Schroder Investment Management Limited.
- Peter Hilborne, Chief Operating Officer, Operations, Schroder Investment Management Limited.
- Vanessa Grünekle, Head of Investment Management and Distribution Services, Schroder Investment Management (Europe) S.A.
- Chris Burkhardt, Chief Operating Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsrichtlinie für diejenigen Mitarbeiterkategorien einschließlich der oberen Führungsebene, Risikoübernehmer, Kontrollfunktionen und sämtlicher Mitarbeiter aufgestellt, die eine Gesamtvergütung erhalten, die in die Vergütungsspanne der oberen Führungsebene und der Risikoübernehmer fällt, deren professionelle Aktivitäten erhebliche Auswirkungen auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft haben. Diese Vergütungsrichtlinie:

- ist mit einem soliden und effektiven Risikomanagement konform und fördert dieses, und sie ermutigt kein Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen und Regeln der Gesellschaft oder mit ihrer Satzung konform sind;

- ist mit der Geschäftsstrategie, den objektiven Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und ihrer Anleger konform und umfasst Maßnahmen zur Verhinderung von Interessenkonflikten;
- umfasst eine Beurteilung der Wertentwicklung über einen für die den Anlegern des Fonds empfohlene Haltedauer geeigneten mehrjährigen Rahmen, um sicherzustellen, dass die Beurteilung auf der längerfristigen Wertentwicklung des Fonds und seiner Anlagerisiken basiert; und
- schafft einen angemessenen Ausgleich zwischen festen und variablen Komponenten der Gesamtvergütung.

Schroders verfügt über einen bestehenden Vergütungsausschuss, der sich aus unabhängigen nicht geschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern der Schroders plc zusammensetzt. Der Vergütungsausschuss trat im Jahr 2017 fünfmal zusammen. Er ist unter anderem dafür verantwortlich, dem Verwaltungsrat der Schroders plc eine Konzernrichtlinie für die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Schroders-Gruppe vorzuschlagen, das Governance-Rahmenwerk für die Vergütung zu beaufsichtigen und sicherzustellen, dass die Vergütungsvereinbarungen mit einem effektiven Risikomanagement konform sind. Die Rolle und Aktivitäten des Vergütungsausschusses und die Heranziehung von Beratern sind im Vergütungsbericht und in der Geschäftsordnung des Vergütungsausschusses (die beide auf der Website der Schroders-Gruppe verfügbar sind) näher ausgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die Verantwortung für die Festlegung der Vergütungsrichtlinie an den Vergütungsausschuss der Schroders plc. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Ziele der einzelnen von ihr verwalteten OGAW-Fonds fest und überwacht die Einhaltung dieser Ziele sowie die Bewältigung von Interessenkonflikten. Der Vergütungsausschuss erhält Berichte von der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf die Ziele, Risikobeschränkungen und Interessenkonflikte der einzelnen Fonds sowie die Performance in Bezug auf diese Kennzahlen. Der Vergütungsausschuss erhält bei der Erwägung von Vergütungsvorschlägen von den Leitern dieser Bereiche Berichte zu Risiko-, Rechts- und Compliance-Angelegenheiten, und dies bietet eine Gelegenheit, erhebliche Bedenken vorzubringen.

Eine Übersicht über die aktuelle Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie die Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, und der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Vergünstigungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses ist auf www.schroders.com/remuneration-disclosures verfügbar. Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anlageverwalter

Die Anlageverwalter können nach eigenem Ermessen Wertpapiere für die Fonds erwerben und veräußern, für die sie zu Anlageberatern und -verwaltern bestellt wurden; hierbei haben sie die ihnen jeweils von der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft erteilten Anweisungen sowie die festgelegten Anlageziele und Anlagebeschränkungen zu beachten. Als Vergütung für ihre Dienstleistungen haben die Anlageverwalter Anspruch auf Anlageverwaltungsgebühren, deren Prozentsätze für jeden Fonds in Anhang III aufgeführt sind. Diese Gebühren werden

auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der Fonds an jedem Handelstag berechnet, verbucht und monatlich rückwirkend gezahlt. Im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten können Anlageverwalter auf eigene Kosten den Rat von Anlageberatern einholen.

Vermarktung der Anteile und für Vertriebsstellen geltende Bedingungen

Zur Ausübung der Marketingfunktionen der Verwaltungsgesellschaft gehört die Beauftragung bzw. Kündigung renommierter externer Vertriebsstellen in den Ländern, in denen die Anteile der Fonds vertrieben oder privat platziert werden dürfen, sowie deren Koordinierung und Vergütung. Externe Vertriebsstellen werden für den Vertrieb, den Anlegerservice und die Ausgaben entschädigt. Externe Vertriebsstellen können einen Teil der laufenden Kosten sowie einen Teil des oder den gesamten Ausgabeaufschlag erhalten.

Vertriebsstellen dürfen die Anteile der Gesellschaft nur vermarkten, wenn die Verwaltungsgesellschaft sie dazu autorisiert hat.

Vertriebsstellen müssen alle Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts beachten und durchsetzen. Dazu gehört auch die Einhaltung, soweit zutreffend, der Bestimmungen zwingenden luxemburgischen Rechts und der Vorschriften in Bezug auf den Vertrieb von Anteilen. Vertriebsstellen müssen außerdem alle Gesetze und Vorschriften des Landes einhalten, in dem sie tätig sind, und insbesondere alle maßgeblichen Anforderungen zur Identifizierung und Kenntnis ihrer Kunden erfüllen.

Die Vertriebsstellen dürfen keine Handlungen vornehmen, die zu einem Schaden oder einer Belastung für die Gesellschaft führen würden, insbesondere, indem sie die Gesellschaft verpflichten würden, aufsichtsrechtliche, steuerliche oder berichtsbezogene Informationen zu veröffentlichen, die sie sonst nicht veröffentlichen müsste. Die Vertriebsstellen dürfen sich nicht als Vertreter der Gesellschaft ausgeben.

In bestimmten Ländern können den Anlegern in Zusammenhang mit den Aufgaben und Dienstleistungen örtlicher Zahlstellen, Korrespondenzbanken und vergleichbarer Einrichtungen weitere Beträge belastet werden.

In bestimmten Ländern können Sparpläne verfügbar sein. Wenn ein Sparplan vor dem vereinbarten Enddatum gekündigt wird, kann der Betrag des bezahlten Ausgabeaufschlags höher sein als bei einer üblichen Zeichnung. Weitere Einzelheiten sind bei der örtlichen Vertriebsstelle erhältlich.

Strukturierte Produkte

Anlagen in den Anteilen zum Zwecke der Bildung eines strukturierten Produkts, das die Performance der Fonds nachbildet, sind nur nach Abschluss eines besonderen entsprechenden Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft erlaubt. Liegt kein derartiger Vertrag vor, kann die Verwaltungsgesellschaft eine Anlage in den Anteilen ablehnen, wenn sie mit einem strukturierten Produkt in Zusammenhang steht und die Verwaltungsgesellschaft der Auffassung ist, dass sie den Interessen anderer Anteilinhaber zuwiderlaufen könnte.

Verwahrstelle

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde von der Gesellschaft zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt mit Verantwortung für (i) die Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, (ii) die Liquiditätsüberwachung, (iii) die Aufsichtsfunktionen und (iv) alle sonstigen Leistungen, die eventuell gelegentlich schriftlich zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle vereinbart werden.

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. ist ein in Luxemburg am 16. Mai 1973 auf unbefristete Zeit als „Société Anonyme“ gegründetes Kreditinstitut mit eingetragenen Sitz im European Bank & Business Centre, 6, route de Trèves, 2633 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg, das im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer B10958 eingetragen ist. Sie ist gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung zur Führung von Bankgeschäften zugelassen. Am 31. Dezember 2016 beliefen sich ihre Kapitalrücklagen auf 1.251.445.366 USD. Die Hauptgeschäftstätigkeit der J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. besteht in der Erbringung von Verwahrungs- und Anlageverwaltungsdiensten.

Die Verwahrstelle ist mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut. Finanzinstrumente, die verwahrt werden können, können entweder direkt von der Verwahrstelle oder, sofern dies gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften zulässig ist, über externe Verwahrstellen/Unterverwahrstellen verwahrt werden, die grundsätzlich dieselben Garantien bieten wie die Verwahrstelle selbst. Bei luxemburgischen Institutionen bedeutet dies, dass es sich um Kreditinstitute im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor handelt, und bei ausländischen Institutionen bedeutet dies, dass es sich um Finanzinstitute handelt, die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, die als mit den EU-Bestimmungen gleichwertig angesehen werden. Die Verwahrstelle stellt ebenfalls sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft ordnungsgemäß überwacht werden, und insbesondere, dass die Zeichnungsgelder erhalten wurden und dass alle Barbestände der Gesellschaft auf dem auf den Namen (i) der Gesellschaft, (ii) der Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft oder (iii) der Verwahrstelle für die Gesellschaft auf dem Geldkonto verbucht wurden.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle:

- (A) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Emission, der Rückkauf, die Rücknahme und die Stornierung der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung erfolgen;
- (B) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung berechnet wird;
- (C) die Anweisungen der Gesellschaft auszuführen, sofern diese nicht gegen luxemburgisches Recht oder die Satzung verstoßen;
- (D) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft jede Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen erbracht wird;
- (E) sicherzustellen, dass die Erträge der Gesellschaft im Einklang mit luxemburgischem Recht und der Satzung verwendet werden.

Die Verwahrstelle übermittelt der Verwaltungsgesellschaft regelmäßig eine vollständige Aufstellung aller Vermögenswerte der Gesellschaft.

Gemäß den Bestimmungen des Verwahrstellen- und Depotbankvertrags kann die Verwahrstelle ihre Verwahrpflichten in Bezug auf die Vermögenswerte der Gesellschaft einschließlich unter anderem der Verwahrung von Vermögenswerten, oder, wenn Vermögenswerte aufgrund ihrer Wesensart nicht verwahrt werden können, der Überprüfung des Eigentums an diesen Vermögenswerten sowie der Führung von Aufzeichnungen in Bezug auf diese Vermögenswerte vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und zur effektiveren Wahrnehmung ihrer Pflichten ganz oder teilweise an einen oder mehrere externe Beauftragte delegieren, die gelegentlich von der Verwahrstelle bestellt werden.

Die Verwahrstelle muss bei der Auswahl und Bestellung der externen Beauftragten und der regelmäßigen Prüfung und laufenden Überwachung dieser externen Beauftragten und der Arrangements der Dritten in Bezug auf die an sie delegierten Angelegenheiten die gebotene Kompetenz und Sorgfalt aufwenden.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft ganz oder teilweise einem solchen externen Beauftragten anvertraut hat.

Bei einem Verlust eines verwahrten Finanzinstruments muss die Verwahrstelle der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückgeben oder den entsprechenden Betrag erstatten, es sei denn, dieser Verlust ist auf ein von der Verwahrstelle nicht zu vertretendes äußeres Ereignis zurückzuführen, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können.

Im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als globale Verwahrstelle kann die Verwahrstelle gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder sonstigen Dritten zur Erbringung von Verwahr-, Fondsverwaltungs- oder damit zusammenhängenden Leistungen eingehen. Bei einer Bankengruppe wie der JPMorgan Chase Group, die zahlreiche verschiedene Leistungen anbietet, können gelegentlich (i) aufgrund der Delegierung von der Verwahrstelle an ihre Verwahrungsbeauftragten oder (ii) allgemein zwischen den Interessen der Verwahrstelle und denen der Gesellschaft, ihrer Anteilinhaber oder des Anlageverwalters Interessenkonflikte entstehen; dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle ein Produkt oder eine Leistung für einen Fonds erbringt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder an dieser Leistung hat oder eine Vergütung für andere damit zusammenhängende Produkte oder Leistungen erhält, die es für die Fonds erbringt, wie z. B. Devisen-, Wertpapierleih-, Preisfestsetzungs- oder Bewertungs-, Fondsverwaltungs-, Fondsbilanzierungs- oder Transferstellenleistungen. Im Falle möglicher Interessenkonflikte, die eventuell im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entstehen, berücksichtigt die Verwahrstelle jederzeit ihre Verpflichtungen gemäß den maßgeblichen Rechtsvorschriften einschließlich Artikel 25 der OGAW V-Richtlinie.

Die Verwahrstelle befolgt bei der Auswahl und laufenden Überwachung externer Beauftragter einen Drittparteienaufsichtsprozess. Die Kriterien der Verwahrstelle für die Auswahl und laufende Überwachung umfassen unter anderem eine Prüfung des finanziellen Status des Anbieters sowie seiner Performance anhand von definierten Servicestandards und die Einholung lokalen rechtlichen Rates zum Schutz von Vermögenswerten im Insolvenzfall und zu sonstigen relevanten Angelegenheiten. Die Verwahrstelle erhält ein Governance-Rahmenwerk über regelmäßige

Besprechungen und Managementinformationssysteme (MIS) aufrecht, um die Einhaltung der Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle sicherzustellen.

Eine Liste der von der Verwahrstelle gemäß dem Verwahrstellen- und Depotbankvertrag bestellten externen Beauftragten ist in Anhang IV enthalten. Aktuelle Informationen über die Identität der Verwahrstelle, ihre Pflichten, Interessenkonflikte, die delegierten Verwahrfunktionen und sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aus einer solchen Delegation (oder ggf. Weiterdelegation) ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Verwahrstelle kann für die von ihr erbrachten treuhänderischen Dienste eine Gebühr von bis zu 0,005 % p. a. des Nettoinventarwerts der Gesellschaft gezahlt werden.

Die Gesellschaft zahlt der Verwahrstelle die in Luxemburg geschäftsüblichen Gebühren und Provisionen sowie die Buchführungsgebühren für die Rechnungslegung der Gesellschaft. Die Depot- und Transaktionsgebühren werden an jedem Geschäftstag berechnet und verbucht und sind monatlich zahlbar. Der Prozentsatz der Depotgebühr und die Höhe der Transaktionsgebühren variieren je nach Land, in dem die jeweilige Tätigkeit durchgeführt wird, und belaufen sich auf maximal 0,3 % p. a. bzw. auf USD 75 pro Transaktion.

Gebühren für zentrale Fondsbuchhaltungs- und -bewertungsdienste werden an jedem Geschäftstag berechnet und verbucht und belaufen sich auf bis zu 0,008 3 % p. a. des Nettoinventarwerts eines Fonds. Durch zusätzliche Dienstleistungen wie nicht standardmäßige Bewertungen, zusätzliche Buchhaltungsleistungen wie z. B. die Berechnung von Performancegebühren sowie für Dienstleistungen im Steuerberichtswesen können für jeden Fonds weitere Gebühren fällig werden.

Die Gebühren für treuhänderische Dienste sowie die Depot- und Transaktionsgebühren können, zusammen mit den Gebühren für die Fondsbuchhaltung und -bewertung, von der Verwahrstelle und der Gesellschaft gelegentlich überprüft werden. Darüber hinaus hat die Verwahrstelle Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen, die ihr im Rahmen der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen.

Die an die Verwahrstelle gezahlten Beträge werden in den Rechnungsabschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen.

Die Verwahrstelle wurde weiterhin beauftragt, für die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Notierung ihrer Anteile an der Luxemburger Börse als Börsennotierungsbeauftragter tätig zu werden und erhält für die Erfüllung dieser Aufgaben die geschäftsüblichen Gebühren.

Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 hat die Verwaltungsgesellschaft die Funktionen der Transferstelle, Registerstelle und Hauptzahlstelle an HSBC France, Niederlassung Luxemburg (die „Transferstelle“), übertragen. Gebühren, Auslagen und Spesen in Bezug auf die von der Transferstelle erbrachten Dienstleistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Sonstige Kosten und Gebühren

Die Gesellschaft zahlt alle Gebühren und Kosten, die im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft anfallen. Dazu gehören unter anderem Steuern, Rechtskosten und Kosten für die Abschlussprüfung, Maklergebühren, staatliche

Abgaben und Gebühren, Kosten und Gebühren für Börsennotierungen, Abwicklungskosten und Bankgebühren sowie Gebühren, die an Aufsichtsbehörden in verschiedenen Ländern zu zahlen sind, einschließlich der Kosten für die Genehmigung und Verlängerung von Registrierungen, damit die Anteile der Gesellschaft in verschiedenen Ländern vertrieben werden können; Kosten für die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen und die Zahlung von Dividenden, Registrierungsgebühren, Versicherung, Zinsen und Kosten für die Berechnung und Veröffentlichung von Anteilspreisen, Porto, Kosten für Telefon, Fax und die Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsmittel; Kosten für den Druck von Formularen zur Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht, von Konto- bzw. Depotauszügen, Anteilscheinen oder Transaktionsbestätigungen, Berichten für die Anteilinhaber, Verkaufsprospekten und Nachträgen, Erläuterungsbroschüren und von sonstigen periodisch erscheinenden Informationen oder Unterlagen. Unter bestimmten Umständen können die von der Gesellschaft zu zahlenden Auslagen auch Investmentresearch-Gebühren umfassen.

Zusätzlich zu den üblichen Bank- und Maklergebühren, die von der Gesellschaft gezahlt werden, können die Unternehmen von Schroders, die Dienstleistungen für die Gesellschaft erbringen, eine Vergütung für diese Dienstleistungen erhalten. Die Anlageverwalter dürfen Vereinbarungen über Soft Commissions nur dann abschließen, wenn diese einen unmittelbaren und nachweisbaren Vorteil für die Kunden des Anlageverwalters, einschließlich der Gesellschaft, bieten, und wenn der Anlageverwalter überzeugt ist, dass die diese Soft Commissions generierenden Transaktionen in gutem Glauben, unter strikter Einhaltung der geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen und im besten Interesse der Gesellschaft erfolgen. Derartige Vereinbarungen müssen vom Anlageverwalter zu den bestmöglichen Bedingungen abgeschlossen werden, die am Markt verfügbar sind.

3.2. Performancegebühren

Als Gegenleistung für die von den jeweiligen Anlageverwaltern in Bezug auf die Fonds erbrachten Dienstleistungen haben sie zusätzlich zu den Anlageverwaltungsgebühren Anspruch auf eine Performancegebühr. Für die Berechnung der Performancegebühren werden die drei nachstehenden Modelle verwendet. Welches Modell bei welchem Fonds zum Einsatz kommt, ist in Anhang III angegeben. Ferner ist zu beachten, dass die Performancegebühr vor einer etwaigen Verwässerungsanpassung berechnet wird.

(A) Performancegebühren – Verwendung einer Hurdle oder Benchmark mit High-Water-Mark

Die Performancegebühr wird dann fällig, wenn der Fonds eine sog. Outperformance erzielt, d. h. dann, wenn der Zuwachs des Nettoinventarwerts pro Anteil während des entsprechenden Wertentwicklungszeitraumes (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) die Hurdle oder (im Falle einer Performancegebühr für die Outperformance gegenüber einer Benchmark) den Zuwachs der entsprechenden Benchmark (Referenzindex) im gleichen Zeitraum übersteigt, entsprechend dem „High Water Mark Principle“, d. h. der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende jedes vorangegangenen Wertentwicklungszeitraumes (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) (die „High-Water-Mark“) wird als Referenz genommen. Der Wertentwicklungszeitraum entspricht im Allgemeinen dem Geschäftsjahr. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil

am Ende des Geschäftsjahres (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) niedriger ist als die High-Water-Mark. In diesem Fall beginnt der Wertentwicklungszeitraum zum Datum der High-Water-Mark. Wird während eines Geschäftsjahres für einen Fonds eine Performancegebühr eingeführt, so beginnt dessen erster Wertentwicklungszeitraum an dem Tag, an dem die Performancegebühr eingeführt wird.

Die Performancegebühr ist, soweit anwendbar, jährlich während des ersten Monats nach Geschäftsjahresende zahlbar. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an die Managementgesellschaft zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für die jeweiligen Anteilklassen eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Handelstag verbucht, und zwar auf Grundlage der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am vorangehenden Handelstag (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) und der Hurdle, multipliziert mit der durchschnittlichen Zahl der im Geschäftsjahr ausgegebenen Anteile oder im Falle einer auf der Outperformance gegenüber einer Benchmark basierenden Performancegebühr mit dem angestrebten Nettoinventarwert pro Anteil (d. h. dem hypothetischen Nettoinventarwert pro Anteil, der unter Zugrundelegung der Wertentwicklung der Benchmark bis zum vorangehenden Handelstag erzielt worden wäre) oder, sofern höher, anhand der High-Water-Mark, multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der umlaufenden Anteile im laufenden Geschäftsjahr.

An jedem Handelstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Handelstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung des Anteils, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) an einem Handelstag niedriger sein als der angestrebte Nettoinventarwert oder die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die an einem solchen Handelstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

(B) Performancegebühren – Verwendung einer Benchmark ohne High-Water-Mark

Die Performancegebühr ist fällig bei einer Outperformance, das heißt, falls die positive bzw. negative Performance des Nettoinventarwerts pro Anteil (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die

Performancegebühr) die Performance der entsprechenden Benchmark über denselben Zeitraum übersteigt. Der Wertentwicklungszeitraum entspricht normalerweise dem jeweiligen Jahr, außer bei einer Underperformance. In diesem Fall dauert der Wertentwicklungszeitraum im folgenden Jahr, und bei fortgesetzter Underperformance, auch danach an. Wird während eines Geschäftsjahres für einen zusätzlichen Fonds eine Performancegebühr eingeführt, so beginnt dessen erster Wertentwicklungszeitraum an dem Tag, an dem die Performancegebühr eingeführt wird.

Die Performancegebühr wird, soweit anwendbar, in Abschnitt „Angaben zu den Fonds“ in Anhang III für jeden Fonds spezifiziert und ist jährlich während des ersten Monats nach Geschäftsjahresende zahlbar.

Da der Nettoinventarwert je Anteil für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für die jeweiligen Anteilklassen eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Handelstag ermittelt, und zwar auf Grundlage der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am vorhergehenden Handelstag (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) und dem angestrebten Nettoinventarwert pro Anteil (d. h. dem hypothetischen Nettoinventarwert pro Anteil, der unter Zugrundelegung der Wertentwicklung der Benchmark (siehe unten) bis zum vorangegangenen Handelstag erzielt worden wäre) multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der umlaufenden Anteile in diesem Zeitraum vom Beginn des Wertentwicklungszeitraums bis zum jeweiligen Handelstag.

An jedem Handelstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Handelstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteilsklasse, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) an einem Handelstag niedriger sein als der angestrebte Nettoinventarwert, wird die Rückstellung, die an einem solchen Handelstag vorgenommen wurde, wieder der betreffenden Anteilsklasse des betreffenden Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen werden die jeweiligen Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

(C) Performancegebühren – Auf absolute Renditen mit High-Water-Mark

Die Performancegebühr wird dann fällig, wenn der Fonds eine sog. Outperformance erzielt, d. h. dann, wenn der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des entsprechenden Wertentwicklungszeitraums (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) die High-Water-Mark übersteigt, d. h. als Referenz gilt der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende jedes vorangegangenen Wertentwicklungszeitraums (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) (die „High-Water-Mark“). Der Wertentwicklungszeitraum entspricht im Allgemeinen dem Geschäftsjahr. Dies gilt nicht in Fällen, in denen der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des

Geschäftsjahres (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) niedriger ist als die High-Water-Mark. In diesem Fall beginnt der Wertentwicklungszeitraum zum Datum der High-Water-Mark. Wird während eines Geschäftsjahres für einen Fonds eine Performancegebühr eingeführt, so beginnt dessen erster Wertentwicklungszeitraum an dem Tag, an dem die Performancegebühr eingeführt wird.

Die Performancegebühr ist jährlich während des ersten Monats nach Geschäftsjahresende zahlbar. Falls ein Anteilsinhaber alle oder einen Teil seiner Anteile vor dem Ende eines Wertentwicklungszeitraums zurückgibt oder umtauscht, ist die im Zusammenhang mit diesen Anteilen angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festzustellen und anschließend an die Managementgesellschaft zu zahlen. An den Handelstagen, an denen die Performancegebühren nach der Rücknahme oder dem Umtausch von Anteilen festgestellt werden, wird die High-Water-Mark nicht neu festgesetzt.

Da der Nettoinventarwert pro Anteil für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedlich ausfallen kann, wird die Performancegebühr für die jeweiligen Anteilsklassen eines Fonds einzeln berechnet, sodass für den Fonds Performancegebühren in unterschiedlicher Höhe anfallen können.

Die Performancegebühr einer Anteilsklasse wird an jedem Handelstag ermittelt, und zwar auf Grundlage der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil am vorhergehenden Handelstag (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) und der High-Water-Mark multipliziert mit der durchschnittlichen Anzahl der im Geschäftsjahr ausgegebenen Anteile.

An jedem Handelstag wird die buchhalterische Rückstellung, die an dem vorhergehenden Handelstag vorgenommen wurde, entsprechend angepasst, um die Wertentwicklung der Anteile, positiv oder negativ, widerzuspiegeln, wie oben berechnet. Sollte der Nettoinventarwert pro Anteil des Fonds (vor Abzug etwaiger Rückstellungen für die Performancegebühr) an dem Handelstag niedriger sein als die High-Water-Mark, wird die Rückstellung, die an einem solchen Handelstag vorgenommen wurde, wieder der entsprechenden Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugeführt. Die buchhalterische Rückstellung darf jedoch nie negativ sein. Unter keinen Umständen wird der jeweilige Anlageverwalter für eine Underperformance Gelder in einen Fonds einzahlen oder an einen Anteilsinhaber auszahlen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts sind die entsprechenden Fonds und Anteilsklassen, für die eine Performancegebühr eingeführt werden kann, gegebenenfalls einschließlich Details über eine möglicherweise angewendete Hurdle oder Benchmark, in den Angaben zu den Fonds in Anhang III angegeben. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die in Anhang III erwähnten Benchmarks lediglich zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden und unter keinen Umständen als Hinweis auf einen bestimmten Investmentstil angesehen werden sollten.

Bei Anteilsklassen, deren Währungsrisiko abgesichert ist, kann die Benchmark für die entsprechende Performancegebühr mit abgesichertem Währungsrisiko

(einschließlich währungsäquivalenten Geldmarktbenchmarks) zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden.

3.3. Angaben zur Gesellschaft

- (A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als „Société Anonyme“ gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes als Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 7. Februar 1997 gegründet, und ihre Satzung wurde am 11. März 1997 im Mémorial veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt am 20. März 2019 geändert. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-58066 im luxemburgischen Handelsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) eingetragen, wo die Satzung der Gesellschaft hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.
- (B) Das nach luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Fällt das Kapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, ist zur Beratung über die Auflösung der Gesellschaft eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einzuberufen. Ein Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft muss mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilsinhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital auf weniger als ein Viertel des Mindestkapitals, müssen die Verwaltungsratsmitglieder eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber einberufen, um über die Liquidierung der Gesellschaft zu entscheiden. Bei dieser Versammlung muss der Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft von Anteilsinhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.
- (C) Es wurden folgende wesentliche Verträge geschlossen, bei denen es sich um nicht im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit geschlossene Verträge handelt:
 - (1) Fondsdienstleistungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und Schroder Investment Management (Europe) S.A., gemäß der die Gesellschaft Schroder Investment Management (Europe) S.A. zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt;
 - (2) Verwahrstellen- und Depotbankvertrag zwischen der Gesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
- (D) Die oben aufgeführten wesentlichen Verträge können jeweils durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Vertragsparteien geändert werden.
- (E) In Bezug auf den vorgenannten Verwahrstellen- und Depotbankvertrag gilt Folgendes:
 - (1) Die Verwahrstelle oder die Gesellschaft kann den Verwahrstellen- und Depotbankvertrag jederzeit mit einer Frist von sechzig (60) Kalendertagen (oder bei bestimmten Verstößen gegen den Verwahrstellen- und Depotbankvertrag früher) schriftlich kündigen, wobei der Verwahrstellen- und Depotbankvertrag erst mit der Bestellung einer neuen Verwahrstelle endet.

- (2) Aktuelle Informationen in Bezug auf die Beschreibung der Pflichten der Verwahrstelle und der Interessenkonflikte, die eventuell entstehen, sowie der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der externen Beauftragten sowie sämtliche Interessenkonflikte, die sich eventuell aufgrund dieser Delegation ergeben, werden den Anlegern auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Unterlagen der Gesellschaft

Exemplare der Satzung, des Verkaufsprospekts, der Dokumente mit wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Finanzberichte sind auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge liegen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsicht aus.

Historische Wertentwicklung der Fonds

Informationen über die historische Wertentwicklung der Fonds, die mehr als ein Geschäftsjahr der Gesellschaft tätig waren, sind in deren jeweiligen Dokumenten mit wesentlichen Informationen für den Anleger ausgeführt, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und im Internet unter www.schroders.lu verfügbar sind. Informationen über die historische Entwicklung sind auch in den Factsheets der Fonds ausgeführt, die im Internet unter www.schroders.lu abrufbar und auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Maßgebliche Mitteilungen oder sonstige Kommunikationen an die Anteilsinhaber in Bezug auf ihre Anlage in der Gesellschaft können auf der Website www.schroders.lu veröffentlicht werden. Darüber hinaus und wenn dies durch luxemburgisches Recht oder die CSSF vorgeschrieben wird, werden die Anteilsinhaber außerdem schriftlich oder auf sonstige gemäß luxemburgischem Recht vorgeschriebene Weise informiert. Die Anteilsinhaber sollten insbesondere Absatz 1.6. Versammlungen und Berichte dieses Abschnitts beachten.

Anfragen und Beschwerden

Personen, die weitere Informationen über die Gesellschaft wünschen oder eine Beschwerde bezüglich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft haben, wenden sich bitte an den Compliance Officer, Schroder Investment Management (Europe) S.A., 5, rue Höhenhof, L-1736 Senningerberg, Großherzogtum Luxemburg.

3.4. Dividenden

Dividendenpolitik

Die Gesellschaft beabsichtigt, Dividenden an die Inhaber von ausschüttenden Anteilen in der Währung der betreffenden Anteilsklasse in bar auszuschütten.

Wird über das Antragsformular eines Inhabers von ausschüttenden Anteilen keine Zahlungsanweisung erteilt, werden Dividenden von der Gesellschaft automatisch in weitere Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert. Die Anteilsinhaber können sich stattdessen dafür entscheiden, Dividenden in Form von Bargeld in der jeweiligen Währung der Anteilsklasse zu erhalten. Dividenden werden jedoch nicht in bar ausgeschüttet, wenn der entsprechende Betrag

unter EUR 50 oder dem Gegenwert in einer anderen Währung liegt. Diese Beträge werden automatisch in neue Anteile derselben Anteilsklasse reinvestiert.

Die jährlichen Dividenden für ausschüttende Anteile werden bei der Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber gesondert festgesetzt.

Wiederanzulegende Dividenden werden an die Verwaltungsgesellschaft gezahlt, die das Geld für die Anteilsinhaber in weitere Anteile derselben Anteilsklasse investiert. Diese Anteile werden am Auszahlungsdatum zum Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilsklasse unverbrieft ausgegeben. Ansprüche auf Bruchteile von Namensanteilen werden in Höhe von bis zu vier Dezimalstellen anerkannt.

3.5. Besteuerung

Diese Zusammenfassung gilt vorbehaltlich zukünftiger Änderungen.

Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf dem Verständnis der Verwaltungsratsmitglieder des Rechtes und der Praxis, die zum Datum dieses Verkaufsprospektes gelten, und finden auf Anleger Anwendung, die Anteile an der Gesellschaft als Vermögensanlage erwerben. Anleger sollten sich jedoch bei ihren Finanz- oder sonstigen Fachberatern darüber informieren, welche steuerrechtlichen und sonstigen Folgen sich für sie nach den Gesetzen des Landes, dessen Staatsbürger sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, durch den Kauf, den Besitz, die Übertragung, den Umtausch, die Rücknahme oder sonstige Geschäfte mit Anteilen ergeben.

Besteuerung in Luxemburg

(A) Besteuerung der Gesellschaft

In Luxemburg unterliegt die Gesellschaft keinen Steuern auf Einkommen, Gewinne und Kapitalerträge. Die Gesellschaft ist nicht vermögenssteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer in Luxemburg zahlbar.

Die Gesellschaft wird zu einer Zeichnungsabgabe (*taxe d'abonnement*) mit einem Satz von 0,05 % p. a. auf Basis des Nettoinventarwerts der Gesellschaft zum Ende des betreffenden Quartals veranlagt, die vierteljährlich berechnet und abgeführt wird. Für einzelne Fonds und Anteilsklassen gilt eine reduzierte Zeichnungsabgabe von 0,01 % p. a., sofern dieser Fonds oder diese Anteilsklasse ausschließlich einem oder mehreren institutionellen Anlegern (im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes) vorbehalten ist. Darüber hinaus gilt für diejenigen Fonds, die ausschließlich in Einlagen und Geldmarktinstrumente im Sinne des luxemburgischen Gesetzes investieren, derselbe reduzierte Steuersatz von 0,01 % p. a. ihres Nettovermögens.

Eine Befreiung von der Zeichnungsabgabe gilt für (i) Anlagen in einem luxemburgischen OGA, der seinerseits zur Zeichnungsabgabe veranlagt wird, (ii) OGA, deren Abteilungen oder spezielle Anteilsklassen Altersversorgungssystemen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGA und (iv) OGAW und OGA, die Teil II des Gesetzes unterliegen und deren Wertpapiere an mindestens einer Börse oder einem sonstigen geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, der regelmäßig betrieben wird, anerkannt und der

Öffentlichkeit zugänglich ist, und deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Entwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Quellensteuer

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer in den Herkunftsländern. Die Gesellschaft kann außerdem in den Herkunftsländern zu einer Steuer auf nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens veranlagt werden, und in bestimmten Ländern werden Rückstellungen dafür anerkannt.

Auf von der Gesellschaft vorgenommene Ausschüttungen wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben.

(B) Besteuerung der Anteilshaber

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilshaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, die keine bleibende Niederlassung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zuzuordnen wären, werden in Luxemburg nicht für mit der Veräußerung der Anteile erzielte Kapitalgewinne oder die von der Gesellschaft vereinnahmten Ausschüttungen zur Steuer veranlagt, und auf die Anteile wird keine Vermögenssteuer erhoben.

US Foreign Account Tax Compliance Act 2010 (FATCA) und OECD Common Reporting Standard 2016 („CRS“)

Der FATCA wurde am 18. März 2010 in den USA als Teil des Hiring Incentive to Restore Employment Act erlassen. Er umfasst Bestimmungen, gemäß denen die Gesellschaft als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution, FFI) gegebenenfalls verpflichtet ist, den US-Steuerbehörden (Internal Revenue Service, IRS) bestimmte Informationen über Anteile, die von US-Steuerzahlern oder anderen unter den FATCA fallenden ausländischen Unternehmen gehalten werden, direkt zu melden und für diesen Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern. Finanzinstitute, die keine Vereinbarung mit den US-Steuerbehörden abschließen und das FATCA-Reglement nicht befolgen, können einer Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Erträge aus US-Quellen sowie auf die Bruttoerlöse aus einem von der Gesellschaft vorgenommenen Verkauf von Wertpapieren, die US-Erträge erwirtschaften, unterliegen. Am 28. März 2014 schloss das Großherzogtum Luxemburg ein zwischenstaatliches Abkommen des Modells 1 (Intergovernmental Agreement, „IGA“) mit den USA ab und setzte das IGA im Juli 2015 in luxemburgisches Recht um.

Der CRS wurde durch die am 9. Dezember 2014 verabschiedete Richtlinie des Rates 2014/107/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung eingeführt und durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung (das „CRS-Gesetz“) in luxemburgisches Recht umgesetzt. Der CRS trat am 1. Januar 2016 zwischen den meisten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Kraft. Im Rahmen des CRS ist die Gesellschaft eventuell verpflichtet, der luxemburgischen Steuerbehörde bestimmte Informationen über Anteile, die von steuerlich

in einem am CRS teilnehmenden Land ansässigen Anlegern gehalten werden, zu melden und zu diesem Zweck zusätzliche Identitätsnachweise einzufordern.

Um ihren Pflichten gemäß FATCA und CRS nachzukommen, muss die Gesellschaft von ihren Anlegern gegebenenfalls bestimmte Informationen einfordern, die deren steuerlichen Status belegen. Gemäß dem vorstehend erwähnten FATCA-IGA muss die Gesellschaft, wenn es sich bei dem Anleger um eine spezifizierte Person wie z. B. ein Nicht-US-Unternehmen im US-Eigentum oder ein nicht teilnehmendes FFI handelt oder er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, welche diese wiederum an die US-Steuerbehörden weiterleitet. Im Rahmen des CRS muss die Gesellschaft gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften Informationen über diese Anleger an die luxemburgische Steuerbehörde melden, wenn der Anleger in einem am CRS teilnehmenden Land ansässig ist und er die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung stellt. Sofern sich die Gesellschaft an diese Bestimmungen hält, unterliegt sie gemäß FATCA keiner Quellensteuer.

Anteilshaber und Intermediäre sollten beachten, dass die Gesellschaft die Politik verfolgt, dass Anteile nicht für Rechnung von US-Personen oder von Anlegern angeboten oder verkauft werden, die die entsprechenden CRS-Angaben nicht machen. Nachfolgende Übertragungen von Anteilen an US-Personen sind unzulässig. Wenn sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person oder einer Person befinden, die die entsprechenden CRS-Informationen nicht eingereicht hat, kann die Gesellschaft diese Anteile nach eigenem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilshaber sollten weiterhin zur Kenntnis nehmen, dass die Definition der spezifizierten Personen gemäß der FATCA-Gesetzgebung ein breiteres Spektrum von Anlegern umfasst als andere Rechtsvorschriften.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

(A) Die Gesellschaft

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft in einer Weise auszuüben, die sicherstellt, dass sie nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf dieser Grundlage unterliegt die Gesellschaft, sofern sie keine Geschäfte im Vereinigten Königreich über dort ansässige Niederlassungen oder Vertretungen verfolgt, keiner britischen Körperschaft- oder Ertragsteuer.

(B) Anteilshaber

Vorschriften für Offshore-Fonds

Teil 8 des britischen Steuergesetzes mit internationalen und sonstigen Vorschriften von 2010 (Taxation (International and Other Provisions) Act 2010) und die Rechtsverordnung 2009/3001 (nachstehend „Vorschriften für Offshore-Fonds“ genannt) legen fest: Falls ein Anleger, der aus steuerlicher Sicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Vereinigten Königreich aufweist, eine Beteiligung an einer Offshore-Gesellschaft hält, die einen „Offshore-Fonds“ darstellt, und der Offshore-Fonds nicht während des ganzen Zeitraums, in dem der Anleger Anteile daran hält, als „meldender Fonds“ anerkannt ist, werden die Erlöse des Anlegers aus der Veräußerung, der Rücknahme oder einer sonstigen

Übertragung dieser Beteiligung (einschließlich der angenommenen Übertragung im Todesfall) zum Zeitpunkt der Veräußerung, der Rücknahme oder der sonstigen Übertragung als Ertrag („offshore income gains“) und nicht als Veräußerungsgewinn besteuert. Die Gesellschaft stellt im Sinne dieser Vorschriften einen „Offshore-Fonds“ dar.

Alle Anteilsklassen der Gesellschaft werden in der Absicht verwaltet, für steuerliche Zwecke als „meldende Fonds“ anerkannt zu werden, so dass Erlöse aus der Veräußerung von Anteilen der Gesellschaft nicht gemäß den britischen Vorschriften für Offshore-Fonds als Veräußerungsgewinn eingestuft werden sollten. Eine vollständige Liste der meldenden Anteilsklassen ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Ein Verzeichnis der meldenden Fonds und der Daten, an denen der Status gewährt wurde, kann auf der Website der HMRC unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> eingesehen werden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds unterliegen Anleger meldender Fonds der Besteuerung auf ihren Anteil am Ertrag des meldenden Fonds in einem Berichtszeitraum. Dies gilt unabhängig davon, ob ihnen der Ertrag ausgezahlt wird. Im Vereinigten Königreich ansässige Inhaber von thesaurierenden Anteilsklassen werden darauf hingewiesen, dass sie für Erträge, die ihnen bezüglich ihrer Bestände mitgeteilt wurden, jährlich im Rahmen ihrer Steuererklärung Rechenschaft ablegen und Steuern entrichten müssen, auch wenn ihnen der betreffende Ertrag nicht ausgezahlt wurde.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass Ausschüttungen, die in Übereinstimmung mit obigem Absatz 3.4 in zusätzliche Anteile reinvestiert wurden, für die Zwecke der britischen Steuer als an die Anteilsinhaber ausgeschüttet und anschließend von diesen reinvestiert zu betrachten sind und daher in dem Zeitraum, in dem die Dividende erhalten wurde, einen Teil des steuerpflichtigen Einkommens des Anteilsinhabers bilden.

Gemäß den Vorschriften für Offshore-Fonds wird das den einzelnen Fondsanteilen zuzurechnende meldepflichtige Einkommen innerhalb von sechs Monaten ab Ende eines Berichtszeitraums auf der folgenden Website von Schroders veröffentlicht:
<http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/income-tables/>.

Die Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihr jeweils meldepflichtiges Gesamteinkommen auf Grundlage der Anzahl der zum Ende des Berichtszeitraums gehaltenen Anteile zu berechnen und an die HMRC zu melden. Zusätzlich zu dem jedem Fondsanteil zuzurechnenden meldepflichtigen Einkommen wird der Bericht Informationen über die je Anteil ausgeschütteten Beträge sowie die Ausschüttungstermine für den entsprechenden Berichtszeitraum enthalten. Anteilsinhaber mit individuellen Anforderungen können ihre Aufstellung in Papierform anfordern. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, hierfür eine Gebühr zu erheben.

Kapitel 3 von Teil 6 des britischen Körperschaftsteuergesetzes von 2009 (Corporation Tax Act 2009) legt fest: Falls eine Person in einer Rechnungsperiode, in der sie gemäß dem britischen Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtig ist, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds im Sinne der

einschlägigen Bestimmungen der Steuergesetze hält, und wenn der Fonds in dieser Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt den „qualifying investments test“ nicht besteht, wird die von dieser Person gehaltene Beteiligung für diese Rechnungsperiode so behandelt, als wenn es sich um Rechte im Rahmen eines Gläubigerverhältnisses im Sinne der Kreditverhältnisregelung handeln würde. Ein Offshore-Fonds erfüllt den „qualifying investments test“ nicht, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt mehr als 60 % seines Vermögens zum Marktwert aus Staats- oder Unternehmensanleihen, Bardepots, bestimmten Derivaten oder Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen besteht, die zu irgendeinem Zeitpunkt während der betreffenden Rechnungsperiode den „qualifying investments test“ selbst nicht erfüllen. Die Anteile stellen Beteiligungen an einem Offshore-Fonds dar und auf der Grundlage der Anlagepolitik der Gesellschaft ist denkbar, dass die Gesellschaft den „qualifying investments test“ nicht besteht.

Stempelsteuern

Die Übertragung von Anteilen unterliegt nicht der britischen Stempelsteuer, es sei denn, die Übertragungsurkunde wird innerhalb des Vereinigten Königreiches ausgestellt. Unter diesen Umständen fällt eine Wertstempelsteuer von 0,5 % der gezahlten Vergütung an (aufgerundet auf die nächsten GBP 5). Auf die Übertragung von Anteilen oder auf Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen fällt keine britische Stempelsteuer an.

Ausschüttungen

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu irgendeinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender oder wirtschaftlich ähnlicher Form halten, werden wie jährliche Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich behandelt. Wenn Anteile in einem individuellen Sparkonto („ISA“) gehalten werden, sind diese Erträge steuerfrei. Für Anteile, die außerhalb eines ISAs gehalten werden, gilt für Steuerzahler, die dem Basissatz (Basic Rate) unterliegen, ein persönlicher Freibetrag zur Steuerbefreiung der ersten 1.000 GBP an Zinserträgen. Dieser Freibetrag beträgt bei Steuerzahlern, die einem höheren Steuersatz (Higher Rate) unterliegen, 500 GBP und wird denen, die in einem zusätzlichen Steuersatz (Additional Rate) unterliegen, nicht gewährt. Die gesamten in einem Steuerjahr über den Freibetrag hinaus erhaltenen Zinsen sind zu den für Zinsen geltenden Sätzen zu versteuern (derzeit 20 %, 40 % und 45 %).

Ausschüttungen von Fonds, die in einer Rechnungsperiode zu keinem Zeitpunkt mehr als 60 % ihres Vermögens in zinsbringender Form halten, werden wie ausländische Dividenden behandelt.

Wenn Anteile außerhalb eines ISAs gehalten werden, sind alle in einem Steuerjahr erhaltenen Dividenden bis zur Höhe des Dividenden-Steuerfreibetrags von der Ertragsteuer befreit. Über diesen Betrag hinausgehende Dividenden sind mit 7,5 %, 32,5 % bzw. 38,1 % zu versteuern, wenn die Steuerzahler in die Basic Rate, Higher Rate bzw. Additional Rate fallen. Auf in einem ISA gehaltene Anteile erhaltende Dividenden sind weiterhin steuerbefreit.

Ertragsausgleich

Die Gesellschaft hat Regelungen für den vollen Ertragsausgleich eingeführt. Der Ertragsausgleich wird für Anteile vorgenommen, die im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworben werden. Der täglich berechnete Ertrag, der im Kaufpreis aller im Laufe einer Ausschüttungsperiode erworbenen Anteile enthalten ist, wird den Inhabern dieser Anteile bei einer ersten Ausschüttung als Kapitalrendite erstattet.

Da es sich um Kapital handelt, unterliegt diese nicht der Einkommensteuer und dürfte von der Berechnung der meldepflichtigen Erlöse im Rahmen der Steuererklärung eines britischen Anteilnehmers ausgenommen sein. Die tägliche Ertragskomponente aller Anteile wird in einer Datenbank erfasst und ist auf Anfrage beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder online unter <http://www.schroders.com/en/lu/professional-investor/fund-centre/fund-administration/equalisation/> erhältlich.

Die Einführung des Ertragsausgleichs hat zum Ziel, neue Anleger des Fonds in Bezug auf Erträge, die auf die erworbenen Anteile bereits aufgelaufen sind, von der Steuerpflicht zu entbinden. Anteilnehmer, die ihre Anteile für eine vollständige Ausschüttungsperiode halten, sind vom Ertragsausgleich nicht betroffen.

3.6. Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilnehmer der Gesellschaft findet grundsätzlich jedes Jahr am letzten Dienstag im Mai um 10:00 Uhr in Luxemburg, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am darauffolgenden Geschäftstag statt. Einladungen zu allen Hauptversammlungen der Anteilnehmer werden den eingetragenen Anteilnehmern mindestens 8 Tage vor dem Datum der Versammlung per Post zugeschickt.

In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen, Versammlungen der Fonds oder der Anteilklassen sind in der Satzung enthalten. Die Versammlungen der Anteilnehmer eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse beschließen nur über diesen Fonds oder diese Anteilklasse betreffende Angelegenheiten.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilnehmer kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilnehmers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilnehmer und Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilnehmer gehaltenen Anteile ermittelt.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte sind auf der Internetseite von Schroder Investment Management (Europe) S.A., www.schroders.lu,

erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Diese Berichte sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

3.7. Angaben zu den Anteilen

Rechte der Anteilnehmer

(A) Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn, und – bei ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilklasse im Falle der Liquidierung. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

(B) Abstimmungen:

Bei Hauptversammlungen besitzt jeder Anteilnehmer ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilnehmer eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse hat jeder Anteilnehmer dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse ein Stimmrecht für jeden ganzen, von ihm gehaltenen Anteil des Fonds bzw. der Anteilklasse.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der zuerst genannte Anteilnehmer stimmberechtigt.

(C) Zwangsrücknahmen:

Die Verwaltungsratsmitglieder können für alle Anteile Beschränkungen einführen oder lockern und im Bedarfsfall die Rückgabe von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von noch im Namen von (i) Personen erworben oder gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes, einer Regierungs- oder einer Aufsichtsbehörde verstoßen, (wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass sie, die Gesellschaft, die Anlageverwalter oder sonstige Personen nach Ansicht des Verwaltungsrats aufgrund eines solchen Verstoßes Nachteile erlitten hätten) oder (ii) Personen, deren Umstände nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen könnten, dass der Gesellschaft eine Steuerverbindlichkeit (einschließlich unter anderem aufsichtsrechtlicher oder Steuerverbindlichkeiten und sonstiger Steuerverbindlichkeiten, die sich unter anderem aus den Anforderungen des FATCA oder des gemeinsamen Meldestandards oder ähnlichen Bestimmungen oder deren Verletzung ergeben könnten) oder finanzielle Nachteile entstehen, die der Gesellschaft ansonsten eventuell nicht entstanden wären, einschließlich einer Verpflichtung zur Registrierung im Rahmen von Wertpapier- oder Anlage- oder ähnlichen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde oder (iii) Personen, deren Beteiligungskonzentration nach Ansicht des Verwaltungsrats die Liquidität der Gesellschaft oder eines ihrer Fonds gefährden könnte, einschließlich solcher, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen.

Insbesondere, wenn die Verwaltungsratsmitglieder zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon erlangen, dass eine US-Person oder eine im Sinne der FATCA-Bestimmungen spezifizierte Person wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, hat die Gesellschaft das Recht zur zwangsweisen Rücknahme dieser Anteile.

In diesem Zusammenhang können die Verwaltungsratsmitglieder einen Anteilinhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach ihrer Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilinhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Übertragungen

Zur Übertragung von Namensanteilen sind nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft der Transferstelle ein ordnungsgemäß unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form und der entsprechende Anteilschein zur Entwertung auszuhändigen, sofern ein solcher ausgestellt wurde.

Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Jedoch kann die Gesellschaft jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilinhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäß luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilinhaber des jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können die Rücknahme aller Anteile der betreffenden Anteilsklasse oder des Fonds oder die Auflösung eines Fonds beschließen, wenn das Nettovermögen einer Anteilsklasse unter EUR 10.000.000 oder aller Anteilsklassen in einem Fonds unter EUR 50.000.000 oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung fällt, oder unter andere Beträge, die von den Verwaltungsratsmitgliedern von Zeit zu Zeit als Mindestgrenzen für das Vermögen einer Anteilsklasse oder eines Fonds festgelegt werden können, bei denen diese wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können, oder wenn dies aufgrund der wirtschaftlichen oder politischen Situation zwingend geboten erscheint oder im Interesse der Anteilinhaber der betreffenden Anteilsklasse oder des betreffenden Fonds liegt. In diesem Fall werden die Anteilinhaber hierüber vor dem Zwangsrückkauf durch eine Rückkauf- oder Liquidierungsmittelteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rücknahme- oder Liquidierungstermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilsklasse ausgezahlt.

Der Beschluss über eine Liquidierung eines Fonds kann auch auf einer Versammlung der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds gefasst werden.

Unter den gleichen vorstehend beschriebenen Bedingungen kann der Verwaltungsrat auch die Umstrukturierung eines Fonds durch Aufteilung oder Spaltung in zwei oder mehrere separate Fonds beschließen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die aus der Umstrukturierung resultierenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilinhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme bzw. den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Jede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt) ist durch den Verwaltungsrat zu entscheiden, sofern der

Verwaltungsrat nicht beschließt, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung der Hauptversammlung der Anteilinhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. Im letzteren Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine derartige Zusammenlegung wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation nicht von den Anteilinhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht vom Treuhänder gefordert werden, können gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unter Umständen als verfallen gelten.

3.8. Pooling

Im Bemühen um ein effizientes Management kann die Verwaltungsgesellschaft nach Maßgabe der Satzung und der geltenden Gesetze und Vorschriften das gesamte oder einen Teil des Vermögens von zwei oder mehreren Fonds (im Rahmen dieser Bestimmung „partizipierende Fonds“ genannt) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Zur Einrichtung eines solchen Vermögenspools werden aus jedem der partizipierenden Fonds Barmittel oder andere Vermögenswerte in diesen Pool übertragen (wenn diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools dazu geeignet sind). Danach kann die Verwaltungsgesellschaft jederzeit weitere Übertragungen in die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Vermögenswerte können auch bis zur Höhe der Beteiligung der betreffenden Anteilsklasse an einen partizipierenden Fonds zurückübertragen werden. Die Beteiligung eines partizipierenden Fonds an einem Vermögenspool wird anhand rechnerischer Einheiten gleichen Werts an dem Vermögenspool ermittelt. Bei Einrichtung eines Vermögenspools setzt die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen den Anfangswert der rechnerischen Einheiten (in der von der Verwaltungsgesellschaft für geeignet gehaltenen Währung) fest und teilt jedem partizipierenden Fonds Einheiten zu, deren Gesamtwert dem Betrag an Barmitteln (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht, die der Fonds in den Pool einbringt. Danach wird der Wert der rechnerischen Einheit durch Division des Nettoinventarwerts des Vermögenspools durch die Zahl der vorhandenen rechnerischen Einheiten ermittelt.

Wenn zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder aus diesem abgezogen werden, erhöht bzw. verringert sich die Zuteilung von Einheiten des jeweiligen partizipierenden Fonds um eine durch Division des Barmittelbetrags bzw. des Werts der eingebrachten oder abgezogenen Vermögenswerte durch den aktuellen Wert einer Einheit ermittelte Anzahl. Bei Barmittelinlagen wird zu Berechnungszwecken ein Betrag abgezogen, den die Verwaltungsgesellschaft zur Berücksichtigung von Steuern, Handels- und Erwerbskosten für angemessen hält, die bei Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls anfallen. Bei Entnahme von Barmitteln wird ein entsprechender Aufschlag für die Kosten addiert, die möglicherweise bei der Veräußerung von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten des Vermögenspools anfallen.

Dividenden, Zinsen und sonstige hinsichtlich der Vermögenswerte in einen Vermögenspool vereinnahmten Ausschüttungen mit Ertragscharakter werden den partizipierenden Fonds unverzüglich anteilig zu ihrer

jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt der Vereinnahmung gutgeschrieben. Bei Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den partizipierenden Fonds anteilig zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

3.9. Gemeinsames Management

Zur Senkung der Betriebs- und Verwaltungskosten bei gleichzeitiger Ermöglichung einer breiteren Diversifizierung der Anlagen kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds gemeinsam mit Vermögenswerten anderer luxemburgischer Organismen für gemeinsame Anlagen zu verwalten. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff „gemeinsam verwaltete Fonds und Unternehmen“ global die Fonds und alle Unternehmen, mit bzw. zwischen denen eine Vereinbarung über gemeinsame Verwaltung besteht. Der Begriff „gemeinsam verwaltete Vermögenswerte“ bezeichnet sämtliche Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen, die im Rahmen derselben Co-Management-Vereinbarung gemeinsam verwaltet werden.

Im Rahmen der Co-Management-Vereinbarung ist der Anlageverwalter, sofern bestellt und mit der täglichen Verwaltung betraut, berechtigt, auf gemeinsamer Basis für die betroffenen, gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen Entscheidungen über Anlagen, Anlageveräußerungen und Portfolio-Umschichtungen mit Auswirkung auf die Zusammensetzung des Portfolios des entsprechenden Fonds zu treffen. Alle gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen halten einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese proportionale Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis. Weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen im selben Verhältnis zugeteilt.

Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Fonds und Unternehmen gehalten werden. Bei Neuzeichnungen bezüglich gemeinsam verwalteter Fonds bzw. Unternehmen werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Fonds und Unternehmen ergibt, bei denen die Zeichnungen eingegangen sind. Alle Anlagen werden durch die Übertragung von Vermögenswerten von einem gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen auf den anderen bzw. das andere geändert und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einem der gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen die erforderlichen Barmittel aus den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens des gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmens ergibt, bei dem die Rücknahmen erfolgt sind. In diesem Fall werden alle Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Die Anteilsinhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Fonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann,

die andere gemeinsam verwaltete Fonds und Unternehmen betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, sofern die Verwaltungsgesellschaft oder eine der von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Stellen keine besonderen Maßnahmen ergreifen. Bleiben alle anderen Aspekte unverändert, haben Zeichnungen, die bei einem mit dem Fonds gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen eingehen, daher eine Erhöhung der Barreserve des Fonds zur Folge.

Umgekehrt führen Rücknahmen bei einem mit dem Fonds gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen zu einer Verringerung der Barreserve des Fonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für alle gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Aufgrund der Möglichkeit, umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen auf diesen Sonderkonten zu verbuchen, sowie der Möglichkeit, dass die Verwaltungsgesellschaft oder jede von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Stelle jederzeit beschließen können, ihre Beteiligung an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der jeweilige Fonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn dadurch die Interessen seiner Anteilsinhaber beeinträchtigt werden könnten.

Könnte eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Fonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einem anderen gemeinsam verwalteten Fonds bzw. Unternehmen zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Fonds zugerechnet werden können), zu einem Verstoß gegen die für den jeweiligen Fonds geltenden Anlagebeschränkungen führen, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit der Fonds von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte der Fonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die mit denselben Anlagezielen investiert werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die Verwahrstelle ebenfalls als Hinterlegungsstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber der Gesellschaft und ihren Fonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäß den Vorschriften hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle ist verpflichtet, die Vermögenswerte der Gesellschaft jederzeit getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam verwalteter Fonds bzw. Unternehmen zu verwahren, und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Fonds zu identifizieren. Da gemeinsam verwaltete Fonds und Unternehmen möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die mit der Anlagepolitik der jeweiligen Fonds nicht in jeder Hinsicht übereinstimmt, besteht die Möglichkeit, dass die verfolgte gemeinsame Politik restriktiver als die Politik der jeweiligen Fonds ist.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Anlageverwaltern wird ein Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung geschlossen, um die Rechte und Pflichten der einzelnen Parteien festzulegen. Die

Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und ohne vorherige Mitteilung die Beendigung der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung beschließen.

Die Anteilsinhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Fonds bzw. Unternehmen erkundigen, bezüglich derer zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. Die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden in den geprüften Jahresberichten und den Halbjahresberichten angegeben.

3.10. Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Verkaufsprospekt des Schroder Special Situations Fund datiert mit September 2019 gelesen werden.

Schroder Special Situations Fund (die "Gesellschaft") hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 140 Abs 1 Investmentfondsgesetz 2011 ("InvFG 2011") die Absicht, Anteile einzelner Anteilkategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Die Anteile folgender Teilfonds sind zum öffentlichen Vertrieb in Österreich zugelassen:

- Schroder Special Situations Fund – Diversified Alternative Assets
- Schroder Special Situations Fund – Managed Wealth Portfolio

Zahlstelle

Die Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion einer Zahlstelle im Sinne des § 41 Abs 1 iVm § 141 Abs 1 InvFG 2011 übernommen. Dementsprechend kann die Rückgabe von Anteilen über die Raiffeisen Bank International AG abgewickelt werden. Die Zahlstelle stellt sicher, dass es österreichischen Investoren möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, das Kundeninformationsdokument gemäß §§ 134 f InvFG 2011, die Satzung, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erhältlich.

Steuerlicher Vertreter

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstraße 200, 1030 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 186 Abs 2 Z 2 iVm § 188 InvFG 2011 übernommen.

Veröffentlichung des Net Asset Value / Mitteilungen an die Anteilsinhaber

Die täglichen Rechenwerte der Teilfonds sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden in Österreich auf www.fundinfo.at veröffentlicht und können auch bei der Raiffeisen Bank International AG, Am Stadtpark 9, 1030 Wien, erfragt werden.

Besteuerung

Die folgende Darstellung gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Besteuerung von Erträgen aus Investmentfonds für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Österreich gemäß der aktuellen (Stand: Januar 2018) anwendbaren Rechtslage. Auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen.

Allgemeine Informationen

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass die Erträge des Fonds nicht auf Ebene des Fonds, sondern auf Ebene des Investors besteuert werden (Transparenzprinzip). Auf Ebene des Investors sind die Erträge des Fonds steuerpflichtig, unabhängig davon, ob diese Erträge an den Investor ausgeschüttet oder im Fonds thesauriert werden. Die thesaurierten Erträge des Fonds gelten jährlich nach dem Ende des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen, weshalb die steuerpflichtigen thesaurierten Erträge als „ausschüttungsgleiche Erträge“ bezeichnet werden.

Aus steuerlicher Sicht werden Investmentfonds in zwei Kategorien eingeteilt:

- Fonds, die bei der Oesterreichischen Kontrollbank (OeKB) registriert sind und einen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Höhe der Steuer auf die Ausschüttungen und auf die ausschüttungsgleichen Erträge berechnet und an die OeKB meldet (so genannte „Meldefonds“), und
- Fonds, die nicht bei der OeKB registriert sind und keinen steuerlichen Vertreter bestellt haben, der die Höhe der Steuer auf die Ausschüttungen und auf die ausschüttungsgleichen Erträge berechnet und an die OeKB meldet (so genannte „schwarze Fonds“). Da keine Meldung der Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt, sind Ausschüttungen vollständig steuerpflichtig und die ausschüttungsgleichen Erträge werden wie folgt pauschal besteuert: Steuerpflichtig sind 90% der Wertsteigerung des Net Asset Values während des Kalenderjahres, mindestens 10% des Net Asset Values am Ende des Kalenderjahres.

Privatinvestor

Steuerpflichtige Erträge

Die für den Privatinvestor steuerpflichtigen Erträge bestehen aus

- den ordentlichen Erträgen (Zinsen, Dividenden, sonstige ordentliche Erträge abzüglich Aufwendungen des Fonds) und
- 60 % (Thesaurierung) bzw. 100 % (Ausschüttung) der realisierten Substanzgewinne aus der Veräußerung von Kapitalvermögen und der Erträge aus Derivaten

Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge

Die ausschüttungsgleichen Erträge sind bei ausländischen Fonds innerhalb von sieben Monaten nach dem Ende des Fondsgeschäftsjahres vom steuerlichen Vertreter an die OeKB zu melden. Im Zeitpunkt der Meldung behält die österreichische depotführende Bank die Steuer iHv 27,5% (Kapitalertragsteuer – KESt) ein. Werden die Fondsanteile auf einem ausländischen Depot gehalten, so sind die ausschüttungsgleichen Erträge zu veranlagern und mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu versteuern.

Besteuerung der Ausschüttung

Die steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträge unterliegen der KESt iHv 27,5%, welche von der österreichischen depotführenden Bank einbehalten wird. Werden die Anteile auf einem ausländischen Depot gehalten, so sind die steuerpflichtigen ausgeschütteten Erträge zu veranlagern und mit dem besonderen Steuersatz iHv 27,5% zu versteuern.

Veräußerung der Fondsanteile durch den Investor

Veräußert eine natürliche Person einen im Privatvermögen gehaltenen Fondsanteil, so behält die inländische depotführende Bank unabhängig von der Haltedauer 27,5% KESt auf den Veräußerungsgewinn ein. Der Veräußerungsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen Veräußerungserlös und Anschaffungskosten, wobei der Ausgabeaufschlag grundsätzlich nicht als Anschaffungsnebenkosten berücksichtigt werden darf. Um eine Doppelbesteuerung der Fondserträge zu vermeiden (nämlich jährlich als ausschüttungsgleiche Erträge und bei Veräußerung als Teil des Veräußerungsgewinnes), werden die Anschaffungskosten des Fondsanteils um die jährlich besteuerten ausschüttungsgleichen Erträge erhöht.

Von der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes mit 27,5% sind nur Fondsanteile, welche nach dem 31. Dezember 2010 angeschafft wurden, erfasst. Gewinne aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2011 angeschafften Fondsanteilen sind grundsätzlich steuerfrei.

Natürliche Person – Betriebsvermögen

Für natürliche Personen, welche Fondsanteile im Betriebsvermögen halten, gelten im Grunde die Besteuerungsregelungen für Privatinvestoren, mit folgenden Ausnahmen:

- Realisierte Wertsteigerungen im Betriebsvermögen einer natürlichen Person unterliegen auch dem KESt-Abzug, haben jedoch keine Endbesteuerungswirkung. Der betriebliche Investor hat somit die realisierten Wertsteigerungen jedenfalls zu veranlagern und mit dem 27,5%igen Steuersatz zu versteuern. Eine bereits einbehaltene KESt wird auf die Einkommensteuer angerechnet.
- Auch Fondsanteile, die vor dem 1. Januar 2011 angeschafft wurden, unterliegen der Besteuerung des Veräußerungsgewinnes .
- 100% der im Fonds thesaurierten realisierten Substanzgewinne sind mit 27,5 % zu versteuern.
- Anschaffungsnebenkosten, wie z.B. Ausgabeaufschläge, dürfen als Betriebsausgaben berücksichtigt werden und vermindern dadurch den steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn. Eine Geltendmachung der Anschaffungsnebenkosten hat im Rahmen der Veranlagung zu erfolgen.

Kapitalgesellschaften

Alle ordentlichen Erträge sowie alle realisierten Substanzgewinne des Fonds unterliegen der Besteuerung mit 25% Körperschaftsteuer und sind in die Körperschaftsteuererklärung der Kapitalgesellschaft aufzunehmen. Im Falle des Verkaufs von Fondsanteilen unterliegt – unabhängig von der Haltedauer – die Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis abzüglich bereits besteuerten ausschüttungsgleicher Erträge der 25%igen Körperschaftsteuer und muss in die Körperschaftsteuererklärung der juristischen Person aufgenommen werden. Die ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds gelten zum Geschäftsjahresende des Fonds als an die Kapitalgesellschaft zugeflossen.

Für juristische Personen besteht die Möglichkeit den KESt-Abzug durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen depotführenden Bank zu vermeiden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist die einbehaltene KESt auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

Disclaimer

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die steuerlichen Hinweise gemäß der Rechtslage im September 2019 erstellt wurden und spätere Änderungen der Rechtslage sowie der Rechtsanwendung die Richtigkeit dieser Hinweise beeinflussen können.

September 2019

Anhang I

Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die folgenden Beschränkungen für die Anlage der Vermögenswerte und die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft festgelegt, sofern für spezielle Fonds in Anhang III nichts anderes angegeben ist. Diese Beschränkungen und Grundsätze der Anlagepolitik können jeweils von den Verwaltungsratsmitgliedern geändert werden, wenn dies nach ihrer Ansicht im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen sind von jedem Fonds einzuhalten. Die unter Abschnitt 1 (D) unten angeführten Beschränkungen gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

1. Anlage in übertragbaren Wertpapieren und liquiden Mitteln

(A) Das Anlagespektrum der Gesellschaft umfasst:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, und/oder
- (2) Wertpapiere und Geldmarktanlagen aus Neuemissionen, sofern
 - (i) die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen beinhalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt zu beantragen und
 - (ii) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt, und/oder
- (3) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
 - (i) diese anderen OGA aufgrund von Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - (ii) der Schutzzumfang der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzzumfang der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,

- (iv) gemäß den Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte des OGAW oder des anderen OGA, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen, und/oder
- (4) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und/oder
- (5) derivative Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern
 - (i) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere im Sinne dieses Abschnitts 1(A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Fonds gemäß ihren Anlagezielen investieren dürfen,
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute einer Kategorie sind, die von der CSSF zugelassen wurde,
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können, und/oder
- (6) Geldmarktanlagen, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäß den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt,

oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, welche nach Auffassung der CSSF mindestens den EU-Standards entsprechen, oder

- (M) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens EUR 10.000.000 beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.

Außerdem kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettovermögens eines Fonds in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktanlagen als den vorstehend unter A(1) bis A(2) und A(6) aufgeführten anlegen.

- (7) Unter Berücksichtigung der Bedingungen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften und der darin festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft (i) einen Fonds errichten, der entweder die Kriterien eines Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder eines Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) erfüllt, (ii) einen bestehenden Fonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investieren. Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15 % seines Vermögens in Form eines oder mehrerer der folgenden Vermögenswerte halten:

- zusätzliche liquide Mittel gemäß dem nachstehenden Absatz B;
- derivative Finanzinstrumente, die nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen;

Um den Bestimmungen der nachstehenden Ziffer 3 zu entsprechen, muss ein Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko aus derivativen Finanzinstrumenten berechnen, indem er seine direkten Engagements laut dem voranstehenden Absatz kombiniert entweder mit:

- dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in derivativen Finanzinstrumenten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW; oder
- dem möglichen Gesamtrisiko des Master-OGAW aus derivativen Finanzinstrumenten laut Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

- (B) Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Derivate-Engagements verwendet werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Mittel.

- (C) (1) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen investieren, die von ein und demselben Emittenten (und bei strukturierten Finanzinstrumenten mit eingebetteten derivativen Instrumenten sowohl vom Emittenten des strukturierten Finanzinstruments als auch vom Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) begeben wurden. Keiner der Fonds darf mehr als 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäß Abschnitt 1(A) (4) handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.
- (2) Hält ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen eines Emittenten, die für sich genommen 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten, darf außerdem der Gesamtwert sämtlicher Anlagen dieser Art 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen unter (C)(1) darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktanlagen und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten

anlegen.

- (3) Die vorstehend unter (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktanlagen von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Der vorstehend unter (C)(1) festgelegte Höchstanzahl von 10 % wird auf 25 % erhöht, sofern es sich um Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen handelt, die von Kreditinstituten begeben wurden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegt und die kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber solcher Schuldverschreibungen unterliegen, vorausgesetzt, dass die Erlöse aus der

Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die zur Deckung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verbindlichkeiten über die gesamte Laufzeit ausreichen und die vorrangig für die Zahlung von Kapital und Zinsen im Falle der Zahlungsunfähigkeit des jeweiligen Emittenten bestimmt sind.

- (5) Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Werts des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- (6) Die vorstehend unter (C)(3) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktanlagen werden bei der Berechnung der in (C)(2) festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) getätigte Investitionen in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in derivative Finanzinstrumente desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Abschnitt (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (7) Unbeschadet der nachfolgend unter (D) festgelegten Anlagegrenzen betragen die vorstehend unter (C) festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten 20 %, wenn die Anlagestrategie des betreffenden Fonds vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorstehenden Unterabsatz festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen stark dominieren. Eine Anlage bis zu 35 % ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Hat ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettovermögens eines Fonds in derartige Wertpapiere investieren, wobei dieser Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten darf.

Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung ist ein Fonds nicht verpflichtet, innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Zulassung die in diesem Abschnitt (C) festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

- (D) (1) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.
- (2) Jeder Fonds darf nicht mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldtitel ein und desselben Emittenten, (c) 10 % der Geldmarktanlagen ein und desselben Emittenten und/oder (d) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA erwerben. Allerdings können die unter (b), (c) und (d) oben festgelegten Grenzwerte zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. Geldmarktanlagen oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

Die vorstehend unter (D)(1) und (2) festgelegten Grenzwerte gelten nicht für:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert werden,
- (2) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von einem anderen qualifizierten Land ausgegeben oder garantiert werden,
- (3) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder
- (4) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzwerte beachtet.

(E) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen, sofern nichts anderes in Anhang III angegeben ist. Weiterhin gelten die folgenden Beschränkungen:

- (1) Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Gesellschaft durch ein gemeinsames Management, eine gemeinsame Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden. Bei Anlagen eines Fonds in OGAW oder anderen OGA, die mit der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben verbunden sind, wird keine Managementgebühr für diesen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds in Rechnung gestellt. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Managementgebühren (und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden) in ihrem Jahresbericht aus.
 - (2) Ein Fonds darf höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Erwerbs unberücksichtigt bleiben, sofern der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile nicht berechnet werden kann. Bei einem OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds ist diese Anlagegrenze bezüglich aller von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile aller Teilfonds insgesamt anzuwenden.
 - (3) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAW oder anderen OGA, in denen die Fonds anlegen, können bei der Berechnung der vorstehend unter Abschnitt 1(C) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.
- (F) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (1) der bzw. die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese (n) Zielfonds investiert hat; und
 - (2) maximal 10 % des Vermögens dieses/dieser Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind; und
 - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds sind, unbeschadet des geeigneten Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und

(4) in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäß dem Gesetz erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden.

2. Anlagen in anderen Vermögenswerten

- (A) Die Gesellschaft investiert nicht in Edelmetalle, Rohstoffe oder diesbezügliche Zertifikate. Außerdem schließt die Gesellschaft keine Derivategeschäfte ab, die Edelmetalle oder Rohstoffe zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft darf jedoch durch Anlage in Finanzinstrumenten, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder Finanzinstrumenten, deren Performance an Edelmetalle oder Rohstoffe gebunden ist, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen eingehen.
- (B) Die Gesellschaft darf weder Immobilien noch diesbezügliche Optionen, Rechte oder Beteiligungen kaufen oder verkaufen; sie darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren.
- (C) Die Gesellschaft darf keine ungedeckten Verkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktanlagen oder anderen in Ziffer 1 (A)(3), (5) und (6) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Maßnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Kredite nicht als Kreditaufnahme.
- (E) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds gehaltene Wertpapiere nicht verpfänden, beleihen, mit Rechten Dritter oder anderweitig als Sicherheit für Verbindlichkeiten belasten, soweit dies nicht im Zusammenhang mit den unter (D) oben erwähnten Kreditaufnahmen erforderlich ist; in diesem Fall dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds verpfändet, beleihen oder belastet werden. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermingeschäften bzw. Futures-Transaktionen gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem Sonderkonto im Rahmen dieser Bestimmung nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung.
- (F) Die Gesellschaft übernimmt keine Wertpapiere anderer Emittenten als Konsorte oder Unterkonsorte.
- (G) Die Gesellschaft hält je nach Fonds weitere Einschränkungen ein, die von den Aufsichtsbehörden in Ländern gefordert werden können, in denen die Anteile vermarktet werden.

3. Derivative Finanzinstrumente

Wie vorstehend in Abschnitt 1(A)(5) angegeben, kann die Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, einschließlich der nachstehend genauer beschriebenen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds den Gesamtnettowert seines Vermögens nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds darf daher 200 % seines

gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Außerdem darf dieses Gesamtrisiko sich durch vorübergehende Kredite (wie in Abschnitt 2 (D) oben beschrieben) nicht um mehr als 10 % erhöhen, also keinesfalls 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigen.

Bei der Berechnung des globalen Risikos in Bezug auf derivative Finanzinstrumente werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, absehbare Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 1 (A)(7) und Abschnitt 1 (C)(5) festgelegten Grenzen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in den Abschnitten 1 (C)(1) bis (7) nicht überschreitet. Sofern ein Fonds in indexbasierten derivativen Finanzinstrumenten anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Abschnitt 1 (C) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben. Die Häufigkeit der Prüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher derivativer Finanzinstrumente ist von Index zu Index unterschiedlich und kann täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich sein. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat keinen Einfluss auf die Kosten im Zusammenhang mit der Erreichung des Anlageziels des betreffenden Fonds. Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder eine Geldmarktanlage eingebettet ist, muss das derivative Finanzinstrument bei der Einhaltung dieser Beschränkungen mit berücksichtigt werden. Wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktanlagen mit anderen Vermögenswerten unterlegt sind, gilt dies nicht als Einbettung eines derivativen Finanzinstruments.

Die Fonds können innerhalb der von den rechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Grenzen derivative Finanzinstrumente für Anlagezwecke und Absicherungszwecke nutzen. Unter keinen Umständen darf der Einsatz solcher Instrumente und Techniken dazu führen, dass ein Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Zu den Risiken, gegen welche die Fonds abgesichert werden können, gehören z. B. das Marktrisiko, das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Kreditrisiko, die Volatilität oder Inflationsrisiken.

OTC-Derivategeschäfte

Jeder Fonds kann im Einklang mit den in Anhang I dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds in derivative Finanzinstrumente investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, einschließlich unter anderem Total Return Swaps, Differenzkontrakte oder sonstiger derivativer Finanzinstrumente mit ähnlichen Merkmalen. Diese OTC-Derivate werden, sofern sie verwahrt werden können, von der Verwahrstelle verwahrt.

Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Finanzderivaten, z. B. Total Return Swaps oder andere derivative Finanzinstrumente mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Liste zulässiger Kontrahenten ausgewählt. Die Kontrahenten werden erstklassige Institutionen sein, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute oder Investmentgesellschaften mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat handelt, die gemäß der MiFID-Richtlinie oder einem gleichwertigen Regelwerk zugelassen sind und einer entsprechenden Aufsicht unterliegen. Die Liste der zulässigen Kontrahenten kann mit Zustimmung der

Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Da die Kontrahenten, mit denen die Fonds Total Return Swaps eingehen, keinen Einfluss auf die Anlagen der Fonds (einschließlich der Referenzvermögenswerte, sofern vorhanden) haben, ist keine Genehmigung seitens der Kontrahenten in Bezug auf mit den Anlagen der Fonds verbundenen Transaktionen erforderlich.

Bei einem Total Return Swap handelt es sich um eine Vereinbarung, bei der eine Partei (der Total Return-Zahler) das gesamte wirtschaftliche Ergebnis einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (den Total Return-Empfänger) überträgt. Das gesamte wirtschaftliche Ergebnis umfasst Erträge aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen sowie Kreditausfälle.

Von einem Fonds abgeschlossene Total Return Swaps können besicherte und/oder unbesicherte Swaps sein. Ein unbesicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger beim Abschluss keine Vorauszahlung leistet. Ein besicherter Swap ist ein Swap, bei dem der Total Return-Empfänger im Austausch gegen die Gesamtrendite des Referenzvermögenswerts eine Vorauszahlung leistet, und kann daher aufgrund der Vorauszahlung höhere Kosten verursachen.

Sämtliche Erlöse aus Total Return Swaps abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren werden dem jeweiligen Fonds zugewiesen.

Sofern in Anhang III nicht anders angegeben, wird das Gesamtrisiko in Verbindung mit derivativen Finanzinstrumenten anhand des Commitment-Ansatzes berechnet. Fonds, die eine Value-at-Risk- („VaR“-) Methode für die Berechnung ihres globalen Risikos verwenden, enthalten in Anhang III einen Hinweis darauf.

VaR-Berichte werden täglich auf Basis der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- Halteperiode von einem Monat;
- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- mindestens ein Jahr effektiver historischer Beobachtungszeitraum (250 Tage), außer die Marktbedingungen erfordern einen kürzeren Beobachtungszeitraum; und
- die im Modell verwendeten Parameter werden mindestens vierteljährlich aktualisiert.

Außerdem werden mindestens einmal pro Monat Stress-Tests angewandt.

VaR-Grenzen werden anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt.

Absoluter VaR-Ansatz

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. keine Benchmark vorliegt, wie dies beispielsweise bei Absolute Return-Fonds der Fall ist. Im Rahmen des absoluten VaR-Ansatzes wird ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds als Grenze festgelegt. Die absolute VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter 20 % des Nettoinventarwerts liegen. Diese Grenze beruht auf einer Halteperiode von einem Monat und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.

Relativer VaR-Ansatz

Der relative VaR-Ansatz wird für Fonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark definiert ist, welche die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung des relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Vielfaches des VaR einer Benchmark bzw. eines Referenzportfolios festgelegt. Die relative VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter dem Doppelten des VaR der VaR-Benchmark des Fonds liegen. Informationen über die jeweils verwendeten individuellen VaR-Benchmarks sind in Anhang III aufgeführt.

4. Einsatz von Techniken und Instrumenten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen

Techniken und Instrumente (einschließlich u. a. Wertpapierleih-, Pensionsvereinbarungen und umgekehrte Pensionsvereinbarungen) in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktanlagen können von den einzelnen Fonds zum Zweck der effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sofern dies im besten Interesse des Fonds ist und dem Anlageziel sowie dem Anlegerprofil entspricht.

Soweit gemäß den rechtlichen Bestimmungen und insbesondere (i) dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in Bezug auf den Einsatz von Finanztechniken und -instrumenten (in der jeweils geltenden Fassung) und (ii) dem CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien über ETFs und sonstige OGAW-Emissionen zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf jeder Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Pensionsgeschäfte mit oder ohne Optionsvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Bis auf Weiteres wird die Gesellschaft weder Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen noch Wertpapierleihgeschäfte tätigen. Sollte die Gesellschaft in der Zukunft beschließen, solche Techniken und Instrumente einzusetzen, wird die Gesellschaft diesen Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren und die Vorschriften und insbesondere CSSF-Rundschreiben 14/592 mit Bezug auf ESMA-Richtlinien über ETFs und andere OGAW-Emissionen sowie die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung einhalten.

Wertpapierleihgeschäfte

Sollte die Gesellschaft Wertpapierleihgeschäfte eingehen, so wird jeder Fonds Wertpapierleihgeschäfte nur mit erstklassigen Instituten eingehen, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind und einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, jedes verliehene Wertpapier zurückzuerlangen oder abgeschlossene Wertpapierleihvereinbarungen zu kündigen.

Bei Wertpapierleihgeschäften stellt der Fonds sicher, dass sein Kontrahent Sicherheiten stellt und über die gesamte Laufzeit aufrechterhält, die mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen. Diese Sicherheiten müssen die Form von Barmitteln oder Wertpapieren haben, die die Anforderungen der Vorschriften erfüllen. Diese Sicherheiten müssen die nachfolgend in Abschnitt 5 „Verwaltung von Sicherheiten“ dargelegten Anforderungen erfüllen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Sollte die Gesellschaft Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, so wird jeder Fonds derartige Geschäfte nur mit Kontrahenten eingehen, die einer Aufsicht unterliegen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist.

Ein Fonds, der ein umgekehrtes Pensionsgeschäft einget, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den gesamten Barbetrag abzurufen oder das umgekehrte Pensionsgeschäft zu kündigen.

Ein Fonds, der ein Pensionsgeschäft einget, muss sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, vom Pensionsgeschäft betroffene Wertpapiere abzurufen oder das eingegangene Pensionsgeschäft zu kündigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer festen Laufzeit von bis zu sieben Tagen gelten als Geschäfte mit Bedingungen, die es dem Fonds erlauben, die Vermögenswerte jederzeit abzurufen.

Jeder Fonds muss sicherstellen, dass das Engagement bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ein Ausmaß hat, das ihm erlaubt, seinen Rücknahmeverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

5. Verwaltung von Sicherheiten

Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, wird bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) oben vorgesehenen Risikogrenzen für Kontrahenten kombiniert.

Zugunsten eines Fonds erhaltene Sicherheiten können zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos verwendet werden, wenn sie die in den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften dargelegten Bedingungen erfüllen. Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschließt und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, müssen sämtliche zur Reduzierung der Risikoexposition gegenüber einem Kontrahenten genutzten Sicherheiten jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (A) Sämtliche erhaltenen Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, müssen äußerst liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem gehandelt werden, so dass sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nah an ihrer Bewertung vor dem Verkauf liegt. Erhaltene Sicherheiten müssen außerdem den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt 1(D) entsprechen.
- (B) Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens auf täglicher Basis bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur dann als Sicherheiten akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Risikoabschläge vorgenommen werden.
- (C) Erhaltene Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (D) Die erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben worden sein, der vom Kontrahenten unabhängig ist und von dem erwartet wird, dass er keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- (E) Sicherheiten müssen in Bezug auf Land, Markt und Emittent ausreichend diversifiziert sein. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung bezüglich der

Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Fonds im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements oder eines Geschäfts mit OTC-Derivaten von einem Kontrahenten einen Korb von Sicherheiten erhält, bei dem maximal 20 % des Nettoinventarwerts auf einen einzigen Emittenten entfallen. Wenn ein Fonds mehreren Kontrahenten ausgesetzt ist, werden die unterschiedlichen Körbe von Sicherheiten aggregiert, um das Limit einer Exponierung von maximal 20 % bei einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Davon abweichend kann ein Teilfonds vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktanlagen besichert sein, die von einem Mitgliedstaat der EU, einem oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem qualifizierten Land oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht überschreiten.

- (F) Bei einer Eigentumsübertragung werden die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder einer ihrer Unterdepotbanken, die die Verwahrstelle mit der Verwahrung dieser Sicherheiten beauftragt hat, gehalten. Für sonstige Arten von Besicherungsvereinbarungen können die Sicherheiten von einer Drittverwahrstelle gehalten werden, die einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Bereitsteller der Sicherheiten verbunden ist.
- (G) Erhaltene Sicherheiten müssen vom Fonds jederzeit und ohne Bezugnahme auf oder Genehmigung durch den Kontrahenten vollständig durchsetzbar sein.
- (H) Vorbehaltlich der vorstehenden Bedingungen sind unter anderem die folgenden Arten von Sicherheiten zulässig:
 - (1) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, einschließlich kurzfristiger Bankzertifikate und Geldmarktanlagen;
 - (2) Staatsanleihen mit beliebigen Laufzeiten von Ländern, wie unter anderem Großbritannien, den USA, Frankreich und Deutschland, ohne Mindestrating.
- (I) Sicherheiten werden täglich unter Verwendung von verfügbaren Marktpreisen und unter Berücksichtigung angemessener Risikoabschläge bewertet, die für jede Anlageklasse auf der Grundlage der von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Politik in Bezug auf Risikoabschläge bestimmt werden.
- (J) Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, dürfen nicht verkauft, erneut investiert oder verpfändet werden.
- (K) Barsicherheiten, die nicht für Anteilsklassen mit Währungsabsicherung erhalten werden, dürfen nur:
 - bei Rechtsträgern gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 1 (A)(6) oben eingelegt werden;
 - in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
 - für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, wenn diese Geschäfte mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer Aufsicht unterliegen, und der Fonds jederzeit in der Lage ist, den vollständigen aufgelaufenen Barbetrag abzurufen;

- in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der von der ESMA herausgegebenen „ESMA-Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds“ (CESR/10-049) in der jeweils geltenden Fassung oder nach ihrem Inkrafttreten in Geldmarktfonds im Sinne der MMFR investiert werden.

Reinvestierte Barsicherheiten müssen gemäß den für Sicherheiten, bei denen es sich nicht um Barmittel handelt, geltenden Diversifizierungsanforderungen diversifiziert werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten ist mit bestimmten Risiken für einen Fonds verbunden, wie in Anhang II beschrieben.

Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind vornehmlich auf Barmittel und Staatsanleihen zu beschränken.

Politik in Bezug auf Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern und wird den Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	entfällt	100 %
Staatsanleihen	Ein Jahr oder weniger	98 %
	Mehr als ein Jahr bis einschließlich fünf Jahre	97 %
	Mehr als fünf Jahre bis einschließlich zehn Jahre	95 %
	Mehr als zehn Jahre bis einschließlich dreißig Jahre	93 %
	Mehr als dreißig Jahre bis einschließlich vierzig Jahre	90 %
	Mehr als vierzig Jahre bis einschließlich fünfzig Jahre	87 %

6. Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Gesellschaft bzw. der Anlageverwalter wenden, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die für die Fonds mithilfe solcher Risikomaße festgelegten VaR-Stufen.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

7. Verschiedenes

- (A) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an andere Personen vergeben oder für Dritte als Bürge auftreten. Im Rahmen dieser Beschränkung können Bankguthaben sowie der Erwerb der in den Absätzen 1 (A) (1) und (2) genannten Wertpapiere oder der Erwerb von zusätzlichen liquiden Mitteln jedoch nicht als Vergabe von Darlehen angesehen werden; die Gesellschaft ist berechtigt, die oben genannten Wertpapiere zu erwerben, sofern sie nicht voll bezahlt werden.
- (B) Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für Wertpapiere, die Bestandteil ihres Vermögens sind, braucht die Gesellschaft die Prozentsätze der Anlagegrenzen nicht einzuhalten.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und alle anderen bevollmächtigten Stellen und ihre verbundenen Unternehmen dürfen Geschäfte mit der Gesellschaft unter der Voraussetzung abwickeln, dass diese Transaktionen zu den üblichen unter unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt werden und dass bei jeder dieser Transaktionen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
- (1) Vorlage einer beglaubigten Bewertung der Transaktion durch eine Person, die von den Verwaltungsratsmitgliedern als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde,
 - (2) Durchführung der Transaktion zu besten Bedingungen gemäß den Vorschriften einer organisierten Börse;
oder wenn weder (1) noch (2) möglich ist;
 - (3) Überzeugung der Verwaltungsratsmitglieder, dass die Transaktion zu normalen, von unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt wurde.

Anhang II

Anlagerisiken

1. Allgemeine Risiken

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (außer Anteile von Geldmarktfonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anteilshaber erhalten den ursprünglich investierten Betrag möglicherweise nicht zurück. Unterscheidet sich die Fondswährung von der Heimatwährung des Anlegers, oder unterscheidet sich die Fondswährung von den Währungen der Märkte, in die der Fonds investiert, besteht für den Anleger neben den üblichen Anlagerisiken die Möglichkeit eines zusätzlichen Verlustes (oder die Möglichkeit eines höheren Gewinns).

2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. Je nach den Marktbedingungen und dem makroökonomischen Umfeld kann die Erreichung der Anlageziele schwieriger oder gar unmöglich sein. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit der Erreichung des Anlageziels eines Fonds gemacht.

3. Regulatorisches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Maße gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Außerdem können die Fonds in Ländern außerhalb der EU registriert sein. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass den Anteilshabern der betreffenden Fonds dies mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern können die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilshaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Gebräuchen bezüglich der Berichterstattung und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Länder werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Ländern von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewendet und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Veränderungen des Steuerrechts könnten den Wert der von dem Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine größere Volatilität des Nettoinventarwerts und der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

6. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Die Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 1.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

7. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

8. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder die wahrgenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich nachlässt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder wahrgenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seinen Verpflichtungen nachzukommen, wirkt sich wahrscheinlich negativ auf den Wert der Wertpapiere dieses Emittenten aus.

Wurde ein Wertpapier von mehr als einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet, kann der Anlageverwalter des Fonds bei der Bestimmung, ob das Wertpapier Investment-Grade-Qualität hat, das höchste Rating berücksichtigen. Fällt das Rating eines vom Fonds gehaltenen Wertpapiers unter Investment Grade, wird der Fonds dieses Wertpapier nicht notwendigerweise veräußern. Der Anlageverwalter des Fonds wird jedoch prüfen, ob das Wertpapier weiterhin eine angemessene Anlage für den Fonds darstellt. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer landesweit anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter bestimmt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Die Ratings der Ratingagenturen beruhen größtenteils auf der Finanzlage des Emittenten in der Vergangenheit und den Investmentanalysen der Ratingagenturen zum Zeitpunkt der Bewertung. Das Rating einer bestimmten Anlage spiegelt keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität der Anlage und nicht notwendigerweise die aktuelle Finanzlage des Emittenten wider. Wengleich Investment Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

9. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlage eines Fonds in illiquiden Wertpapieren kann die Fondsrendite schmälern, weil die illiquiden Wertpapiere möglicherweise nicht zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis verkauft werden können. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko zumeist am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

10. Inflations-/Deflationsrisiko

Unter Inflation ist das Risiko zu verstehen, dass das Vermögen eines Fonds oder die mit Anlagen des Fonds erzielten Erträge in der Zukunft weniger wert sind, da die Inflation den Geldwert verringert. Bei steigender Inflation kann der reale Wert eines Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Eine Deflation kann die Kreditwürdigkeit von Emittenten beeinträchtigen und die Wahrscheinlichkeit eines Emittentenausfalls erhöhen. Dies kann Wertverluste beim Portfolio eines Fonds zur Folge haben.

11. Risiko im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten

Bei Fonds, die zur Erreichung ihres spezifischen Anlageziels derivative Finanzinstrumente einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Performance der derivativen Finanzinstrumente positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilhaber haben wird.

Jedem Fonds können in Verbindung mit Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder sonstigen derivativen Finanzinstrumenten mit ähnlichen Merkmalen beim Abschluss dieser Instrumente und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags Kosten und Gebühren entstehen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Fonds diesbezüglich entstehen, sowie zur Identität der Empfänger und ihren eventuellen Beziehungen zur Verwahrstelle, zum Anlageverwalter oder zur Verwaltungsgesellschaft, sind gegebenenfalls dem Jahresbericht zu entnehmen.

12. Risiko in Verbindung mit Optionsscheinen

Wenn ein Fonds in Optionsscheine investiert, sind Preis, Performance und Liquidität dieser Optionsscheine in der Regel an die Basiswerte gebunden. Aufgrund der größeren

Volatilität des Marktes für Optionsscheine schwanken Preis, Performance und Liquidität von Optionsscheinen jedoch im Allgemeinen stärker als die Basiswerte. Zusätzlich zu dem mit der Volatilität von Optionsscheinen verbundenen Marktrisiko unterliegt ein Fonds, der in synthetische Optionsscheine investiert, wenn der Optionsschein von einem anderen Emittenten begeben wird als der Basiswert, dem Risiko, dass der Emittent des synthetischen Optionsscheins seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nicht nachkommt, wodurch der Fonds und letztlich seine Anteilhaber einen Verlust erleiden können.

13. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps

Ein Credit-Default-Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann der Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kredits abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmäßige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festgelegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien und das Swapgeschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Der Markt für Credit Default Swaps kann mitunter weniger liquide sein als die Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

14. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Forward-Kontrakten

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken mit Optionen, Futures und Forward-Kontrakten auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze handeln.

Der Handel mit Futures beinhaltet ein hohes Risiko. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontraktes relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismäßig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, mit denen Verluste auf bestimmte Beträge begrenzt werden sollen, ist möglicherweise wirkungslos, weil die Ausführung dieser Aufträge aufgrund der Marktbedingungen unmöglich sein kann.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (die „Zeichnung“ oder die „Einräumung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich größeres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist außerdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die

zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Forward-Kontrakte und der Kauf von Optionen, insbesondere außerbörslich gehandelte und nicht durch einen zentralen Clearing-Kontrahenten abgewickelte, sind mit einem erhöhten Kontrahentenrisiko verbunden. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

15. Risiko in Verbindung mit Credit Linked Notes

Eine Credit Linked Note ist ein Anleiheinstrument, das sowohl das Kreditrisiko des/der entsprechenden Referenzschuldner (s) als auch des Emittenten der Credit Linked Note übernimmt. Außerdem ist auch mit der Couponzahlung ein Risiko verbunden: Tritt bei einem Referenzschuldner in einem Korb von Credit Linked Notes ein Kreditereignis ein, wird der Coupon zurückgesetzt und mit dem verringerten Nennbetrag ausbezahlt. Sowohl das Restkapital als auch die Kuponzahlung sind weiteren Kreditereignissen ausgesetzt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

16. Risiko in Verbindung mit Equity Linked Notes

Die Renditekomponente einer Equity Linked Note basiert auf der Performance eines einzelnen Wertpapiers, eines Wertpapierkorbs oder eines Aktienindex. Anlagen in diesen Instrumenten können zu einem Kapitalverlust führen, wenn der Wert des zugrunde liegenden Wertpapiers sinkt. In extremen Fällen kann es zu einem Verlust des gesamten Kapitals kommen. Diese Risiken sind auch bei der direkten Investition in Aktienanlagen zu finden. Die für die Note zahlbare Rendite wird zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Bewertungsdatum festgelegt, unabhängig von den Schwankungen des Basisaktienkurses. Es gibt keine Garantie, dass die Investition eine Rendite oder einen Gewinn abwirft. Darüber hinaus besteht auch das Risiko eines Ausfalls des Emittenten einer Note.

Ein Fonds kann Equity Linked Notes einsetzen, um Zugang zu bestimmten Märkten wie z. B. Schwellenmärkten und weniger entwickelten Märkten zu erhalten, wo eine Direktanlage nicht möglich ist. Dadurch können folgende weitere Risiken entstehen: fehlender Sekundärmarkt für diese Instrumente, Illiquidität der zugrunde liegenden Wertpapiere und Probleme beim Verkauf dieser Instrumente, wenn die zugrunde liegenden Märkte geschlossen sind.

17. Risiko von Insurance Linked Securities

Insurance Linked Securities können aufgrund von Versicherungsereignissen wie Naturkatastrophen, von Menschen verursachten oder sonstigen Katastrophen schwerwiegende oder vollständige Verluste erleiden. Katastrophen können durch verschiedenste Ereignisse ausgelöst werden, unter anderem durch Hurrikane, Erdbeben, Taifune, Hagelstürme, Überflutungen, Tsunamis, Tornados, Stürme, Extremtemperaturen, Luftfahrtunfälle, Feuer, Explosionen und Seeunfälle. Die Häufigkeit und der Schweregrad solcher Katastrophen sind von Natur aus unvorhersehbar, und die durch solche Katastrophen ausgelösten Verluste des Fonds könnten erheblich sein. Klimatische oder sonstige Ereignisse, die zu einem Anstieg der Wahrscheinlichkeit und/oder des Schweregrads solcher Ereignisse führen könnten (wenn die globale Erwärmung beispielsweise häufigere und stärkere Hurrikane zur Folge

hat), könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Fonds haben. Das Engagement eines Fonds gegenüber solchen Ereignissen wird zwar gemäß seinem Anlageziel diversifiziert, ein einzelnes Katastrophenereignis könnte jedoch mehrere geografische Zonen und Geschäftsbereiche treffen. Auch könnte die Häufigkeit oder der Schweregrad von Katastrophenereignissen die Erwartungen übertreffen. Beide Fälle könnten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

18. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen auf OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Aufsicht als an organisierten Börsen abgeschlossene Transaktionen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearingstelle abgeschlossen. An OTC-Derivaten beteiligte Kontrahenten genießen nicht denselben Schutz, der eventuell beim Handel an anerkannten Börsen gilt, wie zum Beispiel die Leistungsgarantie einer Clearingstelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börslich gehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten) ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen gemäß den Konditionen des Instruments nachzukommen. OTC-Derivate können einen Fonds dem Risiko aussetzen, dass der Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen (im guten Glauben oder nicht) oder aufgrund der Insolvenz, des Konkurses oder sonstiger Kredit- oder Liquiditätsprobleme des Kontrahenten nicht im Einklang mit ihren Konditionen erfüllt oder die Erfüllung der Transaktion verzögert. Das Kontrahentenrisiko wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des Fonds verringert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken, und sie können schwer zu verkaufen sein. Daher kann nicht zugesichert werden, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten zur Deckung des dem Fonds geschuldeten Betrags ausreichen wird.

Ein Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearingstelle abgewickelt werden, die als zentrale Gegenpartei fungiert. Die zentrale Abwicklung soll im Vergleich zu bilateral abgewickelten OTC-Derivaten das Kontrahentenrisiko reduzieren und die Liquidität erhöhen, sie beseitigt diese Risiken jedoch nicht vollständig. Die zentrale Gegenpartei fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der wiederum einen Einschuss vom Fonds fordert. Es besteht das Risiko, dass ein Fonds seine ursprünglichen Einschusszahlungen und Schwankungsmargenzahlungen verliert, wenn der Clearing-Broker ausfällt, bei dem der Fonds eine offene Position hat, oder wenn der Einschuss nicht korrekt identifiziert und dem spezifischen Fonds zugeschrieben wird, insbesondere wenn der Einschuss auf einem Sammelkonto des Clearing-Brokers bei der zentralen Gegenpartei geführt wird. Falls der Clearing-Broker

zahlungsunfähig wird, kann der Fonds seine Positionen möglicherweise nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen.

EU-Verordnung Nr. 648/2012 über außerbörslich gehandelte Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (auch als European Market Infrastructure Regulation bzw. „EMIR“ bezeichnet), die am 16. August 2012 in Kraft trat, führt einheitliche Anforderungen in Bezug auf Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten ein. Sie verlangt, dass bestimmte „zulässige“ Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten über zentrale Clearing-Kontrahenten abgewickelt werden. Zudem schreibt sie vor, dass bestimmte Detailangaben zu Derivatetransaktionen an ein Transaktionsregister gemeldet werden müssen. Darüber hinaus fordert EMIR geeignete Verfahren und Vorkehrungen zur Messung, Überwachung und Minderung des operationellen Risikos und des Kontrahentenrisikos in Bezug auf außerbörslich gehandelte Derivatkontrakte, für die kein Clearing-Verfahren vorgeschrieben ist. Diese Anforderung umfassen unter anderem den Austausch von Margen. Nach Übereignung der jeweiligen Einschussmarge ist diese von den Parteien, unter anderem auch von der Gesellschaft, zu trennen.

Viele der von EMIR auferlegten Pflichten sind bereits in Kraft getreten. Zum Datum dieses Verkaufsprospekts unterliegen die Anforderung zur Abwicklung bestimmter Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten über zentrale Clearing-Kontrahenten (auch als Central Clearing Counterparties bzw. „CCPs“ bezeichnet) noch die Margenpflicht für nicht über eine Clearingstelle abgewickelte Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten einer stufenweisen Umsetzung. Es lässt sich noch nicht genau abschätzen, wie sich der Markt für außerbörslich gehandelte Derivate an das neue aufsichtsrechtliche Reglement anpassen wird. Dementsprechend lassen sich die vollen Auswirkungen von EMIR auf die Gesellschaft nur schwerlich vorhersagen. Unter anderem könnten sich die Gesamtkosten für den Abschluss und die Aufrechterhaltung außerbörslich gehandelter Derivatkontrakte erhöhen. Potenzielle Anleger und Anteilhaber sollten bedenken, dass die sich aus EMIR und weiteren ähnlichen Regularien wie dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act ergebenden aufsichtsrechtlichen Änderungen zu gegebener Zeit negative Auswirkungen auf die Fähigkeit eines Fonds haben könnten, sich an seine Anlagepolitik zu halten und sein Anlageziel zu erreichen.

Den Anlegern sollte bewusst sein, dass die aufsichtsrechtlichen Änderungen aufgrund der EMIR und sonstiger geltenden Gesetze, die eine zentrale Abwicklung von OTC-Derivaten vorschreiben, im Laufe der Zeit die Fähigkeit der Fonds zur Einhaltung ihrer jeweiligen Anlagepolitik und zum Erreichen ihrer Anlageziele beeinträchtigen können.

Anlagen in OTC-Derivaten können mit dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen aufgrund von verschiedenen zulässigen Bewertungsmethoden verbunden sein. Die Gesellschaft hat zwar angemessene Bewertungsverfahren zur Bestimmung und Überprüfung des Wertes von OTC-Derivaten eingerichtet, bestimmte Transaktionen sind jedoch komplex und eine Bewertung kann nur von einer eingeschränkten Anzahl von Marktteilnehmern vorgenommen werden, die eventuell auch als Kontrahent an den Transaktionen beteiligt sind. Unrichtige Bewertungen können zu einer unrichtigen Erfassung der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Im Gegensatz zu börsengehandelten Derivaten, die in Bezug auf ihre Konditionen standardisiert sind, werden OTC-Derivate im Allgemeinen über Verhandlungen mit der anderen an dem Instrument beteiligten Partei abgeschlossen. Diese Art von Arrangement bietet zwar größere Flexibilität, das Instrument auf die Bedürfnisse der Parteien zuzuschneiden, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls die Vereinbarung für nicht rechtlich durchsetzbar oder nicht korrekt dokumentiert befunden wird. Es kann außerdem ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, dass sich die Parteien nicht über die richtige Interpretation der Vertragsbedingungen einig sind. Diese Risiken werden jedoch im Allgemeinen durch die Verwendung von Branchenstandardvereinbarungen wie die von der International Swaps and Derivatives Association (ISDA) veröffentlichten in gewissem Umfang reduziert.

19. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearingstellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumente wie Notes, Anleihen oder Optionsscheine investieren, deren Performance an einen Markt oder eine Anlage gebunden ist, dem bzw. der sich der Fonds aussetzen möchte. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

Der Fonds geht OTC-Derivategeschäfte nur mit erstklassigen Instituten ein, die einer Aufsicht unterliegen und auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind. Grundsätzlich darf das Kontrahentenrisiko für solche Derivategeschäfte mit erstklassigen Instituten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 % des Nettovermögens des jeweiligen Fonds, und in anderen Fällen 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Wenn ein Kontrahent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann, dürfen die tatsächlichen Verluste diese Grenzwerte jedoch übersteigen.

20. Mit außerbörslich gehandelten Derivaten verbundenes Clearingrisiko

Die Transaktionen eines Fonds mit außerbörslich gehandelten Derivaten werden gegebenenfalls vor dem Datum abgewickelt, an dem die von EMIR vorgeschriebene Clearing-Pflicht in Kraft tritt, um von Preis- und sonstigen potenziellen Vorteilen profitieren zu können. Transaktionen mit außerbörslich gehandelten Derivaten können gemäß dem „Agency“-Modell oder dem „Principal-to-Principal“-Modell abgewickelt werden. Im Rahmen des Principal-to-Principal-Modells liegt in der Regel eine Transaktion zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker sowie eine weitere Back-to-Back-Transaktion zwischen dem Clearing-Broker und dem CCP vor. Beim Agency-Modell hingegen gibt es lediglich eine Transaktion zwischen dem Fonds und dem CCP. Es ist damit zu rechnen, dass viele Transaktionen eines Fonds mit außerbörslichen Derivaten gemäß dem Principal-to-Principal-Modell abgewickelt werden. Die folgenden Risiken gelten jedoch für beide Modelle, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist.

Der CCP verlangt eine Marge vom Clearing-Broker, der wiederum eine Marge vom Fonds verlangt. Die als Marge gestellten Vermögenswerte des Fonds werden in einem vom Clearing-Broker beim CCP geführten Konto gehalten. Dieses Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Brokers enthalten (ein „Sammelkonto“). Wenn dies der Fall ist und es zu einer Unterdeckung kommt, können die vom Fonds als Marge übertragenen Vermögenswerte gegebenenfalls verwendet werden, um auf entsprechende andere Kunden des Clearing-Brokers bezogene Verluste zu decken, wenn es zu einem Ausfall des Clearing-Brokers oder des CCP kommt.

Die dem Clearing-Broker von einem Fonds gewährte Marge kann über die Marge hinausgehen, die der Clearing-Broker dem CCP gewähren muss. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen ein Sammelkonto verwendet wird. Der Fonds ist dem Clearing-Broker in Bezug auf jegliche Marge ausgesetzt, die dem Clearing-Broker gewährt, jedoch nicht an den CCP weitergeleitet und von diesem erfasst wurde. Im Fall einer Insolvenz oder eines Ausfalls des Clearing-Brokers unterliegen die vom Fonds als Marge gewährten Vermögenswerte gegebenenfalls nicht demselben Schutz, den sie genießen würden, wenn sie in einem Konto des CCP erfasst worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Marge nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet ist, während sie sich in der Übertragung vom Konto des Fonds zum Konto des Clearing-Brokers bzw. vom Konto des Clearing-Brokers zum CCP befindet. Diese Marge könnte bei einem Ausfall des Clearing-Brokers oder des CCP vor einer entsprechenden Abwicklung verwendet werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit eines CCP, Vermögenswerte in einem Sammelkonto, die einem bestimmten Kunden zuzuordnen sind, zu identifizieren, hängt von der korrekten Meldung der Positionen und Margen des entsprechenden Kunden durch den betreffenden Clearing-Broker an den CCP ab. Der Fonds unterliegt somit dem operationellen Risiko, dass der Clearing-Broker diese Positionen und Margen dem CCP nicht korrekt meldet. In einem solchen Fall könnte die vom Fonds an ein Sammelkonto übertragene Marge bei einem Ausfall eines Clearing-Brokers oder des CCP verwendet werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers innerhalb dieses Sammelkontos auszugleichen.

Sollte der Clearing-Broker insolvent werden, könnte der Fonds in der Lage sein, seine Positionen an einen anderen Clearing-Broker zu übertragen bzw. zu „portieren“. Eine solche Portierung wird sich nicht immer erreichen lassen. Insbesondere im Rahmen des Principal-to-Principal-Modells, bei dem sich die Positionen des Fonds in einem Sammelkonto befinden, hängt die Fähigkeit des Fonds, seine Positionen zu portieren, von der rechtzeitigen Zustimmung aller anderen Parteien, deren Positionen in diesem Sammelkonto gehalten werden, ab. Daher ist es möglich, dass eine Portierung nicht erreicht wird. Wird keine Portierung erreicht, könnten die Positionen des Fonds liquidiert werden. Der diesen Positionen durch den CCP zugewiesene Wert kann unter dem vollständigen Wert liegen, der ihnen durch den Fonds zugeschrieben wird. Darüber hinaus kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Rückzahlung der dem Fonds geschuldeten Nettobeträge kommen, während ein Insolvenzverfahren in Bezug auf den Clearing-Broker durchgeführt wird.

Meldet ein CCP Insolvenz an oder wird ein Verwalter für einen CCP bestellt oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet oder sollte es aus anderen Gründen zu einem Ausfall eines CCP kommen, so ist es unwahrscheinlich, dass

der Fonds einen direkten Anspruch gegen den CCP hat. Jeglicher Anspruch wird stattdessen vom Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber dem CCP hängen vom Recht des Landes ab, in dem der CCP seinen Sitz hat, sowie von anderen optionalen Schutzvorkehrungen, die der CCP anbieten kann. Beispielsweise könnte eine externe Verwahrstelle verwendet werden, um die Marge des Fonds zu verwahren. Beim Ausfall eines CCP dürfte es aller Wahrscheinlichkeit nach schwierig oder unmöglich sein, Positionen an einen anderen CCP zu übertragen. Daher ist in diesem Fall mit einer Aufkündigung der jeweiligen Transaktionen zu rechnen. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Teil des Werts dieser Transaktionen wiedererlangt. Somit ist auch der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, entsprechend beschränkt. Die einzelnen Schritte, der Zeitpunkt, das Maß an Kontrolle und die Risiken im Zusammenhang mit diesem Prozess hängen vom CCP, seinen Vorschriften und den entsprechenden Insolvenzgesetzen ab. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Verzögerungen und zu Unsicherheit dahingehend kommt, wann, in welchem Umfang und ob überhaupt der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel vom CCP erhält. Gleiches gilt dementsprechend für den Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker erhält.

21. Verwahrungsrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschließt. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterverwahrstellen, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Unterverwahrstellen ausgesetzt, wenn die Verpflichtung der Verwahrstelle, die von der Unterverwahrstelle gehaltenen Vermögenswerte zu ersetzen, nicht ausgeführt wird oder wenn die Verwahrstelle auch insolvent ist.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterverwahrstellen anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

22. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann größeren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als größere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu größeren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender

Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und große Unterschiede zwischen den Abschlusskursen aufweisen. Sie können außerbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in größeren Unternehmen, und der Fonds kann größere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräußern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens des Emittenten vollständig widerspiegeln.

23. Portfoliokonzentrationsrisiko

Wenngleich die Strategie bestimmter Fonds, in eine eingeschränkte Anzahl von Vermögenswerten zu investieren, das Potenzial bietet, im Laufe der Zeit attraktive Renditen zu erwirtschaften, ist ein Fonds, der in ein konzentriertes Wertpapierportfolio investiert, eventuell tendenziell volatil als ein Fonds, der in eine breiter diversifizierte Auswahl von Wertpapieren investiert. Wenn sich die Vermögenswerte, in die ein solcher Fonds investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Fonds höhere Verluste entstehen, als wenn er in eine größere Anzahl von Vermögenswerten investiert hätte.

24. Spezifisches Risiko in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und Buy-Sell back-Geschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten eines Fonds reduziert. Transaktionen sind jedoch eventuell nicht vollständig besichert. Die dem Fonds zustehenden Gebühren und Renditen sind eventuell nicht besichert. Beim Ausfall eines Kontrahenten muss der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten eventuell zu den vorherrschenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte dem Fonds unter anderem aufgrund einer unrichtigen Bewertung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstiger Marktbewegungen, einer Verschlechterung des Kreditratings von Emittenten der Sicherheiten oder der mangelnden Liquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden, ein Verlust entstehen. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten können die Erfüllung von Rücknahmeanträgen durch den Fonds verzögern oder seine Fähigkeit zu deren Erfüllung einschränken.

Wenn dies zulässig ist, können einem Fonds auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Investitionen entstehen. Ein Wertverlust dieser Anlagen würde die Höhe der Sicherheiten verringern, die dem Fonds zur Rückgabe an den Kontrahenten gemäß den Bedingungen der Transaktion zur Verfügung stehen. Der Fonds müsste den Wertunterschied zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag decken, wodurch dem Fonds ein Verlust entstehen würde.

25. Risiko in Verbindung mit Technologieunternehmen

Anlagen im Technologiesektor können ein höheres Risiko beinhalten und einer höheren Volatilität unterliegen als Anlagen in einem breiteren Spektrum von Wertpapieren, die verschiedene Branchen abdecken. Die Aktien von Unternehmen, in die ein Fonds gegebenenfalls investiert, können durch weltweite wissenschaftliche oder technologische Entwicklungen beeinflusst werden, und ihre Produkte oder Dienstleistungen können schnell veraltet sein. Außerdem bieten einige dieser Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen an, die einer staatlichen Regulierung unterliegen und daher durch die Regierungspolitik negativ beeinflusst werden können. Bei einer ungünstigen Marktentwicklung, Rückschlägen in der Forschung oder einer Verschlechterung der rechtlichen Rahmenbedingungen können die Investitionen der Fonds daher stark an Wert verlieren.

26. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren, bei denen die Markt- und Kreditrisiken größer sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnte. Daher ist eine Anlage in dem Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating aber niedrigerer Verzinsung.

27. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren von Immobiliengesellschaften

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen, die vorwiegend im Immobiliensektor tätig sind, gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten; Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder örtlichen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen; Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb; Erhöhungen von Grund- und Vermögensteuern und Betriebskosten; demographische Entwicklungen und Schwankungen bei den Mieterträgen; Änderungen im Bau- und Planungsrecht; Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen; Umweltrisiken; gesetzliche Mietbeschränkungen; Wertveränderungen aufgrund der Immobilienlage; Risiken durch beteiligte Parteien; Änderungen des Vermietungspotenzials; Zinserhöhungen und andere Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. Im Allgemeinen haben Steigerungen der Zinssätze höhere Finanzierungskosten zur Folge, die direkt oder indirekt den Wert der Anlagen des Fonds mindern können.

Der Immobilienmarkt hat sich zuweilen nicht in derselben Weise entwickelt wie die Aktien- und Rentenmärkte. Da der Immobilienmarkt sich häufig positiv oder negativ und ohne Korrelation zu den Aktien- oder Rentenmärkten entwickelt, können diese Anlagen die Performance des Fonds sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

28. Risiken in Verbindung mit Hypothekenswertpapieren und anderen Asset Backed Securities

Mortgage Backed Securities einschließlich Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Asset Backed Securities haben die gleiche Struktur wie Mortgage Backed Securities; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Kapitalzahlungen. Das Kapital kann freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Kündigung auch vorzeitig zurückgezahlt werden. Möglicherweise muss ein Fonds die Erlöse aus vorzeitig gezahlten Anlagen in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen investieren. Daher können diese Wertpapiere in Perioden fallender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Perioden steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs aufweisen können. Da der Prozentsatz der vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, wird ein Zinsanstieg wahrscheinlich zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität von Mortgage Backed und Asset Backed Securities führen. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in Mortgage Backed Securities, die aus zweitklassigen Hypothekenanleihen bestehen, einem höheren Kreditrisiko, Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Maßstab für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von Asset Backed Securities, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in Mortgage Backed und Asset Backed Securities wird nur der Kapitalanteil oder nur der Zinsanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äußerst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und des Prozentsatzes der Kapitalzahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschließlich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder Vermögenswerte steigen; der Fonds kann den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil bei einem Kapitalrückgang verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der

Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in Mortgage Backed und Asset Backed Securities erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschließt. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen ausgesetzt.

29. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen (IPO, Initial Public Offerings) investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

30. Risiko in Verbindung mit gemäß Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen

Rule 144A der Security and Exchange Commission (Vorschrift 144A der SEC, US-Börsenaufsicht) liefert eine Safe-Harbour-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer, wie in der Rule definiert. Der Vorteil für Anleger können höhere Renditen aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers der Rule 144A verringern.

31. Risiken in Verbindung mit Wertpapieren der Schwellen- und Entwicklungsländer

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Außerdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und können dies weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass sie nur in begrenztem Umfang gehandelt werden und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den

Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den entwickelten Märkten vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht außerdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in einem dieser Fälle zu befriedigen.

Darüber hinaus unterliegen Anlagen in manchen Schwellen- und Entwicklungsländern wie Russland und der Ukraine einem erhöhten Risiko in Bezug auf das Eigentum an den Wertpapieren und deren Verwahrung. In diesen Ländern erfolgt der Nachweis einer Beteiligung durch Eintragung in die Bücher eines Unternehmens oder seiner Registerstelle (die weder ein Vertreter noch der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich ist). Zertifikate über eine Beteiligung an Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven zentralen Verwahrsystem aufbewahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum an Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder aufgrund eines Versehens verliert. Darüber hinaus sind Schuldverschreibungen mit einem erhöhten Verwahrungsrisiko verbunden, da sie entsprechend der Marktpraxis in den Schwellen- oder Entwicklungsländern von Instituten in diesen Ländern verwahrt werden können, die möglicherweise keinen angemessenen Versicherungsschutz gegen Verluste infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Verschulden haben. Es ist zu berücksichtigen, dass Anleger bei Anlagen in Staatsanleihen von Schwellen- oder Entwicklungsländern, insbesondere der Ukraine, unabhängig davon, ob diese Anlagen am Primär- oder am Sekundärmarkt getätigt werden, gemäß den lokalen Vorschriften verpflichtet sein können, ein Kassakonto direkt bei der Unterverwahrstelle zu halten. Dieser Saldo stellt eine Verbindlichkeit der Unterverwahrstelle gegenüber den Anlegern dar, und die Verwahrstelle haftet nicht für diesen Saldo.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren der Schwellenmärkte bestehen: größere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität; mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft; weniger staatliche Aufsicht und Regulierung; Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung; neu gegründete und kleine Unternehmen; Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismäßig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

32. Mit Wertpapierleih- und Pensionsgeschäften verbundene spezifische Risiken

Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte bergen gewisse Risiken. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Fonds das Ziel, für das er ein Geschäft abgeschlossen hat, erreichen wird.

Durch Pensionsgeschäfte könnten sich für den Fonds ähnliche Risiken ergeben wie diejenigen, die mit derivativen Finanzinstrumenten in Form von Optionen oder Terminkontrakten, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts beschrieben werden, verbunden sind. Wertpapierleihen können bei Ausfall der Gegenpartei oder im Fall von Abwicklungsschwierigkeiten verspätet oder nur teilweise zurückgezahlt werden, was die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

Das Kontrahentenrisiko des Fonds wird durch die Tatsache gemindert, dass die Gegenpartei ihren Anspruch auf die geleistete Sicherheit verliert, wenn sie ihre Verpflichtungen bei dem Geschäft nicht erfüllt. Wurde die Sicherheit in Form von Wertpapieren geleistet, besteht das Risiko, dass der Erlös aus dem Verkauf dieser Wertpapiere nicht ausreicht, um die Verbindlichkeiten der Gegenpartei gegenüber dem Fonds zu begleichen oder um Ersatz für die der Gegenpartei geliehenen Wertpapiere zu kaufen. Im letzteren Fall entschädigt der Triparty-Leihbeauftragte des Fonds den Fonds für die zu geringen Barmittel, die zur Verfügung stehen, um Ersatzwertpapiere zu kaufen. Es besteht jedoch ein Risiko, dass die Entschädigung nicht ausreicht oder anderweitig unzuverlässig ist.

Falls der Fonds Barsicherheiten in eine oder mehrere der oben beschriebenen zulässigen Anlagearten reinvestiert, besteht ein Risiko, dass die Erträge der Anlage geringer sind als die der Gegenpartei für diese Barmittel geschuldeten Zinsen oder sogar unter dem investierten Betrag an Barmitteln liegen. Es besteht auch ein Risiko, dass die Anlage illiquide wird, was die Fähigkeit des Fonds, seine verliehenen Wertpapiere zurückzuerhalten, einschränken würde, was wiederum die Fähigkeit des Fonds, den Verkauf von Wertpapieren abzuschließen oder Rücknahmeanträgen nachzukommen, einschränken könnte.

33. Mögliche Interessenkonflikte

Die Anlageverwalter und Schroders können Transaktionen durchführen, an denen die Anlageverwalter oder Schroders eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzen, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten der Anlageverwalter gegenüber der Gesellschaft kommen kann. Weder der Anlageverwalter noch Schroders sind verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die sie im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten haben, noch werden die Gebühren der Anlageverwalter gekürzt, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Die Anlageverwalter stellen sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als wenn der mögliche Konflikt nicht bestanden hätte.

Solche widerstreitenden Interessen oder Pflichten können entstehen, weil die Anlageverwalter oder Schroders möglicherweise direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert haben.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass die Anlageverwalter Anlagen tätigen, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen muss die Verwahrstelle ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft handeln. Die Verwahrstelle darf keine Tätigkeiten in Bezug auf die Gesellschaft vornehmen, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle verursachen könnten, es sei denn, die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwahraufgaben funktionell und hierarchisch von ihren sonstigen Aufgaben getrennt, die möglicherweise Konflikte verursachen, und die möglichen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäß identifiziert, gemanagt, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft offengelegt.

34. Investmentfonds

Sofern keine anders lautenden Angaben gemacht werden, dürfen einige Fonds ihr Vermögen zum Teil oder vollständig in Investmentfonds anlegen. Die in diesem Anhang ausgewiesenen Anlagerisiken bestehen unabhängig davon, ob ein Fonds direkt oder indirekt über Investmentfonds in die betroffenen Vermögenswerte investiert. Durch die Anlagen der Fonds in Investmentfonds kann es zu einem Anstieg der gesamten Betriebs-, Verwaltungs-, Verwahrstellen-, Managementgebühren bzw. -kosten kommen. Die Anlageverwalter werden allerdings versuchen, einen Nachlass bei den Managementgebühren auszuhandeln, der, sofern er gewährt wird, einzig dem entsprechenden Fonds zugutekommt.

35. Steuereffizienz für Anteilshaber

Die Höhe der an die Anteilshaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilshaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben (siehe Abschnitt 3 „Besteuerung“ für Hinweise zur Besteuerung allgemein).

In einigen Ländern wie Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehen Steuervorschriften, die dazu führen können, dass die Anteilshaber größere Teile der Anlagerendite aus Dachfonds zu einem höheren Satz besteuern müssen, als dies bei Single-Strategy-Fonds der Fall wäre.

Diese Steuervorschriften können Anwendung finden, wenn die Auffassung herrscht, dass die vom Anlageverwalter für die Dachfonds ausgewählten Anlagen bestimmte Tests, welche die Steuerbehörde im Wohnsitzland des betreffenden Anteilshabers festgelegt hat, nicht bestehen.

Im Vereinigten Königreich können die Renditen aus Anlagen, die „nicht meldende Fonds“ darstellen, gänzlich als Einkommen behandelt werden und sind deshalb vom Dachfonds als Einkommen anzugeben. So würde ein größerer Teil der Rendite, die die Anteilshaber aus dem Dachfonds beziehen, nicht als Kapital, sondern als Einkommen behandelt und folglich zu Sätzen besteuert, die derzeit höher sind als für Kapitalgewinne.

Um die Konsequenzen dieser landesspezifischen Steuervorschriften für die Anteilshaber möglichst gering zu halten, bemüht sich der Anlageverwalter des Dachfonds um die Auswahl von Anlagen, bei denen es sich um „meldende Fonds“ handelt. Es ist jedoch möglich, dass diese Anlagen

bestimmte strategische Ziele des Anlageverwalters nicht erfüllen und dass deshalb „nicht meldende Fonds“ erworben werden müssen.

Der Anlageverwalter wird alle gemäß den landesspezifischen Steuervorschriften erforderlichen Angaben machen, damit die Anteilshaber ihre Steuerverbindlichkeit im Einklang mit diesen Vorschriften berechnen können.

36. Risiko in Verbindung mit Wandelanleihen

Bei Wandelanleihen handelt es sich üblicherweise um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Zahl an Aktien der ausgebenden Gesellschaft umgewandelt werden können.

Wandelanleihen vereinen die Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen.

Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie oder wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich die Wandelanleihe im Allgemeinen eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten Wandelanleihen im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können auch eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

37. Wechselkurse

Die Referenzwährung eines Fonds ist nicht unbedingt identisch mit der Anlagewährung des jeweiligen Fonds. Anlagen in Investmentfonds werden in den Währungen getätigt, die der Fondsperformance nach Ansicht der Anlageverwalter am zuträglichsten sind.

Anteilshaber, die in einem Fonds anlegen, dessen Referenzwährung sich von ihrer eigenen Währung unterscheidet, sollten sich bewusst sein, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

38. Festverzinsliche Wertpapiere

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

39. Aktien

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld,

Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

40. Private Equity und Infrastruktur

Anlagen, mit denen ein Engagement in Private Equity und Infrastruktur erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Genauer gesagt haben Private-Equity- und Infrastrukturanlagen in der Regel einen langfristigen Horizont und bieten beschränkte Liquidität. Der Wert von Finanzinstrumenten, über die ein Engagement in Private Equity oder Infrastruktur erzielt wird, kann ähnlich schwanken wie der Wert von direkten Private-Equity- oder Infrastrukturanlagen.

41. Rohstoffe

Anlagen, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird, sind mit Risiken verbunden, die über die von herkömmlichen Anlagen hinausgehen. Insbesondere können:

- politische und militärische Vorkommnisse sowie Naturereignisse Auswirkungen auf die Gewinnung von und den Handel mit Rohstoffen haben und sich folglich ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird;
- Terrorismus und sonstige kriminelle Handlungen die Verfügbarkeit von Rohstoffen beeinflussen und sich damit auch ungünstig auf Finanzinstrumente auswirken, mit denen ein Engagement in Rohstoffen erzielt wird.

Die Entwicklung der Rohstoffe, Edelmetalle und Warentermingeschäfte hängt aber auch von der allgemeinen Versorgungslage mit den jeweiligen Gütern, deren Verbrauch, der erwarteten Förderung, Gewinnung, Herstellung und Produktion sowie dem erwarteten Verbrauch ab und kann daher in besonderem Maße volatil sein.

42. Risiko in Verbindung mit bedingten Wandelanleihen

Bedingte Wandelanleihen sind normalerweise Schuldinstrumente, die bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder gänzlich abgeschriben werden. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten vor. Die auslösenden Ereignisse können außerhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Ein häufig verwendetes auslösendes Ereignis ist der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null.

Kuponzahlungen auf bestimmte bedingte Wandelanleihen können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingten Wandelanleihen noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.

Die meisten bedingten Wandelanleihen werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingte Wandelanleihen werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen, und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück.

Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingter Wandelanleihen. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingte Wandelanleihen zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

43. Risiken im Zusammenhang mit Staatsanleihen

Es besteht ein Risiko, dass Regierungen oder deren Behörden ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. Des Weiteren gibt es für Staatsschuldtitel kein Insolvenzverfahren, um Gelder für die vollständige oder teilweise Deckung der aus Staatsschuldtiteln resultierenden Verbindlichkeiten einzuziehen. Folglich kann Inhabern von Staatsschuldtiteln abverlangt werden, sich an der Umschuldung zu beteiligen und den Emittenten von Staatsschuldtiteln weitere Kredite zu gewähren.

44. Die Referenzwerte-Verordnung

Die London Interbank Offered Rate und andere als „Referenzwert“ oder „Referenzindex“ eingestufte Indizes waren Gegenstand internationaler und sonstiger regulatorischer Vorschriften und von Reformvorschlägen. Einige dieser Reformen sind bereits wirksam, während andere noch nicht umgesetzt wurden. Diese Reformen können zur Folge haben, dass sich die Performance solcher Referenzindizes anders entwickelt als in der Vergangenheit oder dass sie vollständig wegfallen, sie können aber auch noch andere nicht vorhersehbare Folgen haben. Solche möglichen Folgen könnten sich in erheblichem Maße negativ auf jede mit einem Referenzindex verbundene Anlage auswirken.

Ein zentraler Bestandteil der Reform der Referenzindizes innerhalb der EU ist die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwerte-Verordnung“).

Der Geltungsbereich der Referenzwerte-Verordnung ist weit gefasst. Neben den Indizes, die als sogenannte „kritische Referenzwerte“ eingestuft sind, wie beispielsweise die London Interbank Offered Rate, könnten möglicherweise auch viele andere Zinsindizes wie auch Indizes (einschließlich „proprietärer“ Indizes oder Strategien) davon betroffen sein, die als Bezugsgrundlage für Finanzinstrumente (einschließlich Anlagen) und/oder sonstige von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Beauftragten geschlossene Finanzkontrakte dienen.

Die Referenzwerte-Verordnung könnte erhebliche Auswirkungen auf jede an einen „Referenzindex“ gekoppelte Anlage haben, unter anderem auch in den nachfolgend aufgeführten Fällen:

- (A) Ein als „Referenzindex“ eingestuftes Index könnte nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Zulassung erhält oder an einem Ort ansässig ist, der nicht in das EU-Rechtsgebiet fällt und der (vorbehaltlich etwaiger geltender Übergangsbestimmungen) nicht gleichwertigen Vorschriften unterliegt (was auch im Fall eines möglichen „No-Deal“-Brexit eintreten könnte). In einem solchen Fall könnte es in Abhängigkeit des speziellen „Referenzindex“ und der geltenden Bestimmungen für die Anlage zu einem Delisting, einer Anpassung, einer Rücknahme oder anderen Auswirkungen kommen.
- (B) Es könnte zu einer Veränderung der Methodik oder sonstiger Bestimmungen für den „Referenzindex“ kommen, damit den Anforderungen des Referenzwert-Verordnung entsprochen wird, und solche Veränderungen könnten sich in niedrigeren oder höheren Zinssätzen oder -niveaus niederschlagen oder sich auf die Volatilität der veröffentlichten Zinssätze und -niveaus auswirken und zu Anpassungen der Bedingungen für die Anlagen führen, was ggf. beinhaltet, dass die Berechnungsstelle die Zinssätze oder -niveaus nach eigenem Ermessen berechnet und festlegt.

45. IBOR-Reform

Der Begriff „IBOR“ bezieht sich im Allgemeinen auf jeden Referenzzinssatz oder Referenzindex, der eine „Interbank Offered Rate“ darstellt, die dazu dient, die durchschnittlichen Kosten widerzuspiegeln, zu messen oder abzuschätzen, die bestimmten Banken bei der Aufnahme oder dem Erhalt unbesicherter kurzfristiger Mittel auf dem Interbankenmarkt in der jeweiligen Währung und mit der jeweiligen Fälligkeit entstehen. Viele Jahre lang wurden IBORs im gesamten Finanzmarkt in großem Ausmaß als Referenzzinssätze verwendet. Ein Fonds kann in Wertpapiere oder Derivate investieren, deren Wert oder Zahlungen von einem IBOR abgeleitet werden. Bei Anleihe- und Multi-Asset-Fonds, die in Schuldtitel mit variabler Verzinsung, Zinsswaps, Total Return Swaps und andere Derivate investieren, kann sich eine IBOR-Reform am ehesten negativ auswirken. Andere Fonds, die in Differenzkontrakte oder Immobilienfonds (REITs) investieren, können jedoch auch von negativen Auswirkungen betroffen sein.

Infolge der Empfehlungen des Finanzstabilitätsrats (Financial Stability Board, FSB) haben Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer daran gearbeitet, die Entwicklung alternativer Referenzzinssätze (Alternative Reference Rates, ARRs) voranzubringen. ARRs sind eine Reaktion auf die Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit und Stabilität von IBORs. Im Juli 2017 gab die Finanzmarktaufsicht des Vereinigten Königreichs (Financial Conduct Authority, FCA) bekannt, dass sie ihren Einfluss oder ihre Macht nicht mehr länger nutzen werde, um Panelbanken dazu zu bewegen oder zu verpflichten, nach Ende 2021 IBOR-Meldungen abzugeben. Nach dieser Erklärung folgten Ankündigungen anderer Aufsichtsbehörden der ganzen Welt, mit denen Finanzinstitute und andere Marktteilnehmer dazu ermutigt wurden, bis Ende 2021 von IBORs auf ARRs umzusteigen. Dies führte zu Bedenken hinsichtlich des Fortbestandes von IBORs über das Jahr 2021 hinaus.

Initiativen von Aufsichtsbehörden und der Branche hinsichtlich IBORs können Änderungen oder Modifikationen nach sich ziehen, die sich auf Anlagen mit IBOR-Bezug auswirken. Dazu zählt die Notwendigkeit der Bestimmung oder Vereinbarung eines ARR-Ersatzes und/oder die Bestimmung oder Vereinbarung eines Spreads, der solchen ARRs addiert oder von ihnen subtrahiert wird oder das Anpassen solcher ARRs, um sie an Zinssätze anzunähern, die

dem IBOR gleichwertig sind (wie nachstehend näher erläutert). Nicht alle diese Faktoren sind zu dem Zeitpunkt, zu dem der Fonds in eine Anlage mit IBOR-Bezug eintritt oder eine solche erwirbt, voraussehbar.

Wenn die Zusammensetzung oder die Merkmale eines ARR sich in irgendeinem wesentlichen Punkt von denen des IBOR unterscheiden, kann es notwendig sein, den ARR auf einen anderen, dem IBOR gleichwertigen ARR umzustellen, bevor er als ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen IBOR angesehen werden kann. Die Umstellung eines ARR auf einen oder mehrere dem IBOR gleichwertige Zinssätze kann durch Addition, Subtraktion oder anderweitige Einbeziehung eines oder mehrere Zinssätze oder Creditspreads oder durch sonstige geeignete Anpassungen erfolgen. Ob solche Anpassungen richtig oder angemessen sind, kann von verschiedenen Faktoren abhängen. Solche Faktoren können die Auswirkungen von Marktbedingungen, Liquidität, Transaktionsvolumina, die Anzahl und finanzielle Lage von Panel- oder Referenzbanken oder andere Aspekte zum Zeitpunkt der und im Vorfeld einer solchen Umstellung sein. Selbst mit Spreads oder sonstigen Anpassungen sind die den IBORs gleichwertigen ARRs möglicherweise nur eine Annäherung an den jeweiligen IBOR und führen gegebenenfalls nicht zu einem Zinssatz, der ein wirtschaftliches Äquivalent zu den speziellen IBORs, die in einer Anlage mit IBOR-Bezug eines Fonds verwendet wurden, darstellt. Das könnte erhebliche negative Auswirkungen auf einen Fonds haben.

Zur Umstellung eines IBORs auf einen ARR kann es auch erforderlich sein, dass sich die Parteien darauf verständigen, dass eine Partei eine Zahlung an die andere Partei vornimmt, um der Änderung in den Merkmalen des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes Rechnung zu tragen. Unter Umständen kann es nötig sein, dass diese Zahlung von einem Fonds vorgenommen wird.

Solange, bis die maßgebliche Industrie-Arbeitsgruppe und/oder Marktteilnehmer eine Standardmethodik für die Umstellung von einem IBOR auf einen einem IBOR gleichwertigen ARR vereinbart haben, ist es schwierig, zu bestimmen, ob und wie solche Umstellungen durchzuführen sind. Umstellungen und Anpassungen könnten beispielsweise von ARR-Entwicklern oder durch erarbeitende Stellen, ARR-Sponsoren oder -Administratoren oder durch eine von ihnen etablierte Methode entwickelt werden. Umstellungen könnten stattdessen bilateral zwischen einem Fonds und seinem Kontrahenten oder durch die maßgebliche Berechnungsstelle hinter solchen Anlagen vereinbart werden. Dies könnte zu unterschiedlichen Ergebnissen für ähnliche Anlagen mit IBOR-Bezug führen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance eines Fonds haben könnte.

46. Mit der Anlage auf dem chinesischen Markt verbundene Risiken

Anleger können auch Risiken unterliegen, die spezifisch für den chinesischen Markt sind. Jede erhebliche Änderung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Festlandchina kann Anlagen auf dem chinesischen Markt beeinträchtigen. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte ist in Festlandchina eventuell nicht so weit entwickelt wie in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken können erheblich von internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abrechnungs- und Clearingstelle der chinesischen Wertpapiermärkte sind eventuell nicht so erprobt und können höheren Risiken von Fehlern oder

Ineffizienz ausgesetzt sein. Anlegern sollte außerdem bewusst sein, dass sich Änderungen des Steuerrechts von Festlandchina auf die Höhe der eventuell mit Anlagen in den Fonds erzielten Erträge und Kapitalerträge auswirken könnten.

Insbesondere die steuerliche Position ausländischer Anleger, die chinesische Aktien halten, war in der Vergangenheit stets unsicher. Für Übertragungen von A- und B-Aktien von Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China (VRC) durch ausländische Aktionäre, bei denen es sich um Unternehmen handelt, fällt eine Kapitalertragsquellensteuer in Höhe von 10 % an. Allerdings wurde die Steuer bislang nicht erhoben und es bestehen nach wie vor Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts, der Berechnungsmethode und der Frage, ob die Steuer rückwirkend angewandt wird. Die Steuerbehörde der VRC hat nachträglich im November 2014 bekannt gegeben, dass für Erträge aus der Übertragung von Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in China durch ausländische Anleger eine ‚vorläufige‘ Befreiung von der Kapitalertragsquellensteuer gilt. Über die Dauer dieser vorläufigen Befreiung wurde nichts bekanntgegeben. In Erwartung der weiteren Entwicklungen werden für Gewinne, die nach dem 17. November 2014 realisiert wurden, keine Rückstellungen gebildet. Die Situation wird weiterhin genau beobachtet, damit mögliche Anzeichen auf eine Änderung der Marktpraxis oder die Veröffentlichung weiterer Vorgaben durch die Behörden der VRC zeitnah berücksichtigt werden können. Sollten entsprechende Vorschriften herausgegeben werden, können erneut und ohne Vorankündigung Rückstellungen für Kapitalertragsquellensteuern in der VRC gebildet werden, wenn der Verwaltungsrat und seine Berater dies für angemessen halten.

Ausländische Anleger (einschließlich des Fonds), die China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handeln, sind vorübergehend von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer in der VRC befreit. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Steuer in Höhe von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Gesellschaften einbehalten und an die jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Anleger, die steuerlich in einem Rechtsgebiet ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können einen Antrag auf die Erstattung der zu viel bezahlten Quellenertragsteuer in der VRC stellen, wenn das entsprechende Steuerabkommen eine niedrigere Quellenertragsteuer auf Dividenden bzw. einen niedrigeren Dividendensteuersatz vorsieht. Anleger können sich dann bezüglich einer Erstattung des Differenzbetrags an die Steuerbehörde wenden.

47. China – Risiken im Zusammenhang mit RQFII-Status und RQFII-Quote

Anleger sollten berücksichtigen, dass der auf die Anlageverwalter zutreffende RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung der Gesellschaft infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapierbeständen beeinträchtigt werden könnte.

Anleger sollten beachten, dass es für die Aufrechterhaltung des auf die Anlageverwalter zutreffenden RQFII-Status keine Garantie gibt und auch die fortgesetzte Verfügbarkeit ihrer RQFII-Quote nicht gewährleistet werden kann. Außerdem müssen die Anleger berücksichtigen, dass der Gesellschaft von den Anlageverwaltern möglicherweise kein ausreichender Anteil an der RQFII-Quote zugeteilt wird, um allen Zeichnungsanträgen an der Gesellschaft Folge zu leisten. Auch kann es vorkommen, dass Rücknahmeanträge

infolge von widrigen Änderungen bei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften nicht zeitgerecht erfüllt werden können. Der Gesellschaft steht möglicherweise keine exklusive Nutzung der gesamten, durch das staatliche chinesische Devisenamt (State Administration of Foreign Exchange; SAFE) für die Anlageverwalter eingeräumten Quote zu, da die Anlageverwalter die RQFII-Quote, die an sich der Gesellschaft zur Verfügung gestanden wäre, nach ihrem Ermessen auch anderen Produkten zuteilen können. Derartige Einschränkungen können zu einer Abweisung von Zeichnungsanträgen und einer Aussetzung der Handelstätigkeit der Gesellschaft führen. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft aufgrund der unzureichenden RQFII-Quote, ihrer beschränkten Anlagefähigkeit oder ihrer Unfähigkeit bei der vollständigen Umsetzung bzw. Verfolgung ihrer Anlageziele oder -strategie erhebliche Verluste erleiden. Dies kann durch RQFII-bedingte Anlagebeschränkungen, die Illiquidität des chinesischen Binnenwertpapiermarktes bzw. eine Verzögerung oder Störung bei der Durchführung oder Abrechnung von Transaktionen bedingt sein.

RQFII-Quoten werden im Allgemeinen qualifizierten ausländischen Renminbi-Anlegern (Renminbi Qualified Foreign Institutional Investors, RQFII), beispielsweise den Anlageverwaltern, eingeräumt. Die Regeln und Einschränkungen gemäß der RQFII-Regelung gelten üblicherweise für die Anlageverwalter (in ihrer Eigenschaft als RQFII) insgesamt und nicht einfach für Anlagen, die von der Gesellschaft getätigt werden. SAFE ist mit Befugnissen ausgestattet, um aufsichtsrechtliche Sanktionen zu verhängen, falls der RQFII oder die RQFII-Depotbank (d. h. im Falle der Gesellschaft die chinesische Depotbank) eine oder mehrere Bestimmungen der von SAFE erlassenen und anwendbaren Regeln und Vorschriften („SAFE-Vorschriften“) verletzt. Jede Übertretung könnte zu einer Aufhebung der RQFII-Quote führen oder andere aufsichtsrechtliche Sanktionen zur Folge haben und so denjenigen Anteil beeinträchtigen, der von der RQFII-Quote der Anlageverwalter für die Anlagen der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurde.

48. China – Rückführungs- und Liquiditätsrisiko

Derzeit bestehen keine Einschränkungen für die Rückführung von Erlösen aus China für in Onshore-Wertpapieren investierte Fonds. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Rückführung bei Änderung der aktuellen Vorschriften nicht strengerer Regeln und Einschränkungen unterworfen wird. Dadurch kann die Liquidität des Fonds sowie seine Fähigkeit zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen im gegebenen Fall beeinträchtigt werden.

49. Risiken des chinesischen Interbankanleihemarktes (CIBM)

Der chinesische Onshore-Anleihemarkt besteht vorwiegend aus dem Interbankanleihemarkt und dem börsennotierten Anleihemarkt. Beim CIBM handelt es sich um einen im Jahr 1997 eingerichteten OTC-Markt. Derzeit erfolgt mehr als 90 % der Handelstätigkeit mit CNY-Anleihen auf dem CIBM, dessen meistgehandelte Produkte Staats- und Unternehmensanleihen, Staatsbankanleihen sowie mittelfristige Schuldscheine umfassen.

Der CIBM befindet sich in einer Entwicklungs- und Internationalisierungsphase. Die Marktvolatilität und der infolge des niedrigen Handelsvolumens potenzielle Liquiditätsmangel können dazu führen, dass die Preise der auf diesem Markt gehandelten Schuldverschreibungen beträchtlichen Schwankungen ausgesetzt sind. Die auf diesem Markt investierten Fonds unterliegen daher

Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken und können beim Handel mit chinesischen Onshore-Anleihen Verluste erleiden. Insbesondere können bei diesen Anleihen weite Spreads zwischen Kauf- und Verkaufskurs entstehen, sodass die betreffenden Fonds beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Handels- und Veräußerungskosten verbuchen müssen.

Insoweit ein Fonds auf dem CIBM des chinesischen Festlandes handelt, unterliegt er auch den diesbezüglichen Risiken im Hinblick auf Abwicklungsverfahren und Kontrahentenausfall. Es kann vorkommen, dass ein Kontrahent, mit dem der Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, bei der Abwicklung der Transaktion seinen Verpflichtungen zur Übergabe des entsprechenden Wertpapiers bzw. zur Glattstellung des Wertes nicht nachkommt.

Der CIBM unterliegt auch regulatorischen Risiken.

50. Chinesisches Bond Connect

Einige Fonds können entsprechend ihrer Anlagepolitik (wie nachfolgend beschrieben) über Bond Connect auf dem CIBM investieren.

Bond Connect ist eine Initiative, die im Juli 2017 für einen beidseitigen Marktzugang zwischen Hongkong und Festlandchina ins Leben gerufen und von China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („CFETS“), China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, Hong Kong Exchanges and Clearing Limited und Central Moneymarkets Unit eingerichtet wurde.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften wird berechtigten ausländischen Anlegern gestattet, über den Northbound-Handel des Bond Connect („Northbound Trading Link“) in die auf dem CIBM im Umlauf befindlichen Anlagen zu investieren. Für den Northbound Trading Link wird es keine Anlagequote geben.

Gemäß den in Festlandchina geltenden Vorschriften soll eine von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannte Offshore-Verwahrstelle (derzeit die Central Moneymarkets Unit) Sammel-Nominee-Konten mit der von der Chinesischen Volksbank (People's Bank of China) anerkannten Onshore-Verwahrstelle eröffnen (aktuell anerkannte Onshore-Verwahrstellen sind die China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und die Interbank Clearing Company Limited). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anlagen werden im Namen von Central Moneymarkets Unit registriert, die solche Anlagen als Nominee hält.

Bei Anlagen über Bond Connect sind die jeweiligen Anmeldungen, Registrierungen bei der Chinesischen Volksbank und die Depotöffnungen von der Onshore-Abwicklungsstelle, der Offshore-Verwahrstelle, der Registerstelle oder gegebenenfalls Dritten durchzuführen. Somit unterliegen die Anlagen einem Risiko hinsichtlich Nichterfüllung oder Fehlern vonseiten solcher Dritter.

Anlagen auf dem CIBM, die über Bond Connect erfolgen, unterliegen auch regulatorischen Risiken. Die jeweiligen Regelungen und Vorschriften dieser Systeme können sich ändern, was sich rückwirkend auswirken kann. Werden Depotöffnungen oder der Handel am CIBM von den jeweiligen Behörden in Festlandchina ausgesetzt, werden dadurch die Möglichkeiten des Fonds beeinträchtigt, Anlagen auf dem CIBM zu tätigen. Ein solches Ereignis kann sich negativ auf die Möglichkeiten des Fonds auswirken, sein Anlageziel zu erreichen.

Es liegen keine speziellen schriftlichen Leitlinien der Steuerbehörden von Festlandchina vor, die den Umgang mit Einkommenssteuer oder anderen Steuertypen regeln, wenn berechnete ausländische institutionelle Anleger über Bond Connect am CIBM handeln.

51. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Sämtliche Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender aufsichtsrechtlicher Grenzen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm (das „Stock Connect“) in China A-Aktien investieren. Bei Stock Connect handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange und der China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen Festlandchina und Hongkong zu schaffen. Stock Connect ermöglicht ausländischen Anlegern, über ihre Broker mit Sitz in Hongkong mit bestimmten an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten China A-Aktien zu handeln.

Die Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren wollen, können neben den QFII- und RQFII-Programmen auch Stock Connect verwenden. Somit unterliegen sie den folgenden zusätzlichen Risiken:

Allgemeines Risiko: Die maßgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es gibt keinerlei Gewissheit dahingehend, wie sie angewandt werden und welche hiervon sich negativ auf die Fonds auswirken könnten. Stock Connect erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Wesens operativen Risiken ausgesetzt sein könnten. Sollten die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, könnte dies den über Stock Connect abgewickelten Handel an den Märkten in Hongkong als auch in Shanghai/Shenzhen unterbrechen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko: HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beteiligen sich gegenseitig aneinander, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt angestoßen werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits ein Clearing und eine Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum: Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, so ergeben sich bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums, die mit zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

Genau wie in anderen aufstrebenden und weniger stark entwickelten Märkten auch steht der Gesetzgebungsrahmen noch am Anfang der Entwicklung des Konzepts für ein gesetzliches/formales Eigentum, ein wirtschaftliches Eigentum oder eine Beteiligung an Wertpapieren. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee nicht das Eigentumsrecht an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht

oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnte ein Gericht beschließen, dass ein Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen hält und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil eines Vermögenspools dieser Gesellschaft bilden, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Gesellschaften zur Verfügung stehen würde und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere hat. Demzufolge können die Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren bzw. der entsprechende Anspruch darauf gewährleistet ist.

Soweit gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte erfüllt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Fonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und somit keinen direkten rechtlichen Rückgriff auf HKSCC haben, sollten die Fonds aufgrund von Nichterfüllung oder Insolvenz seitens HKSCC Verluste erleiden.

Sollte ChinaClear in Verzug geraten, ist die Haftung von HKSCC gemäß den Marktverträgen mit Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um über verfügbare rechtliche Wege oder die Liquidation von ChinaClear die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall erlangen die Fonds ihre Verluste oder ihre Stock Connect-Wertpapiere womöglich nicht vollständig zurück. Zudem könnte sich der Wiedererlangungsprozess verzögern.

Operationelles Risiko: HKSCC bietet Clearing-, Abrechnungs- und Nominee-Funktionen sowie andere mit den von Teilnehmern des Marktes Hongkong durchgeführten Transaktionen verbundene Dienstleistungen. Vorschriften der VRC, die unter anderem bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen umfassen, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Fall eines Verkaufs ist eine Vorablieferung der Aktien an den Broker erforderlich, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen kann es vorkommen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Beteiligungen an China A-Aktien zeitnah zu kaufen und/oder zu veräußern.

Kontingentsbeschränkungen: Für Stock Connect gelten bestimmte Kontingentsbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Fonds einschränken könnten, über Stock Connect zeitnah in China A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Der Fonds profitiert nicht von örtlichen Anlegerentschädigungsprogrammen. Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann Fälle geben, in denen ein Fonds keinen Handel mit China A-Aktien vornehmen kann, obwohl es sich für den Markt der VRC um einen normalen Handelstag handelt. Während des Zeitraums, in dem über Stock Connect aus diesem Grund kein Handel stattfindet, können Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagerisiko: Die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere können von kleineren Unternehmen stammen, die dem oben in diesem Anhang beschrieben „Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen“ unterliegen.

Anhang III

Angaben zu den Fonds

Die mit einem Asteriskus (*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt. In einem solchen Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Investment-Portfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

Für die spezifischen Anlageziele und Anlagegrundsätze der einzelnen Fonds gelten folgende Bestimmungen:

- Jeder Fonds wird aktiv verwaltet und investiert im Einklang mit seinem Namen oder seiner Anlagepolitik entweder direkt oder (wenn dies angegeben ist) über Derivate in Anlagen, die den im Anlageziel oder in der Anlagepolitik angegebenen Währungen, Wertpapieren, Ländern, Regionen oder Branchen entsprechen.
- Wenn ein Fonds angibt, dass er mindestens zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, dann (i) dient der angegebene Prozentsatz nur als Anhaltspunkt, da der Anlageverwalter das Engagement des Fonds in bestimmten Anlageklassen zum Beispiel als Reaktion auf ungünstige Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen und/oder die voraussichtliche Volatilität anpassen kann, wenn dies nach Ansicht des Anlageverwalters im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber liegt; und (ii) werden in diesem Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht zur Absicherung von Derivaten verwendet werden, nicht berücksichtigt, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist. Wenn ein Fonds angibt, dass er maximal einen bestimmten Prozentsatz seines Vermögens (z. B. 80 %) auf eine bestimmte Art und Weise investiert, umfasst dieses Vermögen Barmittel und sonstige liquide Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden.
- Der verbleibende prozentuale Anteil des Fondsvermögens (mit Ausnahme liquider Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden) kann entweder direkt oder über Derivate oder wie anderweitig angegeben in andere Währungen, Wertpapiere, Länder, Regionen oder Branchen investiert werden.
- Ein Hinweis in der Beschreibung der Anlagepolitik eines Fonds auf Anlagen in Unternehmen in einem speziellen Land oder einer speziellen Region bedeutet (sofern keine weiteren Angaben gemacht werden), dass in Unternehmen investiert wird, die in diesem Land oder dieser Region eingetragen sind, dort ihren Hauptsitz haben, notiert sind oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben.

- Bezüglich jener Fonds, die gemäß ihren Anlagezielen in Anleihen oder andere fest- und variabel verzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen, Regierungsstellen, supranationalen Einrichtungen und Unternehmen weltweit ausgegeben werden, kann die Gesellschaft Devisenterminkontrakte zur Absicherung gegen Anlagewährungen eingehen und zur gleichen Zeit ein Engagement in lokalen Märkten mit kurzfristigem Anlagehorizont anstreben, wenn dies im besten Interesse des jeweiligen Fonds und seiner Anteilsinhaber zu sein scheint, um die Volatilität und das Kontrahentenrisiko unter Berücksichtigung der lokalen Marktbedingungen in den entsprechenden Ländern zu beschränken und die Liquidität zu verbessern.

- Jeder Fonds kann, sofern in Anhang III nichts anderes angegeben, bis zu 5 % in CoCo-Bonds investieren. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

- Die Anlageverwalter können direkt in russische Wertpapiere investieren, die an der Moscow Exchange gehandelt werden. Nähere Informationen zu den mit dem Handel an diesen Börsen verbundenen Risiken finden Sie in Anhang II. Außerdem können Positionen im russischen Markt durch Anlagen in American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs) erreicht werden.

- Erwartete Hebelwirkung

Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk- (VaR-) Ansatzes quantifizieren, legen ihre jeweils erwartete Hebelwirkung offen.

Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen aufsichtsrechtlichen Grenzwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.

Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.

Die Hebelwirkung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fließen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmaß potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte.

Die Hebelwirkung wird berechnet anhand (i) der Summe der Nennwerte aller derivativen Finanzinstrumente, die der Fonds abgeschlossen hat, und dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelwirkung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht.

Anhand dieser Methode ist es nicht möglich,

- zwischen derivativen Finanzinstrumenten, die für Anlage- und für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelwirkung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivatepositionen zu saldieren. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelwirkung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.
- die zugrunde liegende Volatilität von Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Hebelwirkung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelwirkung.

Wenn in der Anlagepolitik eines Fonds auf „alternative Anlageklassen“ Bezug genommen wird, sind darin die Folgenden eingeschlossen: Immobilien-, Infrastruktur-, Private-Equity-, Rohstoff-, Edelmetall- und Alternative Investmentfonds.

Immobilien, Infrastruktur, Private Equity

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften und (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

Rohstoffe und Edelmetalle

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktanlagen, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (iii) an die Wertentwicklung dieser Anlageklasse gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iv) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008, (v) Finanzindizes gemäß Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592 und (vi) Derivate auf zulässige Anlagen gemäß (i) – (v).

Alternative Investmentfonds

Der Begriff „Alternative Investmentfonds“ bezieht sich auf „Hedgefonds“-Strategien wie Long/Short, Event Driven, Tactical Trading und Relative Value-Strategien. Das Engagement wird überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (ii) an die Wertentwicklung dieser Strategien gebundene oder mit ihnen hinterlegte Finanzinstrumente und (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäß der großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 aufgebaut.

Übertragbare Wertpapiere (einschließlich Anteilen an geschlossenen Investmentfonds und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundener oder mit ihnen unterlegter Finanzinstrumente) und Geldmarktanlagen sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Falls dies nicht geschieht, werden sie auf 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds beschränkt.

Auf übertragbare Wertpapiere, in die ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist, sind die Regelungen gemäß Abschnitt „3. Derivative Finanzinstrumente“ aus Anhang I anwendbar.

Anteilsklassen

Der Verwaltungsrat kann beschließen, in jedem Fonds verschiedene Anteilsklassen einzuführen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Referenzwährungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilsklassen unterscheiden können. Für jede Anteilsklasse wird ein eigener Nettoinventarwert pro Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass nicht alle Vertriebsstellen alle Anteilsklassen anbieten.

Anteile werden grundsätzlich als thesaurierende Anteile ausgegeben. Ausschüttende Anteile innerhalb eines Fonds werden nur nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ausgegeben. Anleger können sich bei der Verwaltungsgesellschaft oder bei ihrer Vertriebsstelle erkundigen, ob innerhalb der Anteilsklassen und Fonds ausschüttende Anteile erhältlich sind.

Die besonderen Merkmale der einzelnen Anteilsklassen sind unten angegeben.

Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag, der ganz oder teilweise nach Ermessen des Verwaltungsrats erlassen werden kann, steht der Verwaltungsgesellschaft und den Vertriebsstellen zu. Der einer Anteilsklasse zuzurechnende Ausgabeaufschlag ist nachstehend für jeden Fonds angegeben.

Mindestanlage bei Erstzeichnung, Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, die Mindestanlage bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand für jede Anteilsklasse sind in Anhang III aufgeführt. Die Beträge werden in der entsprechenden Währung angegeben, wobei auch möglichst genaue Gegenwerte in jeder anderen frei konvertierbaren Währung akzeptabel sind. Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

Rücknahmegebühr

Die Gesellschaft kann eine Rücknahmegebühr auf Basis des Nettoinventarwerts je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse des jeweiligen Fonds zugunsten des Fonds einführen.

Spezielle Merkmale von C-Anteilen

C-Anteile werden nur institutionellen Anlegern, bestimmten Vertriebsstellen, die über eigene Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden verfügen und die Mindestanlagebeträge erfüllen, sowie im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft auch weiteren Anlegern angeboten.

Spezielle Merkmale von A-, A1- und A2-Anteilen

A-, A1- und A2-Anteile werden nur Anlegern, die zum Zeitpunkt des Eingangs des jeweiligen Zeichnungsantrags Kunden bestimmter Vertriebsstellen sind, die speziell mit dem Vertrieb von A-, A1- und A2-Anteilen beauftragt wurden, und nur für die Fonds angeboten, für die Vertriebsverträge mit diesen Vertriebsstellen geschlossen

wurden. Die Gebühren für die Anteile der Klassen A, A1 und A2 jedes Fonds werden in den Angaben zu den Fonds separat angegeben.

Spezielle Merkmale von C (Inst.)-, I- und X-Anteilen

C (Inst.)-, I- und X-Anteile werden nur Anlegern angeboten, bei denen es sich um institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes und der jeweiligen Definition in den von der CSSF herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen handelt.

Die Gesellschaft wird keine C (Inst.)-, I- und X-Anteile an Anleger ausgeben oder für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für C (Inst.)-, I- und X-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt.

Spezielle Merkmale von IZ-Anteilen

IZ-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes und der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine IZ-Anteile an Anleger ausgeben oder IZ-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft können nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrages für IZ-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt.

Spezielle Merkmale von X1-Anteilen

X1-Anteile stehen – mit vorheriger Genehmigung der Verwaltungsgesellschaft – nur Anlegern zur Verfügung, bei denen es sich um institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes und der jeweiligen Definition in den Richtlinien oder Empfehlungen der CSSF handelt.

Die Gesellschaft wird keine X1-Anteile an Anleger ausgeben oder X1-Anteile für Anleger umtauschen, die nicht als institutionelle Anleger einzustufen sind. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für X1-Anteile, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, so lange ruhen lassen, bis der Transferstelle ein ausreichender Nachweis dafür vorliegt, dass es sich bei dem betreffenden Anleger um einen institutionellen Anleger handelt.

Spezielle Merkmale von S-Anteilen

S-Anteile stehen nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft nur bestimmten Anlegern des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zur Verfügung. Bevor die Verwaltungsgesellschaft eine Zeichnung von S-Anteilen entgegennehmen kann, muss eine rechtliche Vereinbarung zwischen dem Anleger und dem Vermögensverwaltungsgeschäft der Schroder-Gruppe getroffen werden, in der die Bedingungen der Anlage in S-Anteilen aufgeführt sind.

Sollte ein Inhaber von Anteilen der Klasse S aufhören, Kunde des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Schroder-Gruppe zu sein, verliert er auch seine Berechtigung, Anteile der

Klasse S zu halten. In diesem Fall verlagert die Verwaltungsgesellschaft den Anteilsinhaber zwangsweise in die am besten geeignete Anteilsklasse desselben Fonds. Dies bedeutet, dass der Umtausch von Anteilen der Klasse S automatisch erfolgt, ohne dass Anteilsinhaber einen Umtauschantrag bei der Verwaltungsgesellschaft einreichen müssen. Durch die Zeichnung von Anteilen der Klasse S erteilen Anteilsinhaber der Verwaltungsgesellschaft daher die unwiderrufliche Befugnis, Anteile der Klasse S in ihrem Namen umzutauschen, sollten sie die Kriterien für eine Anlage in Anteile der Klasse S nicht mehr erfüllen.

Es gibt weder eine Mindestanlage bei Erst- oder Folgezeichnungen noch einen Mindestanlagebestand. Anträge für die Zeichnung von Anteilen der Klasse S werden nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft entgegengenommen.

Allgemeines

Sollte es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass es sich bei einem Inhaber von C (Inst.)-, I-, X-, X1- oder IZ-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, weist der Verwaltungsrat die Transferstelle an, dem betreffenden Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, es existiert eine solche Klasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, weist der Verwaltungsrat die Transferstelle nach eigenem Ermessen an, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt 2.2 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass ein Inhaber einer sonstigen Anteilsklasse die vorstehenden Anlagekriterien nicht (mehr) erfüllt, weist der Verwaltungsrat die Transferstelle an, dem betreffenden Anteilsinhaber den Umtausch seiner Anteile in Anteile einer Anteilsklasse des jeweiligen Fonds vorzuschlagen, für die er die Anlagekriterien erfüllt (vorausgesetzt es existiert eine solche Anteilsklasse mit vergleichbaren Merkmalen). Wenn der Anteilsinhaber einen solchen Umtausch ablehnt, werden die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen die Transferstelle anweisen, die betreffenden Anteile entsprechend den Bestimmungen im Abschnitt 2.2 „Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ zurückzunehmen.

Währungs- und Absicherungspolitik

Die oben angeführten Anteilsklassen (sofern verfügbar) können nach dem Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder in verschiedenen Währungen (jeweils eine „Referenzwährung“) angeboten werden. Wird eine Anteilsklasse in einer anderen Währung als der Fondswährung (die „Fondswährung“) angeboten, kann es sich um eine auf eine Währung lautende oder gegenüber einer Währung abgesicherte Anteilsklasse handeln, die entsprechend gekennzeichnet wird. Eine Bestätigung über die Fonds und Währungen, in denen die auf eine Währung lautenden und abgesicherten Anteilsklassen (wie unten beschrieben) verfügbar sind, ist bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Bei diesen zusätzlichen Anteilsklassen hat die Verwaltungsgesellschaft die Möglichkeit, die Anteile dieser Anteilsklassen gegenüber der Fondswährung vollständig abzusichern. In diesem Fall werden Währungspositionen oder Währungsabsicherungstransaktionen innerhalb des Portfolios des Fonds nicht berücksichtigt. Die Verwaltungsgesellschaft wird durch ihren Währungsoverlay-

Dienstleister abgesicherte Positionen zu jedem Bewertungszeitpunkt prüfen, um sicherzustellen, dass (i) zu stark abgesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen nicht überschreiten und (ii) zu gering abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der abgesicherten Klassen ausmachen, der gegenüber dem Währungsrisiko abgesichert werden soll. Eine aktuelle Liste der mit Ansteckungsrisiken behafteten Klassen ist auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Ziel ist es, zu erreichen, dass die Performance der abgesicherten Anteilsklassen der Performance der entsprechenden Anteilsklassen in der Fondswährung entspricht. Es kann jedoch nicht gewährleistet werden, dass sich die angewandten Absicherungsstrategien als wirksam erweisen und Performancedifferenzen liefern werden, die lediglich die gebührenbereinigten Zinsdifferenzen widerspiegeln.

Werden solche Geschäfte abgeschlossen, spiegeln sich die Auswirkungen dieser Absicherung im Nettoinventarwert wider und dementsprechend auch in der Wertentwicklung dieser zusätzlichen Anteilsklasse. Ebenso werden auch alle Kosten, die durch solche Absicherungsgeschäfte entstehen (einschließlich einer Gebühr für die Währungsabsicherung von bis zu 0,03 % zugunsten der Verwaltungsgesellschaft oder der von ihr beauftragten Stellen), von der Anteilsklasse getragen, in der sie angefallen sind.

Im Zusammenhang mit Währungsabsicherungsgeschäften (und insbesondere Devisentermingeschäften) für gegen bestimmte Währungen abgesicherte Anteilsklassen können erhaltene Sicherheiten unter Beachtung der jeweiligen Anlagepolitik und der Beschränkungen des betreffenden Fonds reinvestiert werden.

Diese Absicherungsgeschäfte können unabhängig davon abgeschlossen werden, ob der Wert der Referenzwährung im Vergleich zu der entsprechenden Fondswährung steigt oder fällt. Deshalb kann eine solche Absicherung den Anleger in der entsprechenden Anteilsklasse gegen einen Wertverlust der Fondswährung gegenüber der Referenzwährung schützen, sie kann aber auch verhindern, dass der Anleger von einer Wertsteigerung der Fondswährung profitiert.

Außerdem kann der Anlageverwalter die Fondswährung gegenüber Währungen absichern, auf welche die Basiswerte des Fonds oder die zugrunde liegenden nicht abgesicherten Vermögenswerte eines Zielfonds lauten.

Es besteht keine Garantie, dass die Absicherung gegen Fremdwährungsrisiken das Währungsrisiko in Bezug auf die Referenzwährung gänzlich beseitigt.

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert einige oder alle ihrer in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen mit der Währungs- und Absicherungspolitik verbundenen Aktivitäten an HSBC Bank Plc als ihren Währungsoverlay-Dienstleister.

Spezielle Anlageziele und Anlagepolitik der verschiedenen Fonds (mit Ausnahme der Geldmarktfonds)

Schroder Special Situations Fund Diversified Alternative Assets

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge durch Anlagen in alternativen Anlageklassen weltweit, die über einen Fünf- bis Siebenjahreszeitraum (nach Abzug von Gebühren) den Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs (UK CPI) +2,5 % übersteigen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt (über Investmentfonds) in alternative Anlageklassen weltweit.

Der Fonds kann auch in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere, Investmentfonds und Währungen aus aller Welt investieren.

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in notleidenden Wertpapieren, CoCo-Bonds, forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren und hochverzinslichen Wertpapieren haben.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen (einschließlich anderer Schroders-Fonds).

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Wöchentlich, an jedem Mittwoch oder dem nächsten Geschäftstag, wenn der Mittwoch kein Geschäftstag ¹ ist und am letzten Geschäftstag eines Monats
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, das Anlageziel des Fonds in allen Anteilklassen nach dem Abzug der Gebühren zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die langfristiges Kapitalzuwachs- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in alternativen Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt
C	1.000.000	100.000	1.000.000	Entfällt

Anteilklassen	Managementgebühr ²	Performancegebühr	Rücknahmegebühr
S	bis zu 0,2 %	Entfällt	Entfällt
C	bis zu 1 %	Entfällt	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond I

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf USD lautenden fest und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Vierjahreszeitraum.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, mit Fälligkeitstermin innerhalb eines festen Vierjahreszeitraums.

Der Fonds kann bis zu 75 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten. Der genaue Termin ist vom Verwaltungsrat zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 2021 (II)

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf USD lautenden fest und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, mit Fälligkeitstermin 2021.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagenfällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten. Der genaue Termin ist vom Verwaltungsrat zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen Vierjahreszeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 2023 (I)

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf USD lautenden fest und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, mit Fälligkeitstermin 2023.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten. Der genaue Termin ist vom Verwaltungsrat zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen Vierjahreszeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond II

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Vierjahreszeitraum.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond III

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen Zeitraum, der voraussichtlich im März 2023 endet, durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen Zeitraum, der voraussichtlich im März 2023 endet.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb eines Zeitraums liegt, der im März 2023 endet.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond IV

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen Vierjahreszeitraum.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Vierjahreszeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond V*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Zeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen in Jahren bestimmten Zeitraum. Der feste Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wird, wird zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds angegeben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Zeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger mindestens zwei Monate vor dem Liquidationsdatum schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rücknahmegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am Auflegungsdatum oder im Ermessen des Anlageverwalters nach dem Auflegungsdatum des Fonds endet. Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond VI

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Zeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen in Jahren bestimmten Zeitraum. Der feste Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wird, wird zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds angegeben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Zeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger mindestens zwei Monate vor dem Liquidationsdatum schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rücknahmegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am Auflegungsdatum oder im Ermessen des Anlageverwalters nach dem Auflegungsdatum des Fonds endet. Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond VII*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Zeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen in Jahren bestimmten Zeitraum. Der feste Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wird, wird zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds angegeben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Zeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger mindestens zwei Monate vor dem Liquidationsdatum schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rücknahmegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am Auflegungsdatum oder im Ermessen des Anlageverwalters nach dem Auflegungsdatum des Fonds endet. Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond VIII*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Zeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen in Jahren bestimmten Zeitraum. Der feste Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wird, wird zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds angegeben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Zeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und

Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger mindestens zwei Monate vor dem Liquidationsdatum schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rücknahmegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am Auflegungsdatum oder im Ermessen des Anlageverwalters nach dem Auflegungsdatum des Fonds endet. Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond IX*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Zeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen in Jahren bestimmten Zeitraum. Der feste Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wird, wird zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds angegeben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Zeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 75 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal

sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger mindestens zwei Monate vor dem Liquidationsdatum schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rücknahmegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am Auflegungsdatum oder im Ermessen des Anlageverwalters nach dem Auflegungsdatum des Fonds endet. Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond X*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen festen Zeitraum durch Anlagen in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert sein Vermögen über einen festen in Jahren bestimmten Zeitraum. Der feste Zeitraum, für den der Fonds aufgelegt wird, wird zum Zeitpunkt der Auflegung bestimmt und in den wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds angegeben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf den USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, deren Fälligkeitstermin innerhalb des festen Zeitraums liegt.

Der Fonds kann bis zu 75 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal

sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten (wobei der genaue Termin vom Verwaltungsrat zu bestimmen ist).

Der Verwaltungsrat wird die Anleger mindestens zwei Monate vor dem Liquidationsdatum schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren. Ab Ausstellung dieses Schreibens entfallen alle bestehenden Rücknahmegebühren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Anlegerinformationen des Fonds sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) verfügbar.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen festen Zeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am Auflegungsdatum oder im Ermessen des Anlageverwalters nach dem Auflegungsdatum des Fonds endet. Nach dem Ende des Angebotszeitraums werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %
A2	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A2	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Verkaufsprospekts zur Zeichnung verfügbar.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Fixed Maturity Bond 2022

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Erträge über einen Vierjahreszeitraum durch Anlagen in auf USD lautenden fest und variabel verzinslichen Wertpapieren von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt. Die Ertragsausschüttung basiert auf der Endfälligkeitsrendite der Rentenwerte im Portfolio.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf USD lautende fest und variabel verzinsliche Wertpapiere von privaten, staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten aus aller Welt einschließlich von Schwellenländern, mit Fälligkeitstermin 2022.

Der Fonds kann bis zu 50 % seines Vermögens in Wertpapiere unter Investment Grade investieren (wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt), während er gleichzeitig darauf abzielt, ein durchschnittliches Kreditrating mit Investment Grade zu erzielen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere investieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Nachdem diese Anlagen fällig werden (oder verkauft wurden), kann der Fonds bis zu seiner Liquidation bis zu 100 % seines Vermögens in Einlagen, Barbeständen und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds ist darauf ausgelegt, bis zum Ende seiner Laufzeit gehalten zu werden, und Anleger sollten bereit sein, ihre Anlage bis zur Auflösung des Fonds aufrecht zu erhalten. Der genaue Termin ist vom Verwaltungsrat zu bestimmen.

Der Verwaltungsrat wird die Anleger schriftlich über das genaue Liquidationsdatum und die ihnen zur Verfügung stehenden Optionen informieren.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Anteile infolge der Ausschüttungspolitik des Fonds oder von Marktbewegungen am Ende des Anlagezeitraums oder zu einem späteren Zeitpunkt unter dem Nettoinventarwert zum Zeitpunkt der ursprünglichen Anlage liegen kann.

Es ist zwar beabsichtigt, dass der Fonds Wertpapiere bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, der Anlageverwalter kann sie aber nach eigenem Ermessen bereits vorher verkaufen.

Die Anlagepolitik und -strategie des Fonds ist eventuell ähnlich wie die anderer Fonds. Der Fonds wird jedoch eventuell an einem anderen Datum aufgelegt, und das Portfolio des Fonds wird sich daher vom Portfolio dieser anderen Fonds unterscheiden, da es ein vom Anlageverwalter im Einklang mit den vorherrschenden Marktbedingungen, den Anforderungen der Anleger sowie der zum Auflegungsdatum empfohlenen Haltedauer bestimmtes Anlageuniversum widerspiegeln wird.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management North America Inc.
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die über einen Vierjahreszeitraum im Rahmen der relativ stabilen Rentenmärkte Erträge erzielen möchten.
Zusätzliche Informationen	Für den Fonds wird ein Angebotszeitraum gelten, der am oder um das Auflegungsdatum des Fonds endet, und danach werden keine weiteren Zeichnungen akzeptiert.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag
A	USD 1.000	USD 1.000	USD 1.000	bis zu 2 %
A1	USD 500.000	USD 250.000	USD 500.000	bis zu 2 %

Anteilsklassen	Rücknahmegebühr	Managementgebühr ²	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt
A1	bis zu 2 %	bis zu 1 %	Entfällt

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund International Equity

Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren von Unternehmen aus aller Welt mit Ausnahme Japans, der über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum (nach Abzug von Gebühren) den MSCI World ex Japan (Kokusai) (Net TR) (USD) Index übersteigt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen aus aller Welt mit Ausnahme Japans.

Der Fonds wird unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung verwaltet. Das bedeutet, dass Themen wie Klimawandel, Umweltleistung, Arbeitsstandards oder Zusammensetzung des Vorstands, die den Wert eines Unternehmens beeinflussen könnten, bei der Beurteilung von Unternehmen berücksichtigt werden können.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten. Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschluss ¹	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag ¹	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise	Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, das Anlageziel des Fonds in allen Anteilsklassen nach dem Abzug der Gebühren zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die ein langfristiges Wachstumspotential über Anlagen in Aktien suchen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³	Performancegebühr
I	USD 5.000.000	USD 2.500.000	USD 5.000.000	Entfällt	0,6 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Managed Wealth Portfolio

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des Verbraucherpreisindex + 3 % über rollierende Fünfjahreszeiträume (vor Abzug von Gebühren) durch Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlagen weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds investiert mindestens 80 % seines Vermögens (direkt oder indirekt) in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlagen weltweit. Da der Fonds durch keinen Index beschränkt ist, wird er ohne Bezugnahme auf einen Index verwaltet.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, Immobilienfonds oder geschlossene Fonds weltweit in alternative Anlageklassen (gemäß Definition in Anhang III dieses Verkaufsprospekts, wozu für die Zwecke dieses Fonds auch Insurance Linked Securities zählen) investieren. Der Fonds beabsichtigt, langfristig nachhaltige Renditen zu erwirtschaften, indem er eine diversifizierte Auswahl von Anlagen, Managern und Strategien miteinander verbindet.

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- bis zu 15 % seines Vermögens indirekt in Private Equity;
- bis zu 15 % seines Vermögens indirekt in Infrastruktur;
- bis zu 15 % seines Vermögens indirekt in Insurance-Linked Securities.

Anlagen in diesen Instrumenten unterliegen der im vorstehenden Absatz angegebenen Obergrenze von 35 %.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder & Co. Ltd
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Mit Wirkung zum 6. Juli 2020 werden das Anlageziel und die Anlagepolitik wie folgt geändert:

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des Verbraucherpreisindex des Vereinigten Königreichs +3,5 % pro Jahr über einen Fünf- bis Siebenjahreszeitraum (nach Abzug von Gebühren) durch Anlagen in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren und alternativen Anlagen weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlagen weltweit.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens indirekt über Organismen für gemeinsame Anlagen, börsengehandelte Fonds, Immobilienfonds oder geschlossene Fonds weltweit in alternative Anlageklassen (gemäß Definition in Anhang III dieses Verkaufsprospekts) investieren. Der Fonds investiert mindestens 50 % seines Vermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich Fonds von Schroder).

Der Fonds kann wie folgt investieren:

- bis zu 20 % seines Vermögens in Barmittel;
- zwischen 20 % und 50 % seines Vermögens in fest und variabel verzinsliche Wertpapiere; und
- zwischen 25 % und 60 % seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

Der Fonds kann außerdem in Optionsscheine und Geldmarktanlagen investieren.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag.
Besondere Risikohinweise	Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten. Die Höhe der Vertriebskosten in bestimmten Ländern kann sich auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, das Anlageziel des Fonds in allen Anteilklassen nach dem Abzug der Gebühren zu erreichen.
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger geeignet, die langfristiges Kapitalzuwachs- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ³	Managementgebühr ⁴	Performancegebühr
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	0,375 %	Nein

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

³ Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben und machen für C(Inst)-Anteile 1,01 % des Nettoinventarwerts pro Anteil aus.

⁴ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Multi-Asset Dynamic

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe von +4,5 % pro Jahr über dem 3-Monats-EURIBOR (oder eines alternativen Referenzzinssatzes) (vor Abzug von Gebühren*) über rollierende Fünfjahreszeiträume hinweg durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Vermögenswerten und Märkten weltweit. Die erwartete Volatilität (ein Maß für die Schwankung der Fondsrenditen während eines Jahres) beträgt 10 % pro Jahr.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder:

<https://www.schroders.com/en/uk/private-investor/investing-with-us/historical-ongoing-charges/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, fest und variabel verzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen (gemäß der Definition in Anhang III dieses Verkaufsprospekts).

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in Investmentfonds (einschließlich anderer Schroder-Fonds) anlegen.

Bei den fest und variabel verzinslichen Wertpapieren kann es sich unter anderem um Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen und inflationsgebundene Anleihen handeln. Der Fonds kann in Wertpapiere ohne Investment Grade investieren (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating unterhalb von Investment Grade nach Standard & Poor's oder einem entsprechenden Rang anderer Kreditratingagenturen handelt).

Der Fonds kann ein indirektes eingeschränktes Engagement in notleidenden Wertpapieren, CoCo-Bonds, forderungsbesicherten Wertpapieren, hypothekenbesicherten Wertpapieren und hochverzinslichen Wertpapieren haben.

Der Fonds kann Derivate zum Aufbau von Long- und Short-Engagements einsetzen, um Anlagegewinne zu erzielen, das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Der Fonds kann außerdem in Geldmarktanlagen investieren und Barmittel halten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	EUR
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschluss ¹	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg einen Geschäftstag vor einem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag ¹	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 4 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	<p>Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs.</p> <p>Da die Performance des Fonds auf der Grundlage eines IBORs berechnet wird, muss der Fonds möglicherweise infolge dieser Industrieinitiativen einen Nachfolge- oder Ersatzreferenzzinssatz als Referenzindex für sich bestimmen. Wie in Anhang II unter der Überschrift „IBOR-Reform“ näher beschrieben, sind die den IBORs gleichwertigen alternativen Referenzzinssätze selbst mit Spreads oder sonstigen Anpassungen möglicherweise nur eine Annäherung an den jeweiligen IBOR und ergeben eventuell nicht einen Zinssatz, der ein wirtschaftliches Äquivalent der speziellen IBORs darstellt. Das kann dazu führen, dass der Fonds wirtschaftlich keine gleichwertige Anlage darstellt wie die, die ein Anleger zu dem Zeitpunkt, als er in den Fonds investiert hat, erwartet hatte. Schroders ist dabei, potenzielle Alternativen zu den IBORs zu bewerten und wird die Anleger des Fonds zu gegebener Zeit über eine Entscheidung informieren. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.</p>
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds kann für Anleger geeignet sein, die langfristiges Wachstumspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.
EURIBOR	Schroders ist dabei, potenzielle Alternativen zu EURIBOR zu bewerten und wird die Anleger zu gegebener Zeit über eine Entscheidung informieren.

¹ Bei Antragsstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilklassen

Anteilklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³	Performancegebühr	Rücknahmegebühr
A	EUR 1.000	EUR 1.000	EUR 1.000	Entfällt	0,50 %	Entfällt	bis zu 1,50 %

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Cautious*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des US-Verbraucherpreisindex +2,75 % pro Jahr über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum (vor Abzug von Gebühren*) durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Anlagen und Märkten weltweit.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder:

<https://www.schroders.com/en/uk/private-investor/investing-with-us/historical-ongoing-charges/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen. Schwerpunkt des Fondsportfolios können gelegentlich eine oder mehrere solcher Anlageklassen sein. Festverzinsliche Wertpapiere umfassen fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen und inflationsgebundene Anleihen.

Der Fonds kann auf dem chinesischen Festland über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, das Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor („RQFII“-) Programm oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren.

Der Fonds kann bis zu 25 % seines Vermögens in Anleihen in Wertpapiere unter Investmentqualität (fest und variabel verzinslich) investieren (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität nach Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung anderer Kreditratingagenturen handelt) sowie in Wertpapiere ohne Rating.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Das Engagement in Rohstoffe, Immobilien und sonstige alternative Anlageklassen erfolgt über zulässige Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, geschlossene REITs oder offenen Investmentfonds) wie in Anhang III dieses Prospekts beschrieben.

Der Fonds kann (in Ausnahmefällen) bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder & Co. (Asia) Ltd
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	<p>Vollständige Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds, Wertpapiere unter Investmentqualität, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypotheckenbesicherte Wertpapiere und kleinere Unternehmen sind in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts enthalten.</p> <p>Der Fonds kann auf dem chinesischen Festland über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, RQFII-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, dem RQFII-Status, der RQFII-Quote, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie Anhang II.</p>
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger geeignet, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
A	USD 250.000	USD 50.000	USD 50.000
C	USD 250.000	USD 50.000	USD 50.000
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	0,95 %	Entfällt
C	Entfällt	0,475 %	Entfällt
S	Entfällt	0,475 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Balanced*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des US-Verbraucherpreisindexes +3,50 % pro Jahr über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum (vor Abzug von Gebühren*) durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Anlagen und Märkten weltweit.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder:

<https://www.schroders.com/en/uk/private-investor/investing-with-us/historical-ongoing-charges/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen. Schwerpunkt des Fondsportfolios können gelegentlich eine oder mehrere solcher Anlageklassen sein.

Festverzinsliche Wertpapiere umfassen fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen und inflationsgebundene Anleihen.

Der Fonds kann auf dem chinesischen Festland über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, das Renminbi Qualified Foreign

Institutional Investor („RQFII“)-Programm oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens in Anleihen in Wertpapiere unter Investmentqualität (fest und variabel verzinslich) investieren (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität nach Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung anderer Kreditratingagenturen handelt) sowie in Wertpapiere ohne Rating.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Das Engagement in Rohstoffe, Immobilien und sonstige alternative Anlageklassen erfolgt über zulässige Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, geschlossene REITs oder offenen Investmentfonds) wie in Anhang III dieses Prospekts beschrieben.

Der Fonds kann (in Ausnahmefällen) bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder & Co. (Asia) Ltd
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Besondere Risikohinweise	<p>Vollständige Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds, Wertpapiere unter Investmentqualität, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und kleinere Unternehmen sind in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts enthalten.</p> <p>Der Fonds kann auf dem chinesischen Festland über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, RQFII-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, dem RQFII-Status, der RQFII-Quote, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie Anhang II.</p>
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger geeignet, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
A	USD 250.000	USD 50.000	USD 50.000
C	USD 250.000	USD 50.000	USD 50.000
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	1,10 %	Entfällt
C	Entfällt	0,55 %	Entfällt
S	Entfällt	0,55 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Schroder Special Situations Fund Wealth Management USD Growth*

Anlageziel

Ziel des Fonds sind Kapitalzuwachs und Erträge in Höhe des US-Verbraucherpreisindex +3,50 % pro Jahr über einen Drei- bis Fünfjahreszeitraum (vor Abzug von Gebühren*) durch Anlagen in ein diversifiziertes Spektrum von Anlagen und Märkten weltweit.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder:

<https://www.schroders.com/en/uk/private-investor/investing-with-us/historical-ongoing-charges/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens direkt oder indirekt in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Anlageklassen. Schwerpunkt des Fondsportfolios können gelegentlich eine oder mehrere solcher Anlageklassen sein.

Festverzinsliche Wertpapiere umfassen fest oder variabel verzinsliche Wertpapiere wie beispielsweise Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, Schuldtitel aus Schwellenländern, Wandelanleihen und inflationsgebundene Anleihen.

Der Fonds kann auf dem chinesischen Festland über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, das Renminbi Qualified Foreign

Institutional Investor („RQFII“)-Programm oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren.

Der Fonds kann bis zu 35 % seines Vermögens in Anleihen in Wertpapiere unter Investmentqualität (fest und variabel verzinslich) investieren (wobei es sich um Wertpapiere mit einem Kreditrating ohne Investmentqualität nach Standard & Poor's oder einer vergleichbaren Bewertung anderer Kreditratingagenturen handelt) sowie in Wertpapiere ohne Rating.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in CoCo-Bonds investieren.

Das Engagement in Rohstoffe, Immobilien und sonstige alternative Anlageklassen erfolgt über zulässige Vermögenswerte (wie beispielsweise börsengehandelte Fonds, geschlossene REITs oder offenen Investmentfonds) wie in Anhang III dieses Prospekts beschrieben.

Der Fonds kann (in Ausnahmefällen) bis zu 100 % seines Vermögens in Barmitteln und Geldmarktanlagen halten. Dieser Zeitraum wird auf maximal sechs Monate begrenzt (anderenfalls wird der Fonds aufgelöst). Während dieses Zeitraums fällt der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der Geldmarktfondsverordnung.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in offenen Investmentfonds anlegen.

Der Fonds kann Derivate einsetzen, um das Risiko zu reduzieren oder den Fonds effizienter zu verwalten.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	USD
Anlageverwalter	Schroder & Co. (Asia) Ltd
Handelsschluss	13:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 3 Geschäftstagen ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	<p>Vollständige Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken einschließlich einer detaillierten Beschreibung der Risiken in Bezug auf CoCo-Bonds, Wertpapiere unter Investmentqualität, forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekenbesicherte Wertpapiere und kleinere Unternehmen sind in Anhang II „Anlagerisiken“ dieses Prospekts enthalten.</p> <p>Der Fonds kann auf dem chinesischen Festland über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, RQFII-Programme oder an geregelten Märkten (einschließlich dem CIBM über Bond Connect) investieren. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect sind Wertpapierhandels- und Clearing-Programme, die von The Stock Exchange of Hong Kong Limited, der Shanghai/Shenzhen Stock Exchange, Hong Kong Securities Clearing Company Limited und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited entwickelt wurden, um einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen der Volksrepublik China (ohne Hongkong, Macao und Taiwan) und Hongkong zu schaffen. Anleger sollten berücksichtigen, dass der RQFII-Status ausgesetzt oder aufgehoben werden kann, wodurch die Wertentwicklung des Fonds infolge des erforderlichen Verkaufs von Wertpapieren beeinträchtigt werden könnte. Weitere Informationen zu den mit Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen Hong Kong Stock Connect, dem RQFII-Status, der RQFII-Quote, dem CIBM und Bond Connect verbundenen Risiken finden Sie Anhang II.</p>
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist für Anleger geeignet, die langfristiges Kapitalwachstums- und Ertragspotenzial über Anlagen in einem diversifizierten Portfolio mit Engagements in einer Reihe von Anlageklassen anstreben.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand
A	USD 250.000	USD 50.000	USD 50.000
C	USD 250.000	USD 50.000	USD 50.000
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt

Anteilsklassen	Ausgabeaufschlag ²	Managementgebühr ³	Performancegebühr
A	bis zu 2 %	1.25 %	Entfällt
C	Entfällt	0.625 %	Entfällt
S	Entfällt	0.625 %	Entfällt

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentangaben sind unter Bezug auf den gesamten Zeichnungsbetrag angegeben.

³ Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Spezielle Anlageziele und Anlagepolitik der Geldmarktfonds

Dieser Abschnitt enthält zusätzliche Informationen für die Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen. Die allgemeinen Bestimmungen des Verkaufsprospekts gelten auch für Geldmarktfonds, sofern nachstehend nichts anderes angegeben ist.

Schroder Special Situations Fund Sterling Liquidity Plus

Dieser Fonds erfüllt die Voraussetzungen für einen Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert gemäß den Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung (MMFR). Dieser Fonds hat Ratings von externen Kreditratingagenturen. Diese Ratings wurden von der Verwaltungsgesellschaft angefordert und finanziert.

Anlageziel

Ziel des Fonds ist Kapitalzuwachs in Höhe des 3-Monats-Sterling LIBOR (oder eines alternativen Referenzzinssatzes) (vor Abzug von Gebühren*) durch Anlagen in Geldmarktinstrumenten weltweit. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Ihr Kapital ist also einem Risiko ausgesetzt.

* Die Zielrendite jeder Anteilsklasse nach Abzug der Gebühren entnehmen Sie bitte der Website von Schroder:

<https://www.schroders.com/en/uk/private-investor/investing-with-us/historical-ongoing-charges/>

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet und investiert mindestens zwei Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente (die mindestens ein Investment-Grade-Rating haben, wobei die Bestimmung anhand des Ratings von Standard & Poor's oder eines vergleichbaren Ratings anderer Kreditratingagenturen erfolgt, und die im Rahmen des internen Verfahrens der Verwaltungsgesellschaft zur Kreditqualitätsbewertung positiv bewertet wurden), die auf Pfund Sterling lauten und von staatlichen, staatsnahen und supranationalen Emittenten sowie Unternehmen weltweit ausgegeben werden. Der Fonds kann auch in nicht auf Pfund Sterling lautende Geldmarktinstrumente investieren, sofern das Währungsrisiko gegenüber dem Pfund Sterling abgesichert ist. Die Laufzeit aller dieser Wertpapiere beträgt höchstens 2 Jahre.

Der Fonds kann Derivate in dem Bestreben verwenden, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern. Der Fonds darf auch Barmittel halten und Einlagen bei einem Kreditinstitut tätigen.

Merkmale des Fonds

Fondswährung	GBP
Anlageverwalter	Schroder Investment Management Limited
Handelsschluss	15:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an jedem Handelstag
Handelshäufigkeit / Handelstag	Täglich, an jedem Geschäftstag
Abrechnungszeitraum für Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse ¹	Innerhalb von 1 Geschäftstag ab dem jeweiligen Handelstag
Besondere Risikohinweise	<p>Die Angabe in der Anlagepolitik, dass ein Fonds zwei Drittel seines Vermögens auf eine bestimmte Art und Weise investiert, gilt unter normalen Marktbedingungen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anfang dieses Anhangs.</p> <p>Da die Performance des Fonds auf der Grundlage eines IBORs berechnet wird, muss der Fonds möglicherweise infolge dieser Industrieinitiativen einen Nachfolge- oder Ersatzreferenzzinssatz als Referenzindex für sich bestimmen. Wie in Anhang II unter der Überschrift „IBOR-Reform“ näher beschrieben, sind die den IBORs gleichwertigen alternativen Referenzzinssätze selbst mit Spreads oder sonstigen Anpassungen möglicherweise nur eine Annäherung an den jeweiligen IBOR und ergeben eventuell nicht einen Zinssatz, der ein wirtschaftliches Äquivalent der speziellen IBORs darstellt. Das kann dazu führen, dass der Fonds wirtschaftlich keine gleichwertige Anlage darstellt wie die, die ein Anleger zu dem Zeitpunkt, als er in den Fonds investiert hat, erwartet hatte. Schroders ist dabei, potenzielle Alternativen zu den IBORs zu bewerten und wird die Anleger des Fonds zu gegebener Zeit über eine Entscheidung informieren.</p> <p>Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.</p>
Profil des typischen Anlegers	Der Fonds ist möglicherweise für Anleger geeignet, die konservative risikoarme Anlagemöglichkeiten suchen und die langfristig in erster Linie die Erzielung von Erträgen und den Erhalt des Kapitals anstreben. Die Anleger sollten jedoch bedenken, dass ein Kapitalerhalt nicht garantiert ist.
LIBOR	Schroders ist dabei, potenzielle Alternativen zu LIBOR zu bewerten und wird die Anleger zu gegebener Zeit über eine Entscheidung informieren.

¹ Bei Antragstellung über eine Vertriebsstelle können unterschiedliche Zeichnungs- und Rücknahmeverfahren zur Anwendung kommen.

Merkmale der Anteilsklassen

Anteilsklassen	Mindestanlage bei Erstzeichnung	Mindestanlage bei Folgezeichnungen	Mindestanlagebestand	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr ²
C	GBP 300.000	GBP 150.000	GBP 300.000	Entfällt	0,10 %
I	GBP 3.000.000	GBP 1.500.000	GBP 3.000.000	Entfällt	Entfällt
X	GBP 25.000.000	GBP 12.500.000	GBP 25.000.000	Entfällt	Entfällt
X1	GBP 300.000	GBP 150.000	GBP 300.000	Entfällt	0,04 %
X2	GBP 25.000.000	GBP 12.500.000	GBP 25.000.000	Entfällt	bis zu 0,50 %
S	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Entfällt	bis zu 1,50 %

Eine Gebühr für die Währungsabsicherung auf Anteilsklassenebene in Höhe von bis zu 0,03 % wird von den Anteilsklassen mit Währungsabsicherung getragen.

² Prozentwerte sind mit Bezug auf den Nettoinventarwert des Fonds oder den Nettoinventarwert pro Anteil angegeben.

Zusätzliche Informationen für Geldmarktfonds

Zusätzliche Informationen für die Anteilsinhaber

Die Anteilsinhaber werden auf die folgenden Tatsachen aufmerksam gemacht:

- Geldmarktfonds sind keine garantierten Anlagen.
- Eine Anlage in einem Geldmarktfonds unterscheidet sich dahingehend von einer Anlage in Einlagen, dass der in einen Geldmarktfonds investierte Kapitalbetrag schwanken kann.
- Die Gesellschaft verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um die Liquidität der Fonds zu garantieren, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, oder um den Nettoinventarwert je Anteil dieser Fonds zu stabilisieren, und
- das Kapitalverlustrisiko wird von den Anteilsinhabern getragen.

Zusätzlich zu den Informationen, die den Anteilsinhabern im Einklang mit dem Hauptteil des Prospekts zur Verfügung gestellt werden, werden die folgenden Informationen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und auf der Website der Verwaltungsgesellschaft (www.schroders.lu) auf wöchentlicher Basis bereitgestellt:

- die Aufschlüsselung der Laufzeit des Portfolios des jeweiligen Fonds;
- das Kreditprofil des jeweiligen Fonds;
- die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit und die gewichtete durchschnittliche Laufzeit des jeweiligen Fonds;
- Einzelheiten zu den 10 größten Beteiligungen des Fonds einschließlich Angaben zu Name, Land, Fälligkeit und Anlageart sowie zum Kontrahenten bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften;
- der Gesamtwert des jeweiligen Fonds und
- die Nettorendite des jeweiligen Fonds.

Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil der Anteilsklassen des Fonds täglich auf der vorgenannten Website bereitgestellt.

Spezifische Bestimmungen in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil wird auf den nächsten Basispunkt oder seinem Äquivalent gerundet, wenn der Nettoinventarwert in einer Währungseinheit veröffentlicht wird.

In Abweichung von dem vorstehenden Abschnitt 2.4. „Berechnung des Nettoinventarwerts“ werden die Vermögenswerte von Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, unter Verwendung der folgenden Bewertungsgrundsätze bewertet:

- (A) Bei liquiden Mitteln und Geldmarktinstrumenten erfolgt eine Marktbewertung oder eine Modellbewertung, wenn eine Marktbewertung nicht möglich ist oder wenn die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität sind.

- (B) Anteile von Geldmarktfonds sind zu ihrem zuletzt verfügbaren, von diesen Geldmarktfonds gemeldeten Nettoinventarwert zu bewerten;
- (C) Der Wert von Kassen- oder Einlagenbeständen und von Forderungen, transitorischen Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt. Es sei denn, es ist unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der entsprechende Wert konservativ anhand einer Modellbewertung zu bestimmen;
- (D) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in diesem Anhang definierten) Fondswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet, der von einer Bank oder einem anderen anerkannten Finanzinstitut angeboten wird.

Die Vermögenswerte von Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, werden mindestens täglich bewertet.

Der Nettoinventarwert je Anteil wird berechnet als der Unterschied zwischen der Summe aller Vermögenswerte des Fonds und der Summe aller Verbindlichkeiten des Fonds, die jeweils anhand einer Marktbewertung oder Modellbewertung oder anhand von beiden Methoden bewertet werden, geteilt durch die Anzahl der umlaufenden Anteile des Fonds.

Anteile eines Fonds werden zu einem Preis ausgegeben oder zurückgenommen, der dem jeweiligen an dem Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil entspricht (zuzüglich des eventuell anfallenden Ausgabeaufschlags bzw. abzüglich der eventuell anfallenden Rücknahmegebühr).

Anlagebeschränkungen und Portfolioregeln

Spezifische Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat in Bezug auf die Anlagen der Fonds, die die Voraussetzungen für Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert erfüllen, die folgenden Beschränkungen beschlossen: Diese Beschränkungen und Richtlinien können von Zeit zu Zeit durch den Verwaltungsrat geändert werden, wenn er der Auffassung ist, dass dies im besten Interesse der Gesellschaft liegt. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt aktualisiert.

- (A) Jeder Fonds kann ausschließlich in die folgenden zulässigen Vermögenswerte investieren:
- (1) Geldmarktinstrumente, die alle der folgenden Anforderungen erfüllen:
- (i) Sie fallen in die folgenden Kategorien:
- (a) an einem geregelten Markt zugelassene oder gehandelte, zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassene Geldmarktinstrumente; und/oder
- (b) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den

Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend in (1) (I) (a) genannten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
 - (iii) von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäß den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, welche nach Auffassung der CSSF mindestens den EU-Standards entsprechen; oder
 - (iv) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen in vorstehenden Punkten (i), (ii) und (iii) beschriebenen gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen mindestens EUR 10.000.000 beträgt und dessen Jahresabschluss gemäß der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um ein Unternehmen handelt, das innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um ein Unternehmen, das die Finanzierung von Verbriefungsvehikeln unter Nutzung einer Bankkreditlinie vornimmt .
- (II) Sie weisen eines der folgenden alternativen Merkmale auf:
- (a) eine rechtliche Laufzeit bei der Emission von höchstens 397 Tagen;
 - (b) eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen;
- (c) eine Restlaufzeit bis zum rechtlichen Rücknahmedatum von höchstens 2 Jahren, wobei bis zur nächsten Zinssatzanpassung höchstens 397 Tage verbleiben dürfen. Zu diesem Zweck werden variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente und fest verzinsliche Geldmarktinstrumente, die über eine Swap-Vereinbarung abgesichert werden, auf einen Geldmarktsatz oder Index zurückgesetzt.
- (III) Die Emittenten der Geldmarktinstrumente und die Qualität der Geldmarktinstrumente haben gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten.
- Diese Anforderung gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert werden.
- (IV) Wenn die Fonds in Verbriefungen oder ABCP investieren, unterliegen sie den nachstehend unter (A) (2) dargelegten Anforderungen.
- (I) Zulässige Verbriefungen und ABCPs, sofern die Verbriefungen oder ABCPs ausreichend liquide sind, eine positive Bewertung gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität erhalten haben, und einer der folgenden Kategorien angehören:
- (a) eine Verbriefung im Sinne von Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission¹;
 - (b) ein ABCP, das von einem ABCP-Programm emittiert wurde,
 - (i) das vollständig von einem regulierten Kreditinstitut unterstützt wird, das alle Liquiditäts- und Kreditrisiken und sämtliche erheblichen Verwässerungsrisiken sowie die laufenden Transaktionskosten und die laufenden programmweiten Kosten in Verbindung mit dem ABCP abdeckt, wenn dies erforderlich ist, um dem Anleger die vollständige Zahlung aller Beträge im Rahmen des ABCP zu garantieren;
 - (ii) das keine Wiederverbriefung ist und bei dem die der Verbriefung zugrunde liegenden Engagements auf der Ebene der jeweiligen ABCP-Transaktion keine Verbriefungspositionen umfassen;

¹ Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2015/61 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute.

- (iii) das keine synthetische Verbriefung im Sinne von Artikel 242 Nummer 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 umfasst²;
 - (c) eine einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefung gemäß den in den Artikeln 20, 21 und 22 der Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Kriterien und Bedingungen oder ein STS-ABCP gemäß den in den Artikeln 24, 25 und 26 der Verordnung dargelegten Kriterien und Bedingungen.
- (II) Der Fonds kann in die Verbriefungen oder ABCPs investieren, sofern gegebenenfalls eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die rechtliche Fälligkeit bei der Emission oder Restlaufzeit der vorstehend in (I) (a), (b) und (c) genannten Verbriefungen und ABCPs beträgt nicht mehr als zwei Jahre und die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage;
 - (b) die vorstehend in (I) (a) und (c) genannten Verbriefungen sind amortisierende Instrumente und haben eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von nicht mehr als zwei Jahren.
- (2) Einlagen bei Kreditinstituten, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (I) Es handelt sich um eine Sichteinlage oder jederzeit kündbare Einlage;
 - (II) die Einlage wird in höchstens 12 Monaten fällig;
 - (III) das Kreditinstitut hat seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder unterliegt für den Fall, dass es seinen Sitz in einem Drittland hat, Aufsichtsvorschriften, die nach dem Verfahren des Artikels 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 als gleichwertig mit EU-Recht angesehen werden.
- (3) Pensionsgeschäfte, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (I) Es erfolgt vorübergehend, über einen Zeitraum von nicht mehr als sieben Arbeitstagen, nur für Zwecke des Liquiditätsmanagements und dient keinen anderen als den nachstehend unter (III) genannten Investitionszwecken.
 - (II) Dem Kontrahenten, der Empfänger der vom Geldmarktfonds im Rahmen des Pensionsgeschäfts übertragenen Vermögenswerte ist, ist es untersagt, diese Vermögenswerte ohne vorherige Zustimmung der Gesellschaft zu veräußern, zu investieren, zu verpfänden oder anderweitig zu übertragen;
 - (III) die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Geldmarktfonds können:
 - (a) als Einlagen gemäß dem vorstehenden Absatz (3) hinterlegt oder
 - (b) in liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als die vorstehend in (A) (1) genannten investiert werden, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:
 - (i) Sie werden von der Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.
 - (ii) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Nicht-EU-Mitgliedstaats begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.
- Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des jeweiligen Fonds werden nicht auf sonstige Weise in andere Vermögenswerte investiert, übertragen oder auf sonstige Weise wiederverwendet.
- (IV) Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des jeweiligen Fonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.
- (V) Die Gesellschaft kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
- (4) Umgekehrte Pensionsgeschäfte, sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- (I) Der Fonds kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von höchstens zwei Arbeitstagen jederzeit kündigen.
 - (II) Die Vermögenswerte, die der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts entgegennimmt:
 - (a) sind Geldmarktinstrumente, die die vorstehend in (A) (1) dargelegten Anforderungen erfüllen;
 - (b) umfassen keine Verbriefungen und ABCPs;
 - (c) haben einen Marktwert, der jederzeit mindestens gleich dem Wert der ausgezahlten Barmittel ist;
 - (d) werden weder veräußert noch reinvestiert, verpfändet oder in anderer Weise übertragen;

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

(e) sind ausreichend diversifiziert, wobei die Engagements gegenüber ein und demselben Emittenten höchstens 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen, es sei denn, diese Vermögenswerte sind Geldmarktinstrumente, die die Anforderungen des nachstehenden Absatzes (C) (1) (VIII) erfüllen.

(f) werden von einem Unternehmen ausgegeben, das vom Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Leistung des Kontrahenten aufweist;

Abweichend von dem vorstehenden Absatz

(a) kann der Fonds im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts liquide übertragbare Wertpapiere oder andere Geldmarktinstrumente als die vorstehend in (A) (1) genannten entgegennehmen, sofern diese Vermögenswerte eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

(i) Sie werden von der Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem von der Verwaltungsgesellschaft eingerichteten internen Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben.

(ii) Sie werden von einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Nicht-EU-Mitgliedstaats begeben oder garantiert, sofern sie gemäß dem internen Verfahren der Verwaltungsgesellschaft zur Bewertung der Kreditqualität eine positive Bewertung erhalten haben;

Die im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen im Rahmen eines umgekehrten Pensionsgeschäfts erhaltenen Vermögenswerte müssen die unter (C) (1) (VIII) dargelegten Diversifizierungsanforderungen erfüllen.

(III) Die Gesellschaft muss dafür sorgen, dass sie jederzeit die gesamten Barmittel entweder auf zeitanteiliger Basis oder auf Basis der Marktbewertung abrufen kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis der Bewertung zu Marktpreisen abgerufen werden können, wird die Bewertung zu Marktpreisen des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds verwendet.

(5) Anteile sonstiger Standard- oder kurzfristiger Geldmarktfonds („anvisierte Geldmarktfonds“), sofern alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(I) Höchstens 10 % des Vermögens des anvisierten Geldmarktfonds dürfen gemäß seinen Fondsregeln oder Gründungsdokumenten insgesamt in Anteile anvisierter Geldmarktfonds investiert werden.

(II) Der anvisierte Geldmarktfonds hält keine Anteile des erwerbenden Fonds.

(III) Der anvisierte Geldmarktfonds ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen.

(6) Finanzderivate, sofern sie an einer Börse oder einem geregelten Markt oder im Freiverkehr gehandelt werden und alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

(I) Bei den Basiswerten der Finanzderivate handelt es sich um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder Indizes, die diese Kategorien abbilden.

(II) Das Finanzderivat dient nur zur Absicherung der mit anderen Anlagen des Fonds verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken.

(III) Die Kontrahenten der OTC-Transaktionen sind Institute, die aufsichtsrechtlichen Vorschriften und Kontrollen unterliegen und einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören.

(IV) Die OTC-Derivate werden täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und können auf Initiative der Gesellschaft jederzeit zu ihrem beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden.

(B) Die Gesellschaft kann im Einklang mit Artikel 41(2) des Gesetzes zusätzliche liquide Mittel halten.

(I) Die Gesellschaft wird nicht mehr als 5 % des Vermögens eines Fonds in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten investieren.

Die Gesellschaft darf nicht mehr als 10 % des Vermögens eines solchen Fonds in Einlagen bei demselben Kreditinstitut investieren, es sei denn, die Struktur des luxemburgischen Bankensektors umfasst eine unzureichende Anzahl tragfähiger Kreditinstitute zur Erfüllung dieser Diversifizierungsanforderung und es ist für den Fonds nicht wirtschaftlich tragfähig, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat der EU zu tätigen. In diesem Fall können bis zu 15 % seines Vermögens bei demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.

(II) Abweichend vom vorstehenden Abschnitt (C) (1) (I) kann ein Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser vom jeweiligen Fonds bei den einzelnen Emittenten, in die er mehr als 5 % seines Vermögens investiert, gehaltenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs 40 % des Werts seines Vermögens nicht überschreiten.

- (III) Die Engagements eines Fonds in Verbriefungen und ABCPs dürfen insgesamt 20 % seines Vermögens nicht überschreiten, wobei bis zu 15 % des Vermögens dieses Fonds in Verbriefungen und ABCPs investiert werden können, die nicht die Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und ABCPs erfüllen.
- (IV) Das Gesamtrisiko gegenüber demselben Kontrahenten eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die vorstehend in (A) (7) dargelegten Bedingungen erfüllen, darf 5 % des Vermögens des jeweiligen Fonds nicht überschreiten.
- (V) Der Gesamtbetrag der Barmittel, die im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften demselben Kontrahenten der Gesellschaft für einen Fonds übermittelt werden, darf 15 % des Vermögens dieses Fonds nicht überschreiten.
- (VI) Ungeachtet der in den Absätzen (C) (1) (I) und (IV) dargelegten individuellen Obergrenzen darf die Gesellschaft die folgenden Anlageformen nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % des Vermögens eines Fonds bei einem einzelnen Emittenten führen würde:
 - (a) Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Verbriefungen und ABCPs von diesem Emittenten und/oder
 - (b) Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - (c) OTC-Finanzderivate, die ein Kontrahentenrisiko bei diesem Emittenten begründen.
- (VII) Die vorstehend in (C) (1) (VI) dargelegte Obergrenze von 15 % erhöht sich auf maximal 20 % für Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Finanzderivate dieses einzelnen Emittenten, sofern die Struktur des luxemburgischen Finanzmarkts eine unzureichende Anzahl tragfähiger Kreditinstitute zur Erfüllung dieser Diversifizierungsanforderung umfasst und es für die Gesellschaft nicht wirtschaftlich tragfähig ist, Finanzinstitute in anderen Mitgliedstaaten der EU heranzuziehen.
- (VIII) Unbeschadet der Bestimmungen in (C) (1) (I) ist die Gesellschaft befugt, mehr als 5 % und bis zu 100 % des Vermögens eines Fonds im Einklang mit dem Grundsatz der Risikostreuung in Geldmarktinstrumente zu investieren, die von der EU, den nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der EU oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Mitgliedstaats der OECD, der Group of Twenty oder von Singapur, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und**

Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem sonstigen maßgeblichen internationalen Finanzinstitut bzw. einer Organisation, dem bzw. der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, separat oder gemeinsam begeben oder garantiert werden, wobei dieser Fonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten halten muss und der Fonds die Anlagen in Geldmarktinstrumenten aus derselben Emission auf maximal 30 % des Vermögens dieses Fonds beschränken muss.

- (IX) Die im ersten Absatz von (C) (1) (I) dargelegte Obergrenze kann für bestimmte Anleihen 10 % betragen, wenn diese von einem einzelnen Kreditinstitut begeben werden, das seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat und zum Zwecke des Anlegerschutzes kraft Gesetz einer besonderen öffentlichen Kontrolle unterliegt. Insbesondere müssen die durch die Emission dieser Anleihen erzielten Geldbeträge laut Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Gültigkeitsdauer der Anleihen die damit verbundenen Ansprüche abdecken können und die im Falle des Ausfalls des Emittenten vorrangig für die Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen verwendet werden.
- (X) Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in die im vorstehenden Absatz genannten Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Vermögens des Fonds nicht übersteigen.
- (XI) Unbeschadet der einzelnen in (C) (1) (I) dargelegten Obergrenzen darf der Fonds nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Anleihen eines einzelnen Kreditinstituts investieren, wenn die in Punkt (f) von Artikel 10(1) oder Punkt (c) von Artikel 11(1) der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 dargelegten Anforderungen erfüllt sind, einschließlich möglicher Anlagen in den vorstehend in (C) (1) (IX) genannten Vermögenswerten.

Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in die im vorstehenden Absatz genannten Anleihen eines einzelnen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60 % des Vermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen, einschließlich möglicher Anlagen in den vorstehend in (C) (1) (IX) und (X) genannten Vermögenswerten unter Einhaltung der darin dargelegten Obergrenzen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der im Abschnitt (C) (1) (I) bis (VII) vorgesehenen Grenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

- (1) Die Gesellschaft darf für keinen Fonds mehr als 10 % der von einem einzelnen Emittenten begebenen Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCPs erwerben.
- (2) Der vorstehende Absatz (D) (1) gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, nationalen, regionalen und kommunalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten der EU oder ihren Zentralbanken, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlandes, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarats, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem sonstigen maßgeblichen internationalen Finanzinstitut bzw. einer Organisation, dem bzw. der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert werden.
- (1) Sofern seine Anlagepolitik nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung vorsieht, darf ein Fonds nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Anteile von anvisierten Geldmarktfonds im Sinne von Absatz (A) (6) investieren.
- (2) Ein Fonds kann Anteile eines anderen anvisierten Geldmarktfonds erwerben, sofern er nicht mehr als 5 % des Vermögens eines Fonds ausmacht.
- (3) Ein Fonds, dem es gestattet ist, vom vorstehenden Punkt (E) (1) abzuweichen, darf insgesamt nicht mehr als 17,5 % seines Vermögens in Anteile anderer anvisierter Geldmarktfonds investieren.
- (4) In Abweichung von den vorstehenden Absätzen (2) und (3) kann ein Fonds:
- (I) entweder ein Feeder-Geldmarktfonds sein, der mindestens 85 % seines Vermögens im Einklang mit Artikel 58 der OGAW-Richtlinie in einen einzelnen anderen anvisierten Geldmarkt-OGAW investiert; oder
- (II) bis zu 20 % seines Vermögens im Einklang mit Artikel 55 der OGAW-Richtlinie in einen einzelnen anderen anvisierten Geldmarktfonds investieren, mit einer Obergrenze von insgesamt 30 % seines Vermögens für anvisierte Geldmarktfonds, die keine OGAW sind,
- wobei die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen:
- (a) Der jeweilige Fonds wird ausschließlich über ein Mitarbeitersparprogramm vermarktet, das nationalem Recht unterliegt und dessen Anleger ausschließlich natürliche Personen sind.
- (b) Das vorgenannte Mitarbeitersparprogramm gestattet den Anlegern die Rücknahme ihrer Anlage nur unter restriktiven Rücknahmebedingungen
- gemäß nationalem Recht, denen zufolge Rücknahmen nur unter bestimmten Umständen erfolgen können, die nicht von Marktentwicklungen abhängig sind.
- (5) Wenn der anvisierte Geldmarktfonds direkt oder im Wege der Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen verwaltet wird, mit dem die Verwaltungsgesellschaft über eine gemeinsame Geschäftsführung oder Beherrschung oder über eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ist es der Verwaltungsgesellschaft über diesem anderen Unternehmen untersagt, in Bezug auf die Anlage des erwerbenden Fonds in den Anteilen des anvisierten Geldmarktfonds Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren zu erheben.
- In Bezug auf die Anlage von mehr als 10 % des Vermögens eines Fonds in den anvisierten Geldmarktfonds (i) darf auf diesen Teil des Vermögens des jeweiligen Fonds keine Managementgebühr erhoben werden, wenn der anvisierte Geldmarktfonds wie im vorstehenden Absatz beschrieben mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, und (ii) in anderen Fällen sind die Managementgebühren, die dem Fonds selbst und dem anvisierten Geldmarktfonds berechnet werden dürfen, auf maximal 1 % begrenzt. Die Gesellschaft wird in ihrem Jahresbericht den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren ausweisen, die dem Fonds und den anvisierten Geldmarktfonds, in denen der Fonds im Berichtszeitraum investiert hat, in Rechnung gestellt wurden.
- (6) Die zugrunde liegenden Anlagen der anvisierten Geldmarktfonds, in die ein Fonds investiert, müssen hinsichtlich der vorstehend unter (C) (1) (I) beschriebenen Grenzen nicht berücksichtigt werden.
- (7) Jeder Fonds kann als Master-Fonds für andere Fonds fungieren.
- Unbeschadet des Vorgenannten darf ein Fonds Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds erfüllen, ausgegeben sind oder werden, ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (I) der anvisierte Geldmarktfonds seinerseits nicht in den jeweiligen Fonds investiert, der in diesen anvisierten Geldmarktfonds investiert ist; und
- (II) maximal 10 % des Vermögens dieses anvisierten Geldmarktfonds, dessen Erwerb beabsichtigt ist, in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden dürfen; und
- (III) etwaige mit den Anteilen des anvisierten Geldmarktfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile im Besitz des betreffenden Fonds sind, unbeschadet des angemessenen Ausweises in den Abschlüssen und regelmäßigen Berichten; und

- (IV) der Wert dieser Wertpapiere in jedem Fall bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zur Feststellung des durch das Luxemburger Gesetz vorgeschriebenen Mindestvermögens nicht berücksichtigt wird, solange diese Wertpapiere vom Fonds gehalten werden.
- (C) Darüber hinaus wird die Gesellschaft Folgendes nicht tun:
- (1) in andere Vermögenswerte als die vorstehend unter (A) und (B) genannten investieren;
 - (2) Geldmarktinstrumente, Verbriefungen, ABCPs und Anteile anderer Geldmarktfonds leerverkaufen;
 - (3) ein direktes oder indirektes Engagement in Aktien oder Rohstoffen aufbauen, einschließlich über Derivate, Zertifikate, die diese repräsentieren, auf diesen basierende Indizes oder mit sonstigen Mitteln oder Instrumenten, die ein Engagement darin bieten würden.
 - (4) Wertpapierleihgeschäfte oder sonstige Vereinbarungen abschließen, die die Vermögenswerte des Fonds belasten würden.
 - (5) Gelder aufnehmen und verleihen.
- (D) Die Gesellschaft hält darüber hinaus weitere Einschränkungen ein, die eventuell von den Aufsichtsbehörden in Ländern vorgeschrieben werden, in denen die Anteile vermarktet werden.

Portfolioregeln

Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert müssen außerdem laufend alle folgenden Anforderungen erfüllen:

- (A) Ihre Portfolios müssen jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit von höchstens 6 Monaten haben.
- (B) Ihre Portfolios müssen vorbehaltlich der Bestimmungen der Geldmarktfondsverordnung jederzeit eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.
- (C) Mindestens 7,5 % ihres Vermögens müssen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten, (ggf.) umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von einem Geschäftstag gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, die mit einer Frist von einem Geschäftstag gekündigt werden können. Ein Fonds darf keine sonstigen Vermögenswerte als täglich fällig werdende Vermögenswerte erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass der Fonds weniger als 7,5 % seines Vermögens in täglich fällig werdende Vermögenswerte investiert.
- (D) Mindestens 15 % ihres Vermögens müssen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten, (ggf.) umgekehrten Pensionsgeschäften, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können, oder Barmitteln bestehen, die mit einer Frist von fünf Geschäftstagen gekündigt werden können. Ein Fonds darf keine sonstigen Vermögenswerte als wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte erwerben, wenn dies dazu führen würde, dass der Fonds weniger als 15 % seines Vermögens in wöchentlich fällig werdende Vermögenswerte investiert. Geldmarktinstrumente oder

Anteile anderer Geldmarktfonds können in den wöchentlich fällig werden Vermögenswerten, die auf 7,5 % des Fondsvermögens begrenzt sind, enthalten sein, sofern diese innerhalb von fünf Werktagen zurückgenommen und abgewickelt werden können.

Wenn die vorgenannten Obergrenzen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungs- oder Rücknahmerechten überschritten werden, muss die Gesellschaft in erster Linie das Ziel verfolgen, diese Situation unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber zu bereinigen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Bis auf Weiteres wird die Gesellschaft weder Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen. Falls die Gesellschaft zukünftig beschließt, derartige Vereinbarungen einzugehen, wird die Gesellschaft diesen Verkaufsprospekt entsprechend aktualisieren und die Vorschriften sowie insbesondere die MMFR, das CSSF-Rundschreiben 14/592 in Bezug auf die ESMA-Richtlinien über ETFs und andere OGAW-Emissionen und Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Wiederverwendung einhalten.

Internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität

Im Einklang mit der MMFR und den maßgeblichen delegierten Vorschriften zur Ergänzung der MMFR hat die Verwaltungsgesellschaft ein auf umsichtigen, systematischen und anhaltenden Bewertungsmethoden basierendes maßgeschneidertes internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität eingerichtet, umgesetzt und wendet dieses konsequent an, um systematisch die Kreditqualität der Instrumente im Portfolio der Fonds, die die Voraussetzungen für Geldmarktfonds im Sinne der MMFR erfüllen, zu bestimmen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein effektives Verfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass die maßgeblichen Informationen zu den Emittenten und den Merkmalen des Instruments eingeholt und laufend aktualisiert werden. Diese Informationen umfassen neben Branchen- und Markttrends unter anderem Einzelheiten zu den Finanzkonten, Geschäftsprofilen und der Qualität der Geschäftsleitung der einzelnen Emittenten.

Die Bestimmung des Kreditrisikos eines Emittenten oder Garanten erfolgt auf der Grundlage einer unabhängigen Analyse der Fähigkeit des Emittenten oder Garanten zur Tilgung seiner Verbindlichkeiten unter Verwendung einer Kombination aus quantitativen und qualitativen Informationen. Die Anwendung des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität obliegt einem Team von Kreditanalysten unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft. Die Bestimmung des Kreditrisikos umfasst gegebenenfalls die folgenden Elemente:

- die Finanzlage und eine Analyse des aktuellen Abschlusses;
- eine Beurteilung des Liquiditätsprofils des Emittenten einschließlich der Liquiditätsquellen;
- die Fähigkeit zur Reaktion auf zukünftige marktweite und emittenten- oder garantenspezifische Ereignisse einschließlich der Fähigkeit zur Rückzahlung unter äußerst ungünstigen Bedingungen;

- die Stärke des Emittenten oder Garanten innerhalb der Wirtschaft und im Verhältnis zu Wirtschaftstrends und Wettbewerbsposition;
- die Richtung der Kreditqualität (d. h. eine absolute Einschätzung der voraussichtlichen Entwicklung der Kreditqualität des Emittenten im Markt);
- Sektor-Rankings (auf relativer Risikobasis, wobei die Richtung der Kreditqualität mit der Einschätzung eines Analysten in Bezug auf die prognostizierte Entwicklung einer Emission am Markt verbunden wird);
- die Ratings und Ausblicke externer Kreditratingagenturen.

Zur Bezifferung des Kreditrisikos eines Emittenten oder Garanten und des relativen Ausfallrisikos eines Emittenten oder Garanten eines Instruments werden bei der Bewertung der Kreditqualität die folgenden quantitativen Kriterien herangezogen:

- Informationen zu Anleihekursen einschließlich von Kreditspreads und Preisen von vergleichbaren Rentenwerten und ähnlichen Wertpapieren;
- die Preise von für den Emittenten oder Garanten, das Instrument oder den Branchensektor maßgeblichen Geldmarktinstrumenten;
- Preisinformationen zu Credit Default Swaps einschließlich von Credit Default Swap-Spreads für vergleichbare Instrumente;
- Ausfallstatistiken in Bezug auf den Emittenten oder Garanten, das Instrument oder den Branchensektor;
- für den geografischen Ort, den Branchensektor oder die Anlageklasse des Emittenten oder Instruments relevante Finanzindizes;
- finanzielle Informationen in Bezug auf den Emittenten oder Garanten einschließlich Rentabilitätskennzahlen, Zinsdeckungskennzahlen, Preisdaten für Neuemissionen einschließlich des Bestehens nachrangiger Wertpapiere.

Zu den spezifischen Kriterien für die qualitative Beurteilung des Emittenten oder Garanten und eines von der Verwaltungsgesellschaft designierten Instruments gehören unter anderem:

- (A) die Kreditbewertung des Emittenten oder Garanten des Instruments
- (1) die Finanzlage des Emittenten
 - (I) eine Analyse der Staatsfinanzen einschließlich der ausdrücklichen und Eventualverbindlichkeiten, des Umfangs der Devisenreserven und eventueller Fremdwährungsverbindlichkeiten etc.
 - (II) die Analyse der Branche und des Marktes, in denen der Emittent tätig ist, sowie seine Position in diesen
 - (2) die Finanzlage des Garanten
 - (3) die Bedingung staatlicher Unterstützung
 - (I) das Ausmaß der staatlichen Beteiligung oder der Punkt, an dem ein Eingriff erfolgt

- (II) Gläubigerschutz oder wirtschaftliche/finanzielle Unterstützung
- (III) die nationale Politik und die wirtschaftliche/systematische Bedeutung

(B) die Liquidität des Instruments

- (1) das ausstehende Volumen der Emission
- (2) die anhand von internen und externen Liquiditätsrisikooanwendungen gemessene Liquidität des Instruments

(C) das Rating des Emittenten von externen Kreditratingagenturen

- (1) Wir stützen uns nicht auf externe Kreditratings, sondern diese werden vielmehr als erste Schwelle in Bezug auf die Eignung herangezogen, wobei ein Mindestrating von international anerkannten statistischen Ratingorganisationen verwendet wird, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden.

Unter anderem aufgrund der Tatsache, dass externe Ratings nicht zukunftsorientiert sind, werden externe Ratings nicht mechanisch eingesetzt. Es werden daher unabhängige Fundamentalanalysen durchgeführt, um eine informierte Einschätzung zu treffen.

Die qualitativen und quantitativen Eingaben, auf denen die Methode zur Bewertung die Kreditqualität basiert, werden zuverlässig und gut dokumentiert sein.

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse wird eine günstige oder ungünstige Gesamtbeurteilung des Emittenten und des Instruments erteilt. Ungünstige Beurteilungen führen automatisch dazu, dass eine Transaktion nicht vorgenommen werden kann. Günstige Beurteilungen erlauben die Aufnahme des Emittenten in die Liste der zulässigen Emittenten, so dass Transaktionen möglich sind, sie führen jedoch nicht systematisch zu einer Transaktion. Jedem zugelassenen Emittenten wird eine maximale Laufzeit zugewiesen, über die seine Emissionen gehalten werden können.

Die Kreditqualität der einzelnen Emittenten wird laufend überprüft und aktualisiert. Die proaktive Überwachung von öffentlich zugänglichen Informationen, die sich auf die Kreditqualität eines Emittenten auswirken können, ist ein wesentlicher Bestandteil des dynamischen Research-Prozesses.

Wenn die Kreditqualität eines Emittenten zurückgeht, von dem Emissionen im Portfolio eines Fonds gehalten werden, kann für diesen Emittenten verfügt werden, dass keine Fortschreibung erfolgt. In diesen Fällen werden die Instrumente entweder (i) verkauft oder (ii) ablaufen gelassen. In diesem letzteren Fall muss die Beurteilung der Kreditqualität des Instruments günstig bleiben und es werden keine weiteren Emissionen desselben Emittenten gekauft, bis dieser wieder eine ausreichende Kreditqualität hat, so dass die von ihm begebenen Instrumente eine günstige Beurteilung erhalten.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden von der Verwaltungsgesellschaft mindestens jährlich und bei Bedarf öfter überprüft.

Im Falle einer erheblichen Änderung im Sinne der MMFR, die sich auf die bestehende Bewertung eines Instruments oder auf die Methode zur Bewertung der Kreditqualität

auswirken könnte, wird eine neue Bewertung der Kreditqualität vorgenommen und/oder die Methode zur Bewertung der Kreditqualität wird aktualisiert.

Stress-Szenario-Analysen werden für die einzelnen Emittenten und für das gesamte Portfolio durchgeführt. Bei den einzelnen Emittenten ist die Stress-Szenario-Analyse ein wesentlicher Bestandteil des Kredit-Research-Prozesses. Diese wird durchgeführt, um die Widerstandsfähigkeit der im Kreditresearchprozess verwendeten Annahmen auf die Probe zu stellen, und um sicherzustellen, dass die einzelnen Emittenten unter möglicherweise schwierigen Bedingungen ausreichend widerstandsfähig sind. Zentrale Faktoren aus historischen Szenarien werden zur Formulierung zukunftsgerichteter Annahmen möglicher zukünftiger Szenarien herangezogen. Die Stress-Szenario-Analyse wird von einem speziellen Kreditanalytistenteam mithilfe proprietärer Systeme durchgeführt und erfolgt nach Bedarf

Anhang IV

Sonstige Informationen

(B) Liste der von der Verwahrstelle bestellten externen Beauftragten – Stand 12. November 2018

(A) Eine Liste aller Fonds und Anteilsklassen ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich und steht außerdem im Internet unter www.schroders.lu zur Verfügung.

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Bouchard 557, 18th Floor Buenos Aires C1106ABJ ARGENTINIEN	HSBC Bank Argentina S.A. Buenos Aires
AUSTRALIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. ** Level 31, 101 Collins Street Melbourne 3000 AUSTRALIEN	Australia and New Zealand Banking Group Ltd. Melbourne
ÖSTERREICH	UniCredit Bank Austria AG Julius Tandler Platz – 3 A-1090 Wien ÖSTERREICH	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Road No 2832 Al Seef 428 BAHRAIN	HSBC Bank Middle East Limited Al Seef
BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Portlink Tower Level-6, 67 Gulshan Avenue Gulshan Dhaka 1212 BANGLADESCH	Standard Chartered Bank Dhaka
BELGIEN	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die mit diesem Unternehmen und J.P. Morgan N.A. unter Vertrag stehen)** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves L-2633 Senningerberg LUXEMBURG J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die mit diesem Unternehmen unter Vertrag stehen)** JPMorgan House, International Financial Services Centre Dublin 1 IRLAND BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die mit J.P. Morgan Suisse unter Vertrag stehen) Central Plaza Building, Rue de Loosum, 25, 7. Etage 1000 Brüssel BELGIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited 3rd Fl Harbour view Building, 37 Front Street Hamilton HM 11 BERMUDA	HSBC Bank Bermuda Limited Hamilton
BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited 5th Floor, Standard House P.O. Box 496, Queens Road, The Mall Gaborone BOTSWANA	Standard Chartered Bank Botswana Limited Gaborone
BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM Av. Brigadeiro Faria Lima, 3729, Floor 06 Sao Paulo SP 04538-905 BRASILIEN	J.P. Morgan S.A. DTVM Sao Paulo

** Mit J.P. Morgan verbundenes Unternehmen

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
BULGARIEN	Citibank Europe plc Serdika Offices 10th Floor, 48 Sitnyakovo Blvd Sofia 1505 BULGARIEN	ING Bank N.V. Sofia
KANADA	CIBC Mellon Trust Company 1 York Street, Suite 900 Toronto Ontario M5L 0B6 KANADA Royal Bank of Canada 155 Wellington Street West Toronto Ontario M5V 3L3 KANADA	Royal Bank of Canada Toronto
CHILE	Banco Santander Chile Bandera 140, Piso 4 Santiago CHILE	Banco Santander Chile Santiago
CHINA A-AKTIE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ICF, 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	HSBC Bank (China) Company Limited Shanghai
CHINA B-AKTIE	HSBC Bank (China) Company Limited 33/F, HSBC Building, Shanghai ICF, 8 Century Avenue, Pudong Shanghai 200120 VOLKSREPUBLIK CHINA	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York JPMorgan Chase Bank, N.A. Hongkong
CHINA CONNECT	JPMorgan Chase Bank, N.A. 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay Hong Kong Island HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. Hongkong
KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Carrera 9 A # 99-02, 3rd floor Bogota KOLUMBIEN	Cititrust Colombia S.A. Bogotá
COSTA RICA	Banco BCT S.A. 150 Metros Norte de la Catedral Metropolitana Edificio BCT San Jose COSTA RICA	Banco BCT, S.A. San Jose
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		
KROATIEN	Privredna banka Zagreb d.d. Radnicka cesta 50 10000 Zagreb KROATIEN	Zagrebacka banka d.d. Zagreb
ZYPERN	HSBC France Niederlassung Athen 109-111, Messogian Ave. 115 26 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
TSCHECHISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s BB Centrum – FILADELFIE Zeletavska 1525-1, 140 92 Prag 1 TSCHECHISCHE REPUBLIK	Ceskoslovenska obchodni banka, a.s. Prag
DÄNEMARK	Nordea Bank Abp Christiansbro, Strandgade 3, P.O. Box 850 DK-0900 Kopenhagen DÄNEMARK	Nordea Bank Abp Kopenhagen
ÄGYPTEN	Citibank, N.A., Egypt Boomerang Building, Plot 46, Zone J, 1st District, 5th Settlement, Off Road 90, Neu-Kairo 11511 ÄGYPTEN	Citibank, N.A., Egypt Neu-Kairo

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
ESTLAND	Swedbank AS Liivalaia 8 15040 Tallinn ESTLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
FINNLAND	Nordea Bank Abp Satamaradankatu 5 FIN-00020 Helsinki FINNLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
FRANKREICH	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die mit diesem Unternehmen und J.P. Morgan N.A. unter Vertrag stehen)** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves L-2633 Senningerberg LUXEMBURG J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die mit diesem Unternehmen unter Vertrag stehen)** JPMorgan House, International Financial Services Centre Dublin 1 IRLAND BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die mit J.P. Morgan Suisse unter Vertrag stehen) Les Grands Moulins de Pantin 3, rue d'Antin 75002 Paris FRANKREICH	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
DEUTSCHLAND	J.P.Morgan AG (nur für in Deutschland ansässige Verwahungskunden)** Taunustor 1 (TaunusTurm) 60310 Frankfurt am Main DEUTSCHLAND Deutsche Bank AG Alfred-Herrhausen-Allee 16-24 D-65760 Eschborn DEUTSCHLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra High Street P.O. Box 768 Accra GHANA	Standard Chartered Bank Ghana Limited Accra
GRIECHENLAND	HSBC France, Niederlassung Athen 109-111, Messogion 11526 Athen GRIECHENLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. 48th Floor, One Island East 18 Westlands Road, Quarry Bay Hong Kong Island HONGKONG	JPMorgan Chase Bank, N.A. Hongkong
UNGARN	Deutsche Bank AG Hold utca 27 H-1054 Budapest UNGARN	ING Bank N.V. Budapest
ISLAND	Islandsbanki hf. Kirkjusandur 2 IS-155 Reykjavik ISLAND	Islandsbanki hf. Reykjavik
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		
INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. 6th Floor, Paradigm Wing, Mindspace, Malad (West) Mumbai 400 064 INDIEN	JPMorgan Chase Bank, N.A. Mumbai

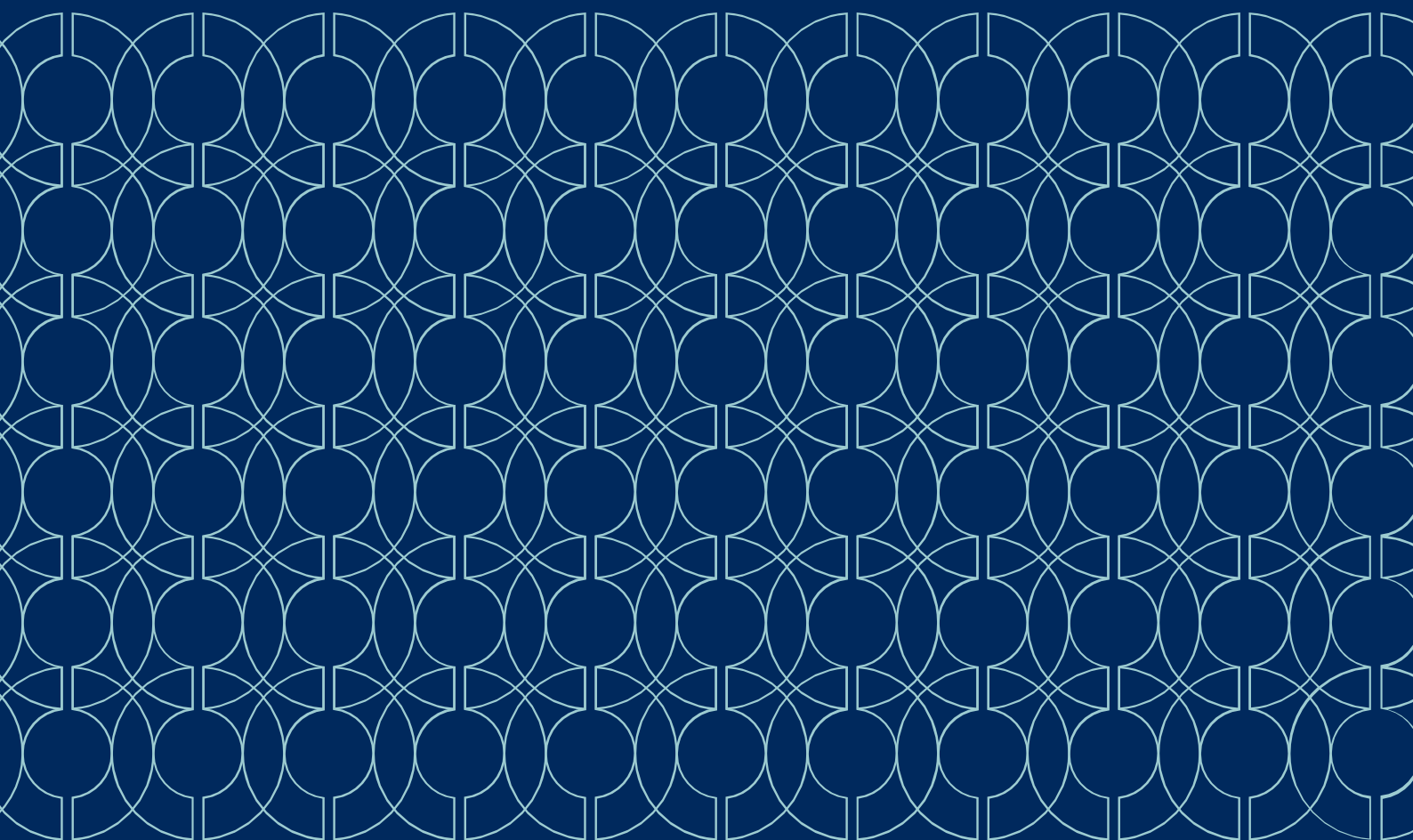
MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia Menara Mulia 25th Floor Jl. Jendral Gatot Subroto Kav. 9-11 Jakarta 12930 INDONESIEN	PT Bank HSBC Indonesia Jakarta
IRLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. 35, Yehuda Halevi Street Tel Aviv 65136 ISRAEL	Bank Leumi le-Israel B.M. Tel Aviv
ITALIEN	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die mit diesem Unternehmen unter Vertrag stehen)** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves L-2633 Senningerberg LUXEMBURG J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die mit diesem Unternehmen unter Vertrag stehen)** JPMorgan House, International Financial Services Centre Dublin 1 IRLAND BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die mit J.P. Morgan Chase Bank N.A. und J.P. Morgan Suisse unter Vertrag stehen) Piazza Lina Bo Bardi 320124 Mailand ITALIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
JAPAN	Mizuho Bank Ltd. 2-15-1, Konan, Minato-ku Tokio 108-6009 JAPAN MUFG Bank, Ltd. 1-3-2 Nihombashi Hongoku-cho Chuo-ku Tokio 103-0021 JAPAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. Tokio
JORDANIEN	Standard Chartered Bank Shmeissani Branch, Al-Thaqafa Street, Building # 2 P.O. BOX 926190 Amman JORDANIEN	Standard Chartered Bank Amman
KASACHSTAN	JSC Citibank Kazakhstan Park Palace, Building A, Floor 2 41 Kazybek Bi Almaty 050010 KASACHSTAN	Subsidiary Bank Sberbank of Russia Joint Stock Company Almaty
KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Chiromo, 48 Westlands Road Nairobi 00100 KENIA	Standard Chartered Bank Kenya Limited Nairobi
KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Kuwait City, Sharq Area Safat 13017 KUWAIT	HSBC Bank Middle East Limited Safat
LETTLAND	Swedbank AS Balas dambis 1a LV-1048 Riga LETTLAND	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
LITAUEN	AB SEB Bankas 12 Gedimino pr. LT 2600 Vilnius LITAUEN	AB SEB Bankas Vilnius J.P. Morgan AG Frankfurt am Main

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
LUXEMBURG	BNP Paribas Securities Services S.C.A. 60 Avenue John F. Kennedy L-1855 Luxemburg LUXEMBURG	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
MALAWI	Standard Bank Limited, Malawi 1st Floor Kaomba House, Cnr Glyn Jones Road & Victoria Avenue Blantyre MALAWI	Standard Bank Limited, Malawi Blantyre
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		
MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad 2 Leboh Ampang, 12th Floor, South Tower Kuala Lumpur 50100 MALAYSIA	HSBC Bank Malaysia Berhad Kuala Lumpur
MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited HSBC Centre, 18 Cybercity Ebene MAURITIUS	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Ebene
MEXIKO	Banco Nacional de Mexico, S.A. Act. Roberto Medellin No. 800 3er Piso Norte Colonia Santa Fe Mexico, D.F. 01210 MEXIKO	Banco Santander (Mexico), S.A. Ciudad de Mexico, C.P.
MAROKKO	Société Générale Marocaine de Banques 55 Boulevard Abdelmoumen Casablanca 20100 MAROKKO	Attijariwafa Bank S.A. Casablanca
NAMIBIA	Standard Bank Namibia Limited 2nd Floor, Town Square Building, Corner of Werner List and Post Street Mall, P.O. Box 3327 Windhoek NAMIBIA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
NIEDERLANDE	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. (für Kunden, die mit diesem Unternehmen unter Vertrag stehen)** European Bank & Business Centre, 6, route de Treves L-2633 Senningerberg LUXEMBURG J.P. Morgan Bank (Ireland) PLC (für Kunden, die mit diesem Unternehmen unter Vertrag stehen)** JPMorgan House, International Financial Services Centre Dublin 1 IRLAND BNP Paribas Securities Services S.C.A. (für Kunden, die mit J.P. Morgon Suisse unter Vertrag stehen) Herengracht 595 1017 CE Amsterdam NIEDERLANDE	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
NEUSEELAND	JPMorgan Chase Bank, N.A.** Level 13, 2 Hunter Street Wellington 6011 NEUSEELAND	Westpac Banking Corporation Wellington
NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Plot 1712, Idejo Street Victoria Island Lagos NIGERIA	Stanbic IBTC Bank Plc Lagos
NORWEGEN	Nordea Bank Abp Essendropsgate 7 PO Box 1166 NO-0107 Oslo NORWEGEN	Nordea Bank Abp Oslo

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. 2nd Floor Al Khuwair PO Box 1727 Seeb PC 111 OMAN	HSBC Bank Oman S.A.O.G. Seeb
PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited P.O. Box 4896, Ismail Ibrahim Chundrigar Road Karachi 74000 PAKISTAN	Standard Chartered Bank (Pakistan) Limited Karachi
PERU	Citibank del Perú S.A. Canaval y Moreryra 480 Piso 43, San Isidro Lima L-27 PERU	Citibank del Perú S.A. Lima
PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 7/F HSBC Centre, 3058 Fifth Avenue West, Bonifacio Global City 1634 Taguig City PHILIPPINEN	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Taguig City
POLEN	Bank Handlowy w. Warszawie S.A. ul. Senatorska 16 00-923 Warschau POLEN	mBank S.A. Warschau
PORTUGAL	BNP Paribas Securities Services S.C.A. Avenida D.João II, Lote 1.18.01, Bloco B, 7º andar 1998-028 Lissabon PORTUGAL	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
KATAR	HSBC Bank Middle East Limited 2nd Floor, Ali Bin Ali Tower, Building 150, (Airport Road) Doha KATAR	The Commercial Bank (P.Q.S.C.) Doha
RUMÄNIEN	Citibank Europe plc 145 Calea Victoriei 1st District 010072 Bukarest RUMÄNIEN	ING Bank N.V. Bukarest
RUSSLAND	J.P. Morgan Bank International (Limited Liability Company) 10, Butyrsky Val, White Square Business Centre, Floor 12 Moskau 125047 RUSSLAND	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
SAUDI-ARABIEN	J.P. Morgan Saudi Arabia Company (Anmerkung: Kunden sollten bitte ihre Abrechnungsanweisungen beachten)** Al Faisaliah Tower, Level 8, P.O. Box 51907 Riyadh 11553 Saudi-Arabien HSBC Saudi Arabia (Anmerkung: Kunden sollten bitte ihre Abrechnungsanweisungen beachten) 2/F HSBC Building, 7267 Olaya Street North, Al-Murooj Riyadh 12283-2255 SAUDI-ARABIEN	HSBC Saudi Arabia Riyadh
SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Rajiceva 27-29 11000 Belgrad SERBIEN	Unicredit Bank Srbija a.d. Belgrad
SINGAPUR	DBS Bank Ltd 10 Toh Guan Road, DBS Asia Gateway, Level 04-11 (4B) Singapur 608838 SINGAPUR	Oversea-Chinese Banking Corporation Singapur

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
SLOWAKISCHE REPUBLIK	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s. Sancova 1/A SK-813 33 Bratislava SLOWAKISCHE REPUBLIK	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
SLOWENIEN	UniCredit Banka Slovenija d.d. Smartinska 140 SI-1000 Ljubljana SLOWENIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
SÜDAFRIKA	FirstRand Bank Limited 1 Mezzanine Floor, 3 First Place, Bank City Cnr Simmonds and Jeppe Streets Johannesburg 2001 SÜDAFRIKA	The Standard Bank of South Africa Limited Johannesburg
SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited (Anmerkung: Kunden sollten bitte ihre Abrechnungsanweisungen beachten) 47 Jongro, Jongro-Gu Seoul 3160 SÜDKOREA Kookmin Bank Co., Ltd. (Anmerkung: Kunden sollten bitte ihre Abrechnungsanweisungen beachten) 84, Namdaemun-ro, Jung-gu Seoul 100-845 SÜDKOREA	Standard Chartered Bank Korea Limited (Anmerkung: Kunden sollten bitte ihre Abrechnungsanweisungen beachten) Seoul Kookmin Bank Co., Ltd. (Anmerkung: Kunden sollten bitte ihre Abrechnungsanweisungen beachten) Seoul
SPANIEN	Santander Securities Services, S.A. Parque Empresarial La Finca, Pozuelo de Alarcón 28223 Madrid SPANIEN	J.P. Morgan AG Frankfurt am Main
SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited 24 Sir Baron Jayatillaka Mawatha Colombo 1 SRI LANKA	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited Colombo
SCHWEDEN	Nordea Bank Abp Hamngatan 10 SE-105 71 Stockholm SCHWEDEN	Svenska Handelsbanken Stockholm
SCHWEIZ	UBS Switzerland AG 45 Bahnhofstrasse 8021 Zürich SCHWEIZ	UBS Switzerland AG Zürich
TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. 8th Floor, Cathay Xin Yi Trading Building, No. 108, Section 5, Xin Yi Road Taipei 11047 TAIWAN	JPMorgan Chase Bank, N.A. Taipei
TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Stanbic Centre, Corner Kinondoni and A.H.Mwinyi Roads, P.O. Box 72648 Dar es Salaam TANSANIA	Stanbic Bank Tanzania Limited Dar es Salaam
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		
THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited 14th Floor, Zone B, Sathorn Nakorn Tower, 90 North Sathorn Road Bangrak Silom, Bangrak Bangkok 10500 THAILAND	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited Bangkok
TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie S.A. 70-72 Avenue Habib Bourguiba, P.O. Box 520 Tunis 1000 TUNESIEN	Banque Internationale Arabe de Tunisie, S.A. Tunis

MARKT	UNTERVERWAHRSTELLE	KORRESPONDENZBANK
TÜRKEI	Citibank A.S. Inkilap Mah., Yilmaz Plaza, O. Faik Atakan Caddesi No: 3, Umraniye Istanbul 34768 TÜRKEI	JPMorgan Chase Bank, N.A. Istanbul
UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited 5 Speke Road, P.O. Box 7111 Kampala UGANDA	Standard Chartered Bank Uganda Limited Kampala
UKRAINE	PJSC Citibank 16-G Dilova Street 03150 Kiev UKRAINE	PJSC Citibank Kiev JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	HSBC Bank Middle East Limited Emaar Square, Level 4, Building No. 5, P.O. Box 502601 Dubai VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	The National Bank of Abu Dhabi Abu Dhabi JPMorgan Chase Bank, N.A.**
VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A. 25 Bank Street, Canary Wharf London E14 5JP VEREINIGTES KÖNIGREICH Deutsche Bank AG Depository and Clearing Centre 10 Bishops Square London E1 6EG VEREINIGTES KÖNIGREICH	JPMorgan Chase Bank, N.A. London
USA	JPMorgan Chase Bank, N.A. 4 New York Plaza New York 10004 USA	JPMorgan Chase Bank, N.A. New York
URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Zabala 1463 11000 Montevideo URUGUAY	Banco Itaú Uruguay S.A. Montevideo
VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. 106 Nguyen Van Troi Street, Phu Nhuan District Ho Chi Minh City VIETNAM	HSBC Bank (Vietnam) Ltd. Ho Chi Minh City
WAEMU - BENIN, BURKINA FASO, GUINEA-BISSAU, ELFENBEINKÜSTE, MALI, NIGER, SENEGAL, TOGO	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA 23 Boulevard de la Republique 1 Abidjan 01 B.P. 1141 ELFENBEINKÜSTE	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire SA Abidjan
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		
SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Standard Chartered House, Cairo Road P.O. Box 32238 Lusaka 10101 SAMBIA	Standard Chartered Bank Zambia Plc Lusaka
SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Stanbic Centre, 3rd Floor 59 Samora Machel Avenue Harare SIMBABWE	Stanbic Bank Zimbabwe Limited Harare
NUR EINGESCHRÄNKTER SERVICE.		



EST. 1804

Schroder Investment Management (Europe) S.A.

5, rue Höhenhof
L-1736 Senningerberg
Großherzogtum Luxemburg
Tel.: (+352) 341 342 212
Fax: (+352) 341 342 342